

Großkommentare der Praxis

STAUB

Handelsgesetzbuch

Großkommentar

6., neu bearbeitete Auflage

begründet von
Hermann Staub

herausgegeben von
Stefan Grundmann, Mathias Habersack, Carsten Schäfer

Erster Band
Teilband 1
Einleitung: §§ 1–16, 104a

Bearbeiter:
Einleitung: Stefan Grundmann
§§ 1–7: Hartmut Oetker
§§ 8–16, 104a: Jens Koch und Rafael Harnos

DE GRUYTER

Bearbeitungsstand: Juni 2022

Zitiervorschlag: *Oetker* in Großkomm. HGB, 6A, § 7 Rn 12

Bandherausgeber: Professor Dr. Carsten Schäfer, Universität Mannheim

Sachregister: Christian Klie

ISBN 978-3-11-055041-2

e-ISBN (PDF) 978-3-11-056444-0

e-ISBN (E-PUB) 978-3-11-056397-9

Library of Congress Control Number: 2022940871

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Verzeichnis der Bearbeiter der 6. Auflage

Professor Dr. **Jochen Axer**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, axis
Rechtsanwälte, Köln

Professor Dr. **Jens-Hinrich Binder**, LL.M. (London), Universität Tübingen

Professor Dr. **Benjamin B. von Bodungen**, LL.M. (Auckland), GGS, Heilbronn

Professor Dr. **Jens Bülte**, Universität Mannheim

Professor Dr. **Ulrich Burgard**, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Professor Dr. **Matthias Casper**, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Professor Dr. **Klaus-Dieter Drüen**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Max Ehrl, Notarassessor, Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, Berlin

Dr. **Raimond Emde**, Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen, Hamburg

Professor Dr. **Philipp S. Fischinger**, Universität Mannheim

Jun.-Prof. Dr. **Stephan Gräff**, Universität Konstanz

Professor Dr. Hans **Christoph Grigoleit**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Dr. **Stefan Grundmann**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin und
European University Institute in Florenz

Professor Dr. **Mathias Habersack**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. **Stephan Harbarth**, LL.M. (Yale), Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Professor Dr. **Rafael Harnos**, BSP Business & Law School Berlin

Professor Dr. Dr. h.c. mult. **Peter Hommelhoff**, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Professor Dr. **Henning Jessen**, LL.M. (Tulane), World Maritime University Malmö

Professor Dr. **Christian Kersting**, LL.M. (Yale), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Professor Dr. **Peter Kindler**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. **Detlef Kleindiek**, Universität Bielefeld

Professor Dr. **Jens Koch**, Universität zu Köln

Dr. **Ernst-Thomas Kraft**, Rechtsanwalt, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Professor Dr. **Andreas Maurer**, LL.M. (Osgoode), Universität Mannheim

Professor Dr. **André Meyer**, LL.M. Taxation, Universität Bayreuth

Professor Dr. **Florian Möselein**, LL.M. (London), Phillips-Universität Marburg

Professor Dr. **Hartmut Oetker**, Christian-Albrechts-Universität Kiel

Professor Dr. **Karsten Otte**, M.J.C. (Austin), außerplanmäßige Professur an der Universität
Mannheim, Direktor bei der Bundesnetzagentur, Bonn

PD Dr. **Moritz Pöschke**, LL.M. (Harvard), Universität zu Köln, Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm.

Professor Dr. **Moritz Renner**, Universität Mannheim

Dr. **Fabian Reuschle**, Richter am Landgericht Stuttgart

Professor Dr. **Carsten Schäfer**, Universität Mannheim

Professor Dr. **Patrick Schmidt**, Rechtsanwalt, NJP Grotstollen, Duisburg

Harald Schoen, LL.M., Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz, Berlin

Professor Dr. **Martin Schwab**, Universität Bielefeld

Professor Dr. **Jan Thiessen**, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. **Chris Thomale**, LL.M. (Yale), Universität Wien

PD Dr. **Christoph Andreas Weber**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. **Christoph Weber**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorwort zur 6. Auflage

Die sechste Auflage des von Hermann Staub begründeten Großkommentars zum HGB hat noch einmal stärker als schon die fünfte Auflage ein breites, dynamisches, herausforderndes Gebiet zu erfassen. Zunehmend handelt es sich um Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, die handelsrechtlichen Normen und die wichtigsten handelsrechtlichen Akteure (einschließlich Banken und Transportwesen), das nationale Recht ebenso wie die internationalen Bezüge und die immer stärker dominierenden unionsrechtlichen Grundlagen und Vorgaben, und schließlich ein Handelsrecht der Liberalität und eines der Regulierung. Tempo und Intensität der Reformen haben – gerade auf der stärker regulierenden Seite – beständig und während der vergangenen zwei Dekaden nochmals verstärkt zugenommen. All diese Einflüsse bewirken tiefgreifende und stets fortschreitende Änderungen des Textes und der Systematik des HGB, die es in der Neuauflage aufzubereiten und in ihren praktischen Folgen zu würdigen gilt. Auch nach Ausgliederung des Aktienrechts 1937 blieb das Handelsgesetzbuch das Grundgesetz von Handel und Wirtschaft. Dem damit aufgerufenen Reichtum der Phänomene, Regelungskomplexe und Methoden stellt sich dieser Kommentar auch in der Neuauflage in besonderem Maße.

Der Kommentar hat heute eine nahezu 130-jährige Tradition, die ersten sieben Auflagen besorgte Hermann Staub selbst in einer Dekade (bis zu seinem Tod). Aus diesem Erbe erwuchs der erste Großkommentar überhaupt, langsamer im Takt, vertieft. Anspruch und inhaltliche Konzeption blieben jedoch stets gleich: Der Kommentar soll in einer sowohl wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden als auch die Belange und Gepflogenheiten der Praxis berücksichtigenden Art und Weise über den Stand der Diskussion informieren und Entwicklungslinien aufzeigen.

Die Neuauflage wird durch den Tod von Claus-Wilhelm Canaris überschattet, der am 5. März 2021 im Alter von 83 Jahren verstorben ist. Er war dem Kommentar seit der 3. Auflage verbunden, zunächst als Autor nicht nur, aber insbesondere des gerade durch seine Kommentierung nachhaltig geprägten „Bankvertragsrechts“, sodann – zusammen mit Wolfgang Schilling und Peter Ulmer – auch als Herausgeber der 4. Auflage und – zusammen mit Mathias Habersack und Carsten Schäfer – als Herausgeber der 5. Auflage. Auch in die Konzeption der 6. Auflage hatte sich Claus-Wilhelm Canaris noch eingebracht. Verlag und Herausgeber der 6. Auflage – neben Mathias Habersack und Carsten Schäfer nun auch Stefan Grundmann – danken Herrn Canaris an dieser Stelle sehr für sein Jahrzehnte währendes erfolgreiches Wirken für den „Staub“.

Im Unterschied zur Voraufgabe bleibt es zwar bei einer – erweiterten – Bandfolge, werden jedoch Neuauflagen auch einzelner Bände innerhalb der 6. Auflage – als Neubearbeitungen – möglich sein, um den Ansprüchen einer nochmals gestiegenen Dynamik im Handels- und Wirtschaftsrecht gerecht zu werden. Mit der Neuauflage des Staub soll also eingeführt werden, was für die dreizehnte Auflage des Staudinger längst bewährte Realität ist. Siebzehn Bände sind vorgesehen, und damit liegt die Gesamtzahl über derjenigen der Voraufgabe, dem Anwachsen des Rechtsstoffes geschuldet.

Der jetzt vorgelegte erste Band umfasst neben einer allgemeinen Einleitung aus dem ersten Buch über den Handelsstand die §§ 1–83 HGB sowie die Bußgeldvorschrift § 104a HGB und erscheint in zwei Halbbänden. Band 1/1 behandelt die §§ 1–16 sowie § 104a HGB, Band 1/2 umfasst die §§ 17–83 HGB. Sämtliche Vorschriften sind völlig neu kommentiert, was nicht nur auf den großen zeitlichen Abstand zur Voraufgabe, sondern auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die Kommentierung zu wesentlichen Teilen in neue Hände übergegangen ist.

Die Einleitung hat Stefan Grundmann verfasst, die Vorschriften über die Kaufleute (§§ 1–7) Hartmut Oetker kommentiert. Die Bearbeitung der teilweise neuen Publizitätsvorschriften (zu Handelsregister und Unternehmensregister, §§ 8–13, § 104a) stammt aus der Feder von Jens Koch und Rafael Harnos, diejenige des Firmenrechts (§§ 17–37a) von Ulrich Burgard. Die Kom-

Vorwort zur 6. Auflage

mentierung der §§ 48–58 zu Prokura und Handelsvollmacht verantwortet Philipp Fischinger, die Vorschriften zu Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen (§§ 59–83) haben Christoph Weber und Stephan Gräf besorgt.

Juni 2022

Herausgeber und Verlag

Inhaltsverzeichnis

- Verzeichnis der Bearbeiter der 6. Auflage — V
- Vorwort zur 6. Auflage — VII
- Abkürzungsverzeichnis — XI
- Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur — XXIII
- Einleitung — 1

Handelsgesetzbuch

ERSTES BUCH

Handelsstand

ERSTER ABSCHNITT

Kaufleute

- § 1 [Istkaufmann] — 81
- § 2 [Kannkaufmann] — 119
- § 3 [Land- und Forstwirtschaft; Kannkaufmann] — 132
- § 4 (*weggefallen*) — 149
- § 5 [Kaufmann kraft Eintragung] — 149
- § 6 [Handelsgesellschaften; Formkaufmann] — 170
- § 7 [Kaufmannseigenschaft und öffentliches Recht] — 180

ZWEITER ABSCHNITT

Handelsregister; Unternehmensregister

- § 8 Handelsregister — 186
- § 8a Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung — 246
- § 8b Unternehmensregister — 251
- § 9 Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister — 278
- § 9a Übertragung der Führung des Unternehmensregisters; Verordnungsermächtigung — 300
- § 9b Europäisches System der Registervernetzung; Verordnungsermächtigung — 306
- § 9c Informationsaustausch über disqualifizierte Personen über das Europäische System der Registervernetzung — 316
- § 10 Bekanntmachung der Eintragungen; Registerbekanntmachungen — 324
- § 10a Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 — 332
- § 11 Offenlegung in der Amtssprache eines Mitgliedstaats der Europäischen Union — 338
- § 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen — 345
- § 13 Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland — 384
- § 13a Europäische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland — 421
- § 13b und § 13c (*weggefallen*) — 426
- § 13d Sitz oder Hauptniederlassungen im Ausland — 426
- § 13e Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland — 459
- § 13f Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland — 480
- § 13g Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland — 491
- § 13h Verlegung des Sitzes einer Hauptniederlassung im Inland — 498
- § 14 [Festsetzung von Zwangsgeld] — 515
- § 15 [Publizität des Handelsregisters] — 524

Inhaltsverzeichnis

- § 15a Öffentliche Zustellung — 574
- § 16 [Entscheidung des Prozeßgerichts] — 580

NEUNTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

- § 104a Bußgeldvorschrift — 595

Sachregister — 599

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ABL.	Amtsblatt
ablehn.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch v. 1861
aE	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	1. Amtsgericht 2. Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive, Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AktG	Aktiengesetz
Aktz.	Aktenzeichen
allg.	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
a.M.	andere(r) Meinung
amtl.	amtlich(e)
amtl. Begr.	Amtliche Begründung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anleitung
Anm.	Anmerkung(en)
AnzV	Anzeigenverordnung: Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz
AO	1. Amtsordnung (Schleswig Holstein) 2. Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ApothekenBetrO	Apothekenbetriebsordnung
ApothekenG	Apothekengesetz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbR	Arbeitsrecht
ArbstättVO	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Aufl.	Auflage
AV	Ausführungsverordnung
AWD	Allgemeiner Wirtschaftsdienst
AZR	Gesetz über das Ausländerzentralregister

Abkürzungsverzeichnis

Baden-Württ.	Baden-Württemberg
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAnz	Bundesanzeiger
Basel I	Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen (1988)
Basel II	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, überarbeitete Rahmenvereinbarung (2004)
Basel III	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähige Banken und Bankensysteme (2010)
BauspG	Gesetz über Bausparkassen
BayERVV	Bayerische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (E-Rechtsverkehrsverordnung – ERVV)
BaWüNotZ	Baden-Württembergische Notarzeitung
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayZ	Bayerische Zeitung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAO	Bundesabgabenordnung
BÄO	Bundesärzteordnung
BB	Der Betriebs-Berater
BBG; BBAnkG	Gesetz über die deutsche Bundesbank
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
Bd.	Band
BdB	Bundesverband deutscher Banken e. V.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bek. v.	Bekanntmachung vom
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung, hrsg. von den Richtern des Bundesgerichtshofes
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel
BKartA	Bundeskartellamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministeriums der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung
BOARD	Zeitschrift für Aufsichtsräte in Deutschland
BoHdR	Bonner Handbuch der Rechnungslegung
BörsG	Börsengesetz
BörsO	Börsenordnung
BörsZuV	Börsenzulassungs-Verordnung; Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse
BPatG	Bundespatentgericht
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache

BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK-Mitt	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
BRRD-Richtlinie	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapieren; ABl. EU L 173 v. 12.6.2014
BSpKG	Gesetz über Bausparkassen
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks., BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BuB	Bankrecht und Bankpraxis, hrsg. v. Hellner/Steuer/Piekenbrock/Siegmann/Höche, Loseblatt-Sammlung, Köln
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz vom 8.1.1963
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVK	Bayerische Versicherungskammer
BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CaR	Credit at Risk
CB	Compliance-Berater (Zeitschrift)
CD	Certificate of Deposit
CDH	Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V.
CDS	Credit Default Swap(s)
cic	culpa in contrahendo
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, UN-Kaufrecht
CRD IV	Capital Requirements Directive IV; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. EU L 176 v. 27.6.2013
CRDIVAnpV	Verordnung zur Anpassung von aufsichtsrechtlichen Verordnungen an das CRD IV-Umsetzungsgesetz
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 6486/2012; ABl. EU L 321 v. 30.11.2013
CRR-Kreditinstitute	Kreditinstitute, die (ggf. auch allein) das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben (früher Einlagenkreditinstitute)
CSR	Corporate Social Responsibility
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DepG	Depotgesetz; Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
ders.	derselbe
DB	Der Betrieb
DepG	Depotgesetz; Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
DGS	Depot Guarantee Scheme (Einlagensicherungssystem)
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Dipl.	Diplom
Diss	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag

Abkürzungsverzeichnis

DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DR	Deutsches Recht
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DStR	1. Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) 2. Deutsche Steuerrundschau 3. Deutsches Strafrecht
DV	1. Durchführungsverordnung 2. Deutsche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVO	Durchführungsverordnung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	
EABG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EBE/BGH	Eildienst Bundesgerichtliche Entscheidungen
EBJS	Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFSF	European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
ehem.	ehemalige
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
einh.	Einheitlich
Einl.	Einleitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge)
e.K.	Eingetragener Kaufmann/Eingetragene Kauffrau
Entsch.	Entscheidung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
E-Register	elektronisches Register
ERJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation
Erl.	Erläuterung
ESA	European Supervisory Authorities
ESFS	European System of Financial Supervision (Europäisches Finanzaufsichtssystem)
ESM	European Stability Mechanism (Europäischer Stabilitätsmechanismus)
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
EStG	Einkommenssteuergesetz
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
et al.	Et alii (und andere)
etc.	Et cetera
EU	Europäische Union
EUFAAnpG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Einrichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGVVO	Verfahrensverordnung des Europäischen Gerichts Erster Instanz vom 1.3.2002

EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 27.9.1968, seit dem 1.3.2002 weitgehend durch die EuGVVO ersetzt
EulnsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuLF	European Law Forum
EuZVO	Europäische Zustellungsverordnung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EuroEG	Euro- Einführungsgesetz
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	1. Europäisches Währungssystem 2. Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EV	1. Eigentumsvorbehalt 2. Einführungsverordnung
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EZB	Europäische Zentralbank
f	folgende
FamFG	Familienverfahrensgesetz
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FeiertagslohnzahlungsG	Feiertagslohnzahlungsgesetz
ff	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FMFG	Finanzmarktförderungsgesetz; Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
FMStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz v. 17.10.2008 (BGBl. I S. 1982)
Fn	Fußnote
FRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) v. 16.7.2007
FS	Festschrift
FSB	Financial Stability Board (Rat für Finanzstabilität)
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GesRZ	Der Gesellschafter
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Großkommentar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuerengesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte

Abkürzungsverzeichnis

GREStG	Grunderwerbsteuergesetz
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung; Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes
Großkreditrichtlinie	EG-Richtlinie für die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Rechtsprechungsreport
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GV	Gebührenverzeichnis
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
hA	herrschende Ansicht
HAG	1. Heimarbeitsgesetz 2. Hessisches Ausführungsgesetz
Halbbd.	Halbband
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitschrift
HandelsR	Handelsrecht
Hdb.	Handbuch
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handelskammer
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Bekanntmachung vom 4.3.1991
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz vom 22.6.1998
HRegGebV	Verordnung über Gebühren in Handels, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung)
HRegGebNeuOG	Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters
Hs./Hs	Halbsatz
HSG	Hochschulgesetz
HuRB	Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB
HV	Handelsvertreter
HVR	Humanitäres Völkerrecht
HVuHM	Der Handelsvertreter und Handelsmarker
HWK	Handwerkskammer
IAS	IASC Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
ICC	1. Intergovernmental Copyright Committee 2. International Chamber of Commerce
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
ie	id est
iE	im Einzelnen
i.E.	im Ergebnis
ieS	in engerem Sinne
IFRC	International Financial Reportings Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards

IFSt	Institut Finanzen und Steuern
IHR	Internationales Handelsrecht
iHv	in Höhe von
insbes.	insbesondere
Ind.- u. Handelsk.	Industrie- und Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
InsoBekV	Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet
InvG	Investmentgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRsp.	Die Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
iRd	im Rahmen des
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des/der
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
iSv	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB	Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
i.w.S.	im weiteren Sinne
IZPR	Das Internationale Zivilprozess
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbFSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
jew.	jeweils
JMBL	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JRPV	Juristische Rundschau für Privatversicherung
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVKostO	Justizverwaltungskostengesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kapitaladäquanzrichtlinie	Richtlinie 2006/49/EG v. 14.6.2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, ABl. EU 177/201 v. 30.6.2006
Kart	Kartell
Kfm.	Kaufmann
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	1. Kammergericht 2. Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KMU	Kleines oder mittelständisches Unternehmen
KO	1. Kassenordnung 2. Konkursordnung
KOM	Kommissionsdokumente
Königl.	Königlich
KÖSDI	Kölner Steuerdialog
KoR	Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)
KostG	Kostengesetz
KostO	Kostenordnung

Abkürzungsverzeichnis

krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz in der Bekanntmachung vom 25.8.1969
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KWG	1. Kommunalwahlgesetz 2. Kreditwesengesetz; Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. v. Lindemaier
LS	1. Landessatzung 2. Leitsatz
Ltd.	Private Company Limited by Shares
LVA	Landesversicherungsanstalt
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
M.	Meinung
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rundschreiben der BaFin 10/2012 (BA) v. 14.12.2012
MarkenG	Markengesetz
MaSan	Mindestanforderung an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, Rundschreiben der BaFin 3/2014 (BA) v. 25.4.2014
m.a.W.	mit anderen Worten
m. Bespr.	mit Besprechung
m.E.	meines Erachtens
mgw.	möglicherweise
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie 2004/39/EG v. 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. EG L 145/1 v. 30.4.2004
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU v. 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), ABl. EU L 173/349 v. 12.6.2014
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation; Verordnung (EU) Nr. 600/2014 v. 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. EU L 173/84 v. 12.6.2014
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MittRhNotK	Mitteilungen Rheinische Notar-Kammer
MittBayNot	Mitteilungen der Bayerischen Notarkammer
MiZi	Mitteilungen in Zivilsachen
mN	mit Nachweisen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
Mrd.	Milliarde
MünchKomm	Münchener Kommentar
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen; mit weiteren Nennungen
m.W.v.	mit Wirkung vom
Nachw.	Nachweise
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtssprechungsreport
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (bis 2008: Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht, Rechtsprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o.	oben
o.ä.	oder ähnliches
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv (Zeitschrift)
OFD	Oberfinanzdirektion
OGA	Organismus für Gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
(ö)OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
österr.	Österreichisches
OTC	Over The Counter
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PfandBG; PfandbriefG	Pfandbriefgesetz
PflegeVG	Pflege-Versicherungsgesetz
PiR	NWB Internationale Rechnungslegung
ppa.	per procura (in Vollmacht)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PublG	Publizitätsgesetz; Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
PucheltzZ	Zeitschrift für französisches Zivilrecht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAG ARS	Reichsarbeitsgericht, Arbeitsrechts-Sammlung (Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichsrengerichts, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte, 1928 ff)
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
Rdsch.	Rundschau
RdW	Das Recht der Wirtschaft
RefE	Referentenentwurf
RegBegr.	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
RG	1. Reichsgericht 2. Reichsgesetz
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt
RKS	Rechtsprechung kaufmännischer Schiedsgerichte

Abkürzungsverzeichnis

RL	Richtlinie
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rn	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rpflieger	Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RUF	Revolving Underwriting Facility
RuS	Recht und Schaden
RVO	Rechtsverordnung
Rz	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
s.a.	siehe auch
SAE	Sammlung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen
Sächs.	Sächsisch
ScheckG	Scheckgesetz vom 14.8.1933
SE	Societas Europaea – Europäische Gesellschaft
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Sg	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SIFI	Systemically Important Financial Institutions
SigG	Signaturgesetz
Slg.	Sammlung
sog.	Sogenannt
SolvV	Solvabilitätsverordnung, Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen und Finanzholding Gruppen
SpruchG	Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren – Spruchverfahrensgesetz
SRM	Single Resolution Mechanism, Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
SRM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften ... im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus. ABl. EU 2014 L 225/1
SSM	Single Supervisory Mechanism, Einheitlicher Aufsichtsmechanismus
SSM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. EU L 287 v. 29.10.2013
st.	ständige
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Stbg	Die Steuerberatung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StuB	Zeitschrift für das Steuerrecht und die Rechnungslegung der Unternehmen
StuW	Steuer und Wirtschaft
s.u.	siehe unten
TB-Merkmale	Tatbestandsmerkmale
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten – Teledienstegesetz
teilw.	teilweise
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz; Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität

TranspR	Transportrecht
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz	Teilziffer
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem; und andere
u.ä.	und ähnliches
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung
UG	Unternehmergesellschaft
umf.	umfassend
UmwG	Umwandlungsgesetz
unstr.	unstrittig
Unterabs.	Unterabsatz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
URV	Verordnung über das Unternehmensregister
usf.	und so fort
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
Verf.	Verfasser
VerkprospG	Verkaufsprospektgesetz
VersVerm	Versicherungsvermittlung
Vertikal-GVO	Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen
VertriebsR	Vertriebsrecht
VGA	Bundesverband der Geschäftsstellenleiter und Assekuranz
Vgl.	Vergleiche
v.H.	von Hundert
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VoraufL.	Vorauslage
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VvaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VW	Versicherungswirtschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WarnRprs	1. Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, hrsg. v. Warnmeyer 2. Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Reichsgerichts hrsg. von Buchwald (Begründet von Warnmeyer)
WechselG	Wechselgesetz
weit.	weitere(n)
WG	1. Wassergesetz 2. Wechselgesetz 3. Wohnwirtschaftliche Gesetzgebung
Wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	1. Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift) 2. Wohnwirtschaft und Mietrecht
wN	weitere Nachweise
WpAIV	Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer. (Wirtschaftsprüferordnung)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW-E	Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungen zum Kartellrecht
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Z	(in Zusammenhängen) Zeitschrift, Zeitung, Zentralblatt
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBH	Zentralblatt für Handelsrecht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrechts- und Vermögensnachfolge
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfBF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfV	1. Zeitschrift für Versicherungswesen 2. Zeitschrift für Verwaltung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSR	1. Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2. Zeitschrift für Sozialrecht
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
zutr.	zutreffend
ZVersWiss	Zeitschrift für Versicherungswissenschaft
ZVglRWi(ss)	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zwh.	zweifelhaft

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Soweit andere als im nachfolgenden Verzeichnis angegebene Auflagen zitiert werden, sind diese mit einer hochgestellten Ziffer gekennzeichnet.

Adler	Das Handelsregister, seine Öffentlichkeit und sein öffentlicher Glaube, 1908
ADS	Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Stuttgart, 6. Aufl. 1995–2000
ADS International	Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.), Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Stuttgart, 7. Ergänzungslieferung August 2011 (Loseblatt)
Altmeppen	Altmeppen, GmbHG-Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, begründet von Günter H. Roth, München, 10. Aufl. 2021
Anders/Gehle/Bearbeiter	Anders/Gehle (Hrsg.) Zivilprozessordnung: ZPO, München, 80. Aufl. 2022, bis zur 78. Aufl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann/Anders/Gehle,
AnwKommBGB	Dauner-Lieb/Heidel/Ring (Hrsg.), Anwaltkommentar BGB, 5 Bd., Bonn, 2005 ff
Assmann/Schneider/Mülbert/ Bearbeiter	Assmann/Schneider/Mülbert (Hrsg.), Wertpapierhandelsrecht – Kommentar – WpHG, MAR, PRIIP, MiFIR, Leerverkaufs-VO, EMIR, Köln, 7. Aufl. 2019
Assmann/Schütze/Buck-Heeb/ Bearbeiter	Assmann/Schütze/Buck-Heeb (Hrsg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts, München, 5. Aufl. 2020
Baetge et al./Bearbeiter	Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, Stuttgart, 46. Ergänzungslieferung Juni 2022 (Loseblatt)
Baetge/Kirsch/Thiele/ Bearbeiter	Baetge/Kirsch/Thiele (Hrsg.) Bilanzrecht, Bonn/Berlin, 105. Ergänzungslieferung Juli 2022 (Loseblatt)
Ballwieser et al./Bearbeiter	Ballwieser/Beine/Hayn/Peemöller/Schruff/Weber (Hrsg.), Wiley IFRS-Handbuch 2010, Weinheim, 7. Aufl. 2011
Bamberger/Roth/Hau/Poseck BankR-HdB	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5 Bd., München, 4. Aufl. 2019 f. Ellenberger/Bunte (Hrsg.) Bankrechts-Handbuch, 2 Bd., 6. Aufl. 2022; vormals Schimansky/Bunte/Lwowski Bassenge/Roth FamFG/RPflG Bassenge/Roth, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Rechtspflegergesetz, Kommentar, Heidelberg, 12. Aufl. 2009
Bauer/Diller Wettbewerbsver- bote	Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, München, 9. Aufl. 2022
Baumbach/Hefermehl/Casper WechselG u. ScheckG	Baumbach/Hefermehl/Casper, Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen: WG, ScheckG, Kartengestützte Zahlungen, München, 24. Aufl. 2020
Baumbach/Hueck/Bearbeiter GmbHG	s. Noack/Servatius/Haas/Bearbeiter
Baumbach/Hopt/Bearbeiter	s. Hopt/Bearbeiter
Baumbach/Lauterbach/Albers/ Bearbeiter	s. Anders/Gehle
Baums	Eintragung und Löschung von Gesellschafterbeschlüssen, 1981
Beck HdB/Bearbeiter	Böcking/Gros/Oser/Scheffler/Thormann (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 67. Aufl. 2022 (Loseblatt)
Beck IFRS-Hdb/Bearbeiter	Brune/Driesch/Schulz-Danso/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, München, 6. Aufl. 2020
BeckOGK-AktG/Bearbeiter	Spindler/Stilz (Hrsg.), beck-online.Großkommentar zum Aktienrecht
BeckOGK-HGB/Bearbeiter	Henssler/Herresthal/Paschke (Hrsg.), beck-online.Großkommentar zum Handelsrecht
BeckOK-HGB/Bearbeiter	Häublein/Hoffmann-Theinert (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar zum HGB, 37. Ed. Stand 1.8.2022
BeckOK-WpHR/Bearbeiter	Seibt/Buck-Heeb/Harnos (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar zum Wertpapierhandelsrecht, 3. Ed. Stand 15.2.2022
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BeckBilKomm/Bearbeiter	Grottel/Schmidt/Schubert/Störk (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, München, 13. Aufl. 2022
BoHdB – Bearbeiter	s. Hofbauer/Kupsch

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Bohl/Riese/Schlüter/
Bearbeiter
Bohnert OWiG s. Beck IFRS-Hdb
Bohnert, OWiG, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, München,
3. Aufl. 2010
- Bokelmann Firmenrecht Bokelmann, Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen, Freiburg,
5. Aufl. 2000
- Boos/Fischer/Schulte-Mattler/
Bearbeiter KWG Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO: Kommentar zu
Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften,
2 Bd., 5. Aufl. 2016
- Bonner Hdr-*Bearbeiter* s. Hofbauer/Kupsch
Bork Bork, Der Vergleich, Berlin 1988
- Braun/*Bearbeiter* InsO Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung: InsO, München, 8. Aufl. 2020 zitiert: *Bearbeiter*
in: Braun, InsO
- Brox/Henssler Brox/Henssler, Handelsrecht mit Grundzügen des Wertpapierrechts, München,
23. Aufl. 2020
- Brox/Walker Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 44. Aufl. 2020
- Bruck/Möller Baumann/Beckmann/Johannsen/Johannsen, (Hrsg.), Großkommentar zum
Versicherungsvertragsgesetz, Berlin, 9. Aufl. 2008 ff.
- Bürgers/Körber/*Bearbeiter* Bürgers/Körber/Lieder (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz,
AktG Heidelberg, 5. Aufl. 2020
- Bumiller/Harders FamFG Bumiller/Harders/Schwamb, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in
Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
München, 12. Aufl. 2019
- Busse von Colbe/Ordelheide/
Gebhardt/Pellens Konzern-
abschlüsse Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens, Konzernabschlüsse,
Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach
Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS, 9. Aufl. 2009
- Canaris Handelsrecht Canaris, Handelsrecht, München, 24. Aufl. 2006
- Canaris Vertrauenshaftung Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, München 1971
- Christ/Müller-Helle Christ/Müller-Helle Veröffentlichungspflichten nach dem neuen EHG, Freiburg
2007
- Deloitte iGAAP 2011 Deloitte (Hrsg.), iGAAP 2011, London, 4. Aufl. 2010
- Derleder/Knops/Bamberger Derleder/Knops/Bamberger, Deutsches und europäisches Bank- und
Kapitalmarktrecht, Berlin/Heidelberg, 3. Aufl. 2017
- Düringer/Hachenburg Düringer/Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (unter
Ausschluß d. Seerechts) auf d. Grundlage d. Bürgerl. Gesetzbuchs, Mannheim
1935
- Ebenroth/Boujongo/Joost/
Strohn/*Bearbeiter*; EBJS Ebenroth/Boujongo/Joost/Strohn (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, München,
1. und 2. Bd., 3. Aufl. 2014 f., 4. Aufl. 2020
- Ehrenbergs Hdb Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 5. Band, I. Abteilung,
1. Hälfte, 1. Lieferung, 1926
- Eidenmüller Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, München
2004
- Emmerich/Habersack Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht Kommentar, München
10. Aufl. 2022
- Emmerich/Habersack Kon-
zernR Emmerich/Habersack, Konzernrecht, München, 11. Aufl. 2020
- Ensthaler/*Bearbeiter* Ensthaler (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB,
8. Aufl. 2015
- Erman/*Bearbeiter* Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Köln, 16. Aufl. 2020
- Ernst & Young International Ernst & Young (Hrsg.), International GAAP 2011, Chichester 2011
GAAP 2011
- Fezer MarkenG Fezer, Markenrecht, Kommentar, München, 4. Aufl. 2009
- FK-InsO/*Bearbeiter* Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, München,
9. Aufl. 2018
- Fleischhauer/Wochner Fleischhauer/Wochner (Hrsg.), Handelsregisterrecht: Verfahren –
Anmeldemuster – Erläuterungen, Berlin, 4. Aufl. 2019

- Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht/*Bearbeiter*
Fülbier/Aepfelbach/Langweg
Gesetzgebungsmaterialien zum ADHGB
Geßler/Hefermehl
Goldmann
Gortsos Single Supervisory Mechanism
Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Bearbeiter*
GroßkommAktG/*Bearbeiter*
Großkomm/*Bearbeiter*
GroßkommUWG/*Bearbeiter*
Grüll/Janert Die Konkurrenzklausele
Grüneberg/*Bearbeiter*
Grundmann EG-Schuldvertragsrecht
Grundmann Europäisches Gesellschaftsrecht
Grundmann Treuhandvertrag
Habersack/Casper/Löbbecke/*Bearbeiter* GmbHG
Habersack/Verse
Hachenburg/*Bearbeiter* GmbHG
Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen/*Bearbeiter*
Hahn ADHGB
Handbuch des Außendienstrechts I
Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber Bankbetriebslehre
Haufe BilKomm-*Bearbeiter*
Hdj-*Bearbeiter*
HdKR-*Bearbeiter*
HdR-EA/*Bearbeiter*
Heidel/*Bearbeiter* AktienR
Herrmann/Heuer/Raupach/*Bearbeiter*
Hess/Binz/Wienberg Gesamtvollstreckungsordnung
Hess/Weis/Wienberg InsO
Jaeger, u.a. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 102. Ergänzungslieferung Juni 2022 (Loseblatt)
Fülbier/Aepfelbach/Langweg, GWG – Kommentar zum Geldwäschegesetz, 5. Aufl. 2006
Lutz, Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches 1858 ff
Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, Aktiengesetz, 1973 ff
Goldmann, Unternehmenskennzeichen, Berlin, 4. Aufl. 2019
Gortsos, The Single Supervisory Mechanism (SSM) – Legal aspects of the first pillar of the European Banking Union, 2015
Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 75. Aufl. Januar 2022 (Loseblatt)
Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg.), Aktiengesetz Großkommentar, Berlin, 5. Aufl. 2015 ff.
Staub, Handelsgesetzbuch: Großkommentar, Berlin, 5. Aufl. 2008 ff., 6. Aufl. 2021 ff.
Pfeifer (Hrsg.), Großkommentar zum UWG, Berlin, 3. Aufl. 2020 ff.
Grüll/Janert, Die Konkurrenzklausele, Heidelberg, 5. Aufl. 1993
Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, München, 81. Aufl. 2022
Grundmann, Europäisches Schuldvertragsrecht – das Europäische Recht der Unternehmensgeschäfte (nebst Texten und Materialien zur Rechtsangleichung), 1999
Grundmann, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2011
Grundmann, Der Treuhandvertrag – insbesondere die werbende Treuhand, 1997
Habersack/Casper/Löbbecke (Hrsg.), GmbH-Gesetz, Kommentar, 3 Bd., Tübingen, 2. Aufl. 2016, 3. Aufl. 2019 ff., vormals Ulmer/Habersack/Löbbecke
Habersack/Verse, Europäisches Gesellschaftsrecht, München, 5. Aufl. 2019
Ulmer (Hrsg.), Hachenburg, GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, Berlin, 3 Bd., 8. Aufl. 1992/1997
Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen (Hrsg.), Bilanzrecht Kommentar, Handelsbilanz – Steuerbilanz – Prüfung – Offenlegung – Gesellschaftsrecht, Köln, 3. Aufl. 2022
von Hahn, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluss des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Braunschweig, 4. Aufl. 1894
s. Küstner/Thume I-III
Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber, Bankbetriebslehre, 7. Aufl. 2019
Bertram/Kessler/Müller (Hrsg.) HGB Bilanz-Kommentar §§ 238–342e HGB, Freiburg, 13. Aufl. 2021
Schulze-Osterloh/Hennrichs/Wüstemann (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (Hdj), Bilanzrecht nach HGB, EStG und IFRS, Köln, 80. Ergänzungslieferung April 2022 (Loseblatt)
Kütting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart, 2. Aufl. 1998
Kütting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Stuttgart, 36. Ergänzungslieferung Juli 2022 (Loseblatt)
Heidel (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, Kommentar, Baden-Baden, 5. Aufl. 2019
Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz mit Nebengesetzen, Köln, 311. Ergänzungslieferung Juli 2022 (Loseblatt)
Hess/Binz/Wienberg, Gesamtvollstreckungsordnung, Neuwied, 4. Aufl. 1998
Hess/Weis/Wienberg (Hrsg.), Insolvenzordnung, Heidelberg, 2. Aufl. 2001

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Heuser/Theile/*Bearbeiter*
Heymann/*Bearbeiter* HGB Heuser/Theile (Hrsg.), IFRS-Handbuch, Köln, 6. Aufl. 2019
Horn/Balzer/Borges/Herrmann (Hrsg.), Heymann, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), Kommentar, 4 Bd., Berlin, 3. Aufl. 2019 f.
- Hirte/Bücker
HK-HGB/*Bearbeiter* Hirte/Bücker (Hrsg.), Grenzüberschreitende Gesellschaften, Berlin, 2. Aufl. 2006
Glanegger/Kirnberger/Kusterer u.a., Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Heidelberg, 7. Aufl. 2007
- Hoeren/Sieber/*Bearbeiter* Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimediarecht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, München 58. Aufl. März 2022 (Loseblatt)
- Hofbauer/Kupsch/*Bearbeiter* Hofbauer/Kupsch, Rechnungslegung, hrsg. v. Kupsch/Scherrer/Grewe/Kirsch, 116. Ergänzungslieferung Stand Juli 2022
- Hopt/*Bearbeiter* Handelsgesetzbuch, München, 41. Aufl. 2022; bis zur 40. Aufl. 2020 Baumbach/Hopt
- Hopt/Mössle/*Bearbeiter* Handelsrecht Hopt/Mössle, Handels- und Gesellschaftsrecht, Band I: Handelsrecht, München, 2. Aufl. 1999
- Hueck/Canaris Recht der Wertpapiere Hueck/Canaris, Recht der Wertpapiere, München, 12. Aufl. 1986
- Hueck/Nipperdey Arbeitsrecht Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band 2: Kollektives Arbeitsrecht, Berlin, 7. Aufl. 1967/1970
- Hueck OHG Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, Berlin, 4. Aufl. 1971
- Hüffer/Koch AktG s. Koch AktG
- HuRB Leffson/Rückle/Großfeld (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986
- Ingerl/Rohnke Ingerl/Rohnke, Markengesetz, Kommentar, München, 3. Aufl. 2010
- Jansen/*Bearbeiter* von Schuckmann/Sonnenfeld (Hrsg.), Großkommentar zum FGG, 3 Bd., Berlin, 3. Aufl. 2005 f.
- Kallmeyer/*Bearbeiter* Kallmeyer u.a., Umwandlungsgesetz, Köln, 7. Aufl. 2020
- Kreidel/Krafka/*Bearbeiter* RegisterR Krafka/Kühn RegisterR, München, 11. Aufl. 2019
- Keidel/*Bearbeiter* FamFG FamFG, Kommentar, München, 20. Aufl. 2020
- Koch AktG Koch, Aktiengesetz, München, 16. Aufl. 2022
- Köhler BGB, Allgemeiner Teil Köhler, BGB Allgemeiner Teil, München, 44. Aufl. 2020
- Köhler/Bornkamm/*Bearbeiter* Köhler/Bornkamm/Fedderson, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG, München, 40. Aufl. 2022
- Koller Transportrecht Koller Transportrecht Kommentar zu Land-, Luft- und Binnengewässertransport von Gütern, Spedition und Lagergeschäft, München, 10. Aufl. 2020
- Koller/Kindler/Roth/Drüen/*Bearbeiter* Koller/Kindler/Roth/Drüen, Handelsgesetzbuch: HGB, München, 9. Aufl. 2019
- KölnKomm-AktG/*Bearbeiter* Zöllner/Noack (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 6, Köln, 3. Aufl. 2004
- KölnKomm-RLR/*Bearbeiter* Claussen/Scherrer (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, 1. Aufl. 2010
- KK-OWiG/*Bearbeiter* Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG, München, 5. Aufl. 2018
- KPMG Insights into IFRS KPMG (Hrsg.), Insights into IFRS, London, 9. Aufl. 2012/2013
- Krafka/*Bearbeiter* RegisterR Krafka/Kühn (Hrsg.), Registerrecht, München, 11. Aufl. 2019
- Küstner/Thume/*Bearbeiter* Küstner/Thume, Handelsvertreterverträge, Frankfurt am Main, 2. Aufl. 2011
- Küstner/Thume I/*Bearbeiter* Küstner, Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Vertriebsrechts, Band 1: Das Recht des Handelsvertreters, Heidelberg, 5. Aufl. 2016
- Küstner/Thume II/*Bearbeiter* Küstner, Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Vertriebsrechts, Band 2: Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (Warenvertreter, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter), Heidelberg, 9. Aufl. 2014
- Küstner/Thume III/*Bearbeiter* Küstner/Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Vertriebsrechts, Band 3: Besondere Vertriebsformen, Heidelberg, 4. Aufl. 2014
- Kütting/Weber/*Bearbeiter* s. HdKR-*Bearbeiter*
- Kütting/Weber Konzernabschluss Kütting/Weber, Der Konzernabschluss, Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, Stuttgart, 14. Aufl. 2018

- Lackhoff Single Supervisory Mechanism
Lettl
Loewenheim/Meessen/
Riesenkampff/Bearbeiter
Lohmüller/Beustien/Josten
Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg
Lutter/Bearbeiter UmwG
Lutter/Hommelhoff/Bearbeiter GmbHG
Luz/Neus/Schaber/Schneider/
Wagner/Weber KWG und
CRR
Manigk
Martinek Franchising
Martinek/Bearbeiter
Medicus AT
Meilicke/von Westphalen
PartGG
Michalski/Bearbeiter GmbHG
MünchHdbGesR/Bearbeiter
MünchKommAktG/Bearbeiter
MünchKommBGB/Bearbeiter
MünchKommBilR/Bearbeiter
MünchKommHGB/Bearbeiter
MünchKommInsO/Bearbeiter
MünchKommZPO/Bearbeiter
Musielak/Voit/Bearbeiter ZPO
Noack/Bearbeiter
Noack/Servatius/Haas/
Bearbeiter GmbHG
Oetker Handelsrecht
Oetker/Bearbeiter
Oppenländer/Bearbeiter
Prölss/Martin/Bearbeiter VVG
PwC IFRS Manual of
Accounting 2011
Prütting/Helms/Bearbeiter
FamFG
Lackhoff, Single Supervisory Mechanism – A Practitioner’s Guide, München/
Oxford/Baden-Baden 2017
Lettl, Handelsrecht, München, 5. Aufl. 2021
Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.),
Kartellrecht, München, 4. Aufl. 2020
Lohmüller u.a., Handels- und Versicherungsvertreterrecht, 2. Aufl. 1970/71,
Loseblatt
Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, Freiburg,
20. Aufl. 2022
Bayer/Vetter (Hrsg.), Umwandlungsgesetz, 2 Bd., Köln, 6. Aufl. 2019
Lutter/Hommelhoff u.a., GmbH-Gesetz, Köln, 21. Aufl. 2022
Luz/Neus/Schaber/Schneider/Wagner/Weber (Hrsg.), KWG und CRR: Kommentar
zu KWG, CRR, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen
Vorschriften, 4. Aufl. 2022
Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907
Martinek, Franchising, Heidelberg 1987
Martinek/Semmler/Flohr (Hrsg.), Handbuch des Vertriebsrechts, München,
4. Aufl. 2016
Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, Heidelberg, 11. Aufl. 2016
Meilicke/Graf von Westphalen/Hoffmann/Lenz/Wolff, Kommentar,
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: PartGG, Gesetz über Partnerschaftsge-
sellschaften Angehöriger Freier Berufe, München, 3. Aufl. 2015
Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 2 Bd., München,
3. Aufl. 2017
Beuthien/Gummert/Schöpflin (hrsg. der 4. Aufl.), Gummert/Weipert (Hrsg. der
5. Aufl.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, div. Bd., München,
4. Aufl. 2014 ff., 5. Aufl. 2019 ff.
Goette/Habersack (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, München,
4. Aufl. 2012 ff., 5. Aufl. 2019 ff.
Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg. der 8. Aufl.), Münchener Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch, München, 7. Aufl. 2015 ff., 8. Aufl. 2018 ff; 9. Aufl. 2021 ff
Henrichs/Kleindiek/Watrin (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht,
Band 1 IFRS, München September 2014 (Loseblatt)
Schmidt, Karsten (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB,
München, 4. Aufl. 2016 ff.
Kirchhof/Lwowski/Stürner (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung,
3 Bd., München, 2. Aufl. 2007 f
Rauscher/Wax/Wenzel (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung,
4 Bd., München, 3. Aufl. 2007 ff
Musielak/Voit (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, München,
19. Aufl. 2022
Noack (Hrsg.), Das neue Gesetz über elektronische Handels- und
Unternehmensregister – EHUG, 2007
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG,
München 23. Aufl. 2022; bis zur 22. Aufl. 2019 Baumbach/Hueck GmbHG
Oetker, Handelsrecht, Heidelberg, 8. Aufl. 2019
Oetker, HGB, Kommentar, München, 7. Aufl. 2021
Oppenländer/Trörlitzsch (Hrsg.), Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung,
München, 3. Aufl. 2020
Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, München, 31. Aufl. 2021
PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), IFRS Manual of Accounting 2011, London 2010
Prütting/Helms (Hrsg.), FamFG, Köln, 6. Aufl. 2022

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- PWW/*Bearbeiter*
Raiser/Veil
Reithmann/Martiny/*Bearbeiter*
RGRK-BGB/*Bearbeiter*
- Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), BGB Kommentar, Köln, 17. Aufl. 2022
Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Köln, 9. Aufl. 2021
Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Berlin, 12. Aufl. 1975–1999
- RGRK-HGB/*Bearbeiter*
Richardi Wertpapierrecht
Ritter HGB
Röhricht/Graf von Westphalen/Haas/*Bearbeiter*
- Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin, 1. Aufl. 1939 ff
Richardi, Wertpapierrecht, Heidelberg 1987
Ritter, Kommentar zum HGB, 2. Aufl. 1932
Röhricht/Graf von Westphalen/Haas (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften und besonderen Handelsverträgen (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), Köln, 5. Aufl. 2019
- Rowedder/Pentz/*Bearbeiter*
GmbHG
Schlegelberger/*Bearbeiter*
K. Schmidt Gesellschaftsrecht
K. Schmidt Handelsrecht
K. Schmidt/Lutter AktG
Scholz/*Bearbeiter* GmbHG
- Rowedder/Pentz (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, München, 7. Aufl. 2022
Schlegelberger/Geßler, Handelsgesetzbuch Kommentar, München, 5. Aufl. 1973
Schmidt, Gesellschaftsrecht, Köln, 4. Aufl. 2002
Schmidt, Handelsrecht, Köln, 6. Aufl. 2014
Schmidt/Lutter, Kommentar zum Aktiengesetz, Köln, 4. Aufl. 2020
Scholz (Hrsg.), Kommentar zum GmbHG, 3 Bd., Köln, 11. Aufl. 2013 ff., 12. Aufl. 2017 ff.
- Schönke/Schröder/*Bearbeiter*
StGB
Schubert/Schmiedel/Krampe
- Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch: StGB, Kommentar, München, 30. Aufl. 2019
Schubert/Schmiedel/Krampe (Hrsg.), Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Frankfurt am Main 1988
- Schultze/Wauschkuhn/
Spenner/Dau
Schwark/Zimmer/*Bearbeiter*
Soergel/*Bearbeiter*
- Schultze/Wauschkuhn/Spenner/Dau/Kübler, Der Vertragshändlervertrag, Frankfurt am Main, 5. Aufl. 2015
Schwark/Zimmer (Hrsg.), Kapitalmarktrechts-Kommentar, München, 5. Aufl. 2020
Soergel/Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Stuttgart, 13. Aufl. 2001 ff
- Spindler/Stilz/*Bearbeiter* AktG
Staub ADHGB
Staub/*Bearbeiter*
- Spindler/Stilz (Hrsg.), Aktiengesetz, Kommentar, 2 Bd., München, 4. Aufl. 2019
Staub, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Berlin, 5. Aufl. 1897
Grundmann/Habersack/Schäfer (Hrsg.), Staub, Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, HGB, Berlin, 6. Aufl. 2021 ff; 5. Aufl. 2008 ff. Canaris/Habersack/Schäfer
- Staudinger/*Bearbeiter*
- J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung, Berlin 1993 ff
Stolterfoht, Handelsrecht, Berlin 1973
- Stolterfoht
Straatmann/Ulmer
Straube/*Bearbeiter*
Ströbele/Hacker
Stumpf/Jaletzke/*Bearbeiter*
Stüsser
- Straatmann/Ulmer, Handelsrechtliche Schiedsgerichts-Praxis (HSG), 1975 ff
Straube (Hrsg.), Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Wien, 3. Aufl. 2003 ff
Ströbele/Hacker/Thiering (Hrsg.), Markengesetz, Kommentar, Köln, 13. Aufl. 2020
Stumpf/Jaletzke, Der Vertragshändlervertrag, Heidelberg, 3. Aufl. 1997
Stüsser, Die Anfechtung der Vollmacht nach Bürgerlichem Recht und Handelsrecht, Berlin 1986
- Thiele Finanzaufsicht
Thiele/von Keitz/Brücks/
Bearbeiter
Thomas/Putzo/*Bearbeiter*
Uhlenbruck/*Bearbeiter*
- Thiele, Finanzaufsicht – Der Staat und die Finanzmärkte, Tübingen 2014
Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Bonn/Berlin, 55. Ergänzungslieferung Juni 2022 (Loseblatt)
Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung: ZPO, München, 43. Aufl. 2022
Hirte/Vallender (Hrsg.), Uhlenbruck, Insolvenzordnung: InsO, Kommentar, München, 15 Aufl. 2019 f.
- Ulmer/Brandner/Hensen/
Bearbeiter AGB-Recht
Ulmer/Habersack
Ulmer/Schäfer
- Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht Kommentar, Köln, 13. Aufl. 2022
Ulmer/Habersack, Verbraucherkreditgesetz, München, 2. Aufl. 1995
Ulmer/Schäfer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft: GbR PartG, München, 8. Aufl. 2021

- Vater et al./*Bearbeiter* IFRS Änderungskommentar 2009 Vater/Ernst/Hayn/Knorr/Mißler (Hrsg.), IFRS Änderungskommentar 2009, Weinheim 2009
- von Gierke/Sandrock Handels- und Wirtschaftsrecht von Gierke/Sandrock, Handels- und Wirtschaftsrecht, Berlin, 9. Aufl. 1975
- von Godin/Wilhelmi von Godin/Wilhelmi, Aktiengesetz, Kommentar, Berlin, 4. Aufl. 1971
- von Wysocki et al./*Bearbeiter* Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Bilanzrecht nach HGB, EStG und IFRS, Köln, 80. Ergänzungslieferung April 2022 (Loseblatt)
- von Wysocki/Wohlgemuth/Brösel KR von Wysocki/Wohlgemuth/Brösel Konzernrechnungslegung, Konstanz, 5. Aufl. 2014
- Vortmann Aufklärungspflichten Vortmann, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken, 13. Aufl. 2022
- Wessel/Zwernemann/Kögel Firmengründung Wessel/Zwernemann/Kögel, Firmengründung, Heidelberg, 7. Aufl. 2001
- Wiedemann/Böcking/Gros/*Bearbeiter* BilR Wiedemann/Böcking/Gros (Hrsg.), Bilanzrecht §§ 238–342e HGB, §§ 135–138, 158–161 KAGB Kommentar, München, 4. Aufl. 2019
- Zöllner/*Bearbeiter* Zöllner, Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, Köln, 34. Aufl. 2022
- Zöllner Wertpapierrecht Zöllner, Wertpapierrecht, München, 14. Aufl. 1987

Einleitung

Schrifttum (Auswahl)

Baumann Strukturfragen des Handelsrechts, AcP 184 (1984), 45 (zugleich Rezension Staub 5. Aufl.); Bayer/Habersack (Hrsg.) Aktienrecht im Wandel – Band I: Entwicklung des Aktienrechts, und Band II: Grundsatzfragen des Aktienrechts, 2007; Brox/Henssler Handelsrecht, 23. Aufl. 2020; F. Bydliński Handels- oder Unternehmensrecht als Sonderprivatrecht – ein Modellbeispiel für die systematische und methodologische Grundlagendiskussion, 1990; Canaris Handelsrecht, 24. Aufl. 2006 (digitalisierte Fassung 2020); Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn Handelsgesetzbuch, 4. Auflage 2020; Flume/Thiessen (Hrsg.) Entwicklungsgeschichte des Handelsrechts – Synoptische Darstellung, bestehend aus ADHGB, HGB 1897, heutigem deutschen Handelsrecht und österreichischem Unternehmensgesetzbuch, 2022; Grundmann Europäisches Handelsrecht – vom Handelsrecht des *laissez faire* im Kodex des 19. Jahrhunderts zum Handelsrecht der sozialen Verantwortung, ZHR 163 (1999) 635; ders. Europäisches Schuldvertragsrecht – das Europäische Recht der Unternehmensgeschäfte (nebst Texten und Materialien zur Rechtsangleichung), 1999; ders. Binnenmarktkollisionsrecht – vom klassischen IPR zur Integrationsordnung, RabelsZ 69 (2000) 457; ders. European Company Law – Organization, Finance and Capital Markets, 2. Aufl. 2012; ders. Regulierung und Privatrecht, FS Canaris II 2017, S. 907; Grundmann/Micklitz/Renner New Private Law Theory – A Pluralist Approach, CUP 2021; Habersack Die Mitgliedschaft – subjektives und „sonstiges“ Recht, 1996; ders. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – aber wie?, ZGR 2020, 539. ders. Personengesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, FS Graf-Schlicker, 2018, S. 37; ders. Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftsrecht, FS Canaris II 2017, S. 813; Habersack/Verse Europäisches Gesellschaftsrecht – Einführung für Studium und Praxis, 5. Aufl. 2019; Heck Weshalb besteht ein von dem bürgerlichen Rechte gesondertes Handelsprivatrecht? AcP 92 (1902), 438; Heinemann Handelsrecht im System des Privatrechts – Zur Reform des deutschen Handelsgesetzbuchs, FS Fikentscher 1998, S. 349; Hellgardt Regulierung und Privatrecht – Staatliche Verhaltenssteuerung mittels Privatrecht und ihre Bedeutung für Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsanwendung, 2016; Henne/Schröder/Thiessen (Hrsg.) Anwalt – Kommentator – ‚Entdecker‘ – Festschrift für Hermann Staub zum 150. Geburtstag am 21. März 2006, 2011; Hopt (vormals Baumbach/Hopt) Handelsgesetzbuch: mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), 41. Aufl. 2022; Horn Allgemeines Handelsrecht, 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. 2, S. 3; Horn/Balzer/Borges/Hermann (Hrsg.) Kommentar zum HGB, bes. Bd. 1, 3. Aufl. 2019; Koller/Kindler/Roth/Drüen Handelsgesetzbuch – Kommentar, 9. Aufl. 2019; Kramer Handelsgeschäfte – eine rechtsvergleichende Skizze zur rechtsgeschäftlichen Sonderbehandlung unternehmerischer Kontrahenten, FS Ostheim 1990, S. 299; Lettl Handelsrecht – Ein Studienbuch, 5. Aufl. 2021; Mittwoch Unternehmensrecht und Nachhaltigkeit, 2022; Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, bes. Bd. 1, 5. Aufl. 2021; Müller-Freienfels Zur „Selbstständigkeit“ des Handelsrechts, FS von Caemmerer 1978, S. 583; Oetker Handelsgesetzbuch – Kommentar, 7. Aufl. 2021; Raisch, Die Abgrenzung des Handelsrechts vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem im 19. Jahrhundert, 1962; ders. Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts, 1965; Reymann Das Sonderprivatrecht der Handels- und Verbraucherverträge – Einheit, Freiheit und Gleichheit im Privatrecht, 2009; Röhrich/Graf von Westphalen/Haas HGB Kommentar – zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften, besonderen Handelsverträgen und internationalem Vertragsrecht (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), 5. Aufl. 2019; C. Schäfer Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022; ders. Beschlussfassung und Beschlussanfechtung in der Personenhandelsgesellschaft nach dem MoPeG-RegE, ZIP 2021, 1527; ders. Grundsatzfragen bei der anstehenden Reform des Personengesellschaftsrecht, FS U. Seibert 2019, 723; ders. Grundzüge des neuen Personengesellschaftsrechts nach dem Mauracher Entwurf, ZIP 1149; ders. Grundzüge eines Beschlussmängelrechts für Personengesellschaften, FS K. Schmidt II 2019, S. 323; ders. Insolvenzzrechtliche Implikationen des neuen Personengesellschaftsrechts nach dem Mauracher Entwurf, ZRI 2020, 333; Scherner Europäisches und Kosmopolitisches in der Entwicklung des Handels- und Wirtschaftsrechts, in: Hadding (Hrsg.) Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/1935, 1999, S. 533; K. Schmidt Woher – wohin? ADHGB, HGB und die Besinnung auf den Kodifikationsgedanken, ZHR 161 (1997), 2; ders. Handelsrecht, 6. Aufl. 2014; ders. Das HGB und die Gegenwartsaufgaben des Handelsrechts – Die Handelsrechtskodifikation im Lichte der Praxis, 1983; Schubert/Hommelhoff (Hrsg.) Hundert Jahre modernes Aktienrecht – eine Sammlung von Texten und Quellen zur Aktienrechtsreform 1884 mit zwei Einführungen, 1985.

Übersicht

- | | |
|---|---|
| I. Handelsgesetzbuch, Handelsrecht und Recht der Wirtschaft, auch transnational | 2. HGB – Handels-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, auch transnational |
| 1. HGB und Systemdenken — 1 | |

- a) Handelsrecht, Unternehmensrecht, Recht der Wirtschaft — 5
 - b) Referenzgebiete Zivilrecht und Wirtschaftsrecht — 8
 - c) Transnationaler Raum — 15
- II. HGB und Zeit
- 1. Entwicklung bis zur Verabschiedung des HGB — 17
 - 2. HGB-Entwicklung bis zum Ende des 2. Weltkriegs — 21
 - 3. HGB-Entwicklung in Bundesrepublik und Europäischer Gemeinschaft/Union
 - a) Rahmen und drei Hauptentwicklungsstränge — 22
 - b) Handelsstand (Unternehmen) und Personhandelsgesellschaften (1. und 2. Buch) — 24
 - c) (Europäisches) Rechnungslegungsrecht — 27
 - d) Handelsgeschäftsrecht, Spezielle Handelsgeschäfte — 30
- III. HGB und seine Gegenstände und Ziele — 32
- 1. (Einzel-)Unternehmen und sein Netz — 33
 - 2. Unternehmensrecht (Handelsgesellschaftsrecht) — 37
 - 3. Handelsgeschäftsrecht — 40
 - 4. Ziele — 43
 - 5. (Haupt-)Referenzgebiete — 46
 - a) Allgemeines Privatrecht — 47
 - b) Wirtschaftsrecht und Regulierung — 50
- IV. HGB und Raum
- 1. Gesamtbild — 51
 - 2. Internationales Handelsrecht (Kollisionsrecht global) — 55
 - 3. Binnenmarktkollisionsrecht (EU) — 60
 - a) EU-Primärrecht – primär als Höchststandard (Sperrwirkung) — 61
 - b) EU-Sekundärrecht – als Mindest- und Höchststandard — 66
 - 4. Internationales (handelsgeschäftliches) Einheitsrecht
 - a) Einheitsrecht staatlicher Herkunft — 70
 - b) Einheitsrecht privater/unternehmerischer Herkunft — 72
- V. Handelsrecht und Institutionen sowie Methoden — 75
- 1. Institutionen
 - a) Normen, Regelwerke und Regelsetzer — 76
 - b) Institutionen ieS, insbesondere Gerichtsbarkheit — 87
 - 2. Methoden
 - a) Methodendkanon zum HGB: Status quo — 91
 - b) Insbesondere: Maß der Internationalisierung — 93
 - c) Ausblick: Methodenpluralismus als Desiderat — 95
- VI. Generallinien und Charakteristika — 96

I. Handelsgesetzbuch, Handelsrecht und Recht der Wirtschaft, auch transnational

1. HGB und Systemdenken

- 1 Jeder (Groß-)Kommentar schafft „sein“ System des Handelsrechts.¹ Und dies geht zurück auf *Hermann Staub*. Der von ihm begründete *Staub'sche Großkommentar zum Handelsgesetzbuch bezeichnete eine Zeitenwende*. In seiner 1. Auflage mit dem Erscheinungsjahr 1893 vollzog er den Schritt hin zum systematischen Kommentar – hier Großkommentar.² Wenig später schuf *Staub* dann nochmals Vergleichbares für das GmbH-Gesetz, durch das der deutsche Gesetzgeber 1892 die (rechtlich verfasste) „kleine Kapitalgesellschaft“ als (Welt-)Neuheit für den

1 Stilbildend vor allem: MünchKommHGB/K. *Schmidt*, Vor § 1 Rn. 1 ff.; auch *ders.*, Handelsrecht, § 1 Zum Gegenstand dieses Buches; sowie *Canaris* Handelsrecht, § 1 Einleitung (wenn auch nicht im von ihm in der 4. und 5. Auflage herausgegebenen *Staub'schen* Großkommentar, sondern in seinem Großen Lehrbuch); sowie Hopt, Handelsgesetzbuch, derzeit 41. Aufl. 2022 (wenn auch für einen Kommentar, der formal nicht die Dimension eines Großkommentars hat, im Gehalt der Einleitung jedoch durchaus; in den jüngsten Auflagen Einleitung übernommen von *Merkt*).

2 *Staub*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1. Aufl. 1983 (Heine), bis 1933 in 14 Auflagen, zunächst fortgeführt (8. Aufl. 1906) von *Heinrich Könige*, *Josef Stranz*, *Albert Pinner* (Guttentag, dann de Gruyter).

Mittelstand geschaffen hatte.³ Von der 1. bis zur 5. Auflage (1893–1897) verzichtete *Staub* interessanterweise noch auf eine Allgemeine Einleitung; in der 6./7. Auflage von 1900 belief sich die *Staub'sche* Einleitung auf 38 Seiten, also auf etwa 2,23 % des Gesamtumfangs von 1.675 Seiten und damit proportional ungleich mehr als das, was heute selbst mit umfangreichen Einleitungen in vielbändigen Werken wie „dem *Staub*“ üblich und angezeigt ist. Nach 14 Auflagen bis 1933, erschien der *Staub* ab 1940 in neuer Folge und in neu gezählter 1. Auflage unter antisemitischer Abkehr vom Gründer, war aber bereits seit der 3. Auflage wieder mit dem Namen *Staub* verbunden und wurde seit der 4. Auflage (1982) wieder unter seinem Namen ediert.⁴

Eine Zeitenwende bezeichnete der Kommentar in zweierlei Hinsicht. Zum einen ging *Staub* **2** über von einer Wort-Annotation zu einer **systematischen Durchdringung des Normgehalts** als Kommentarstil. Damit schuf er für das Zeitalter der aufkommenden Gesetzbücher in Deutschland – hier besonders spät aufkommenden Gesetzbücher – das Äquivalent zu dem, was die Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert wohl so prägte wie keine andere Denkform: das Systemdenken.⁵ Hatte *v. Savigny* **Systemdenken** für eine Rechtsmasse etabliert, die zwar in Sammlungen seit der Antike zusammengestellt erschien, etwa dem später so bezeichneten *Corpus Iuris Civilis*,⁶ darüber hinaus jedoch ohne äußeres vorgegebenes System vorlag,⁷ so nahm jetzt *Staub* das Gesetz als Systemvorgabe.⁸ Im Zeitalter der Kodifikationen sah er das System des Gesetzes selbst als das adäquate System – solchermaßen Systemdenken in die Kommentare einführend (nicht mehr Wort-für-Wort-Kommentierung), zugleich freilich **von einer freien Systembildung übergehend zu einer im Gesetz gebundenen**. Dies wurde schon in der Entstehungszeit als

3 *Staub*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 1. Aufl. 1903 (Heine), nach *Staubs* Tod fortgeführt durch *Hachenburg* und unter seinem (Herausgeber)-Namen weiterhin einer der führenden Großkommentare zu diesem Gesetz (de Gruyter). Zum Charakter des GmbHG und GmbH-Rechts als globaler Neuheit Ende des 19. Jahrhunderts etwa Münch-KommGmbHG/*Fleischer*, 4. Aufl. 2022, Einl. Rn. 50.

4 1940–43 in der 1. Auflage neuer Zählung – und zur Tilgung des „jüdischen Erbes“ – nicht mehr als *Staub'scher* Großkommentar, sondern herausgegeben von Reichsgerichtsräten. In der 2. Auflage neuer Zählung (1950–63) unter Rückführung auf *Staub* (im Vorwort), ab der 4. Auflage (ab 1982), nunmehr (wieder) im de Gruyter-Verlag, wieder als *Staub'scher* Großkommentar.

5 Zum Systemdenken im deutschen Privatrecht vgl. – bahnbrechend – die Nachw. in den folgenden Fußnoten; sowie etwa heute und überblicksweise: *Schapp*, Methodenlehre und System des Rechts, Aufsätze 1992–2007, 2009; übertragen auf das Europäische Privatrecht, insbesondere in den Parallelmaterien zum Handelsrecht (Handelsorganisations- und Handelsgeschäftsrecht): *Grundmann* (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts – Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Schuldvertragsrecht, 1999; *Riesenhuber*, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrecht, 2003. Zu den großen Unterschieden, die zwischen dem deutschen Handelsrecht um 1900 und einem Europäisch geprägten Handelsrecht um 2000 bestehen, vgl. nur *Grundmann*, Europäisches Handelsrecht – vom Handelsrecht des *laissez faire* im Kodex des 19. Jahrhunderts zum Handelsrecht der sozialen Verantwortung, ZHR 163 (1999) 635; und unten Rn. 68, 97.

6 *v. Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1, 1840, S. 3; *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1847; *Goldschmidt*, System des Handelsrechts, 1887; in der Pandekten-Wissenschaft besonders prominent *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts in drei Bänden. 1. Aufl. 1862–70 (auch noch nach 1900 und dem Inkrafttreten des BGB fortgesetzt, etwa 9. Aufl. 1906 von *Kipp*; unter den weiteren großen systembildenden Privatrechtswerken der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vgl. nur *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz – entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts, 1969 (2. Aufl. 1983).

7 Zur Fortentwicklung in den Pandektenwissenschaften und bei *Windscheid* vgl. vorige Fn. und unten Fn. 10.

8 Zu diesem Schritt vgl. *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare: Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, 2016, bes.S. 224–230; *Thiessen*, Ein „ungeahnter Erfolg“ – zur (Rezeptions-)Geschichte von *Hermann Staubs* Kommentaren, in: *Henne/Schröder/Thiessen* (Hrsg.), FS Hermann Staub, 2006, S. 55, 59 ff. Zu *Staub* als Denker und Gestalter des Privatrechts allgemeiner *Henne/Schröder/Thiessen* (Hrsg.), FS Hermann Staub, 2006. Zu seiner Persönlichkeit, den jüdischen Wurzeln, die er (auch um den Preis einer ihm versagt bleibenden Professur) nicht aufgab: *Henne*, Diskriminierungen gegen „jüdische Juristen“ und jüdische Abwehrreaktionen im Kaiserreich – von *Samuel zu Hermann Staub*, in: *Henne/Schröder/Thiessen* (Hrsg.), FS Hermann Staub, 2006, S. 9 und Vorwort der Herausgeber, S. VII.

wahrhaft revolutionierender Schritt gesehen,⁹ während dann für das BGB der Hauptteil des *Corpus Iuris Civilis*, die *Digesten*, in der Tat systemprägend wurde.¹⁰

3 Zum anderen schuf *Staub* damit eine für die Rechtswissenschaften im deutschsprachigen Raum **spezifische Form der Darstellung, den Kommentar**, die in dieser Form die viel älteren Kodifikationen im romanischen Raum, aber auch das ABGB nicht gekannt hatten.¹¹ Damit einher ging eine systematisierte Durchdringung eines Rechtsstoffes, den der Kodifikations-Gesetzgeber typischerweise als umfassend und abschließend geregelt sehen wollte („**Totalitätsanspruch**“),¹² in vergleichbarer Weise in der Rechtswissenschaft, also gleichsam als das Parallelstück in derselben. Dass in diesem (*Staub'schen* Groß-)Kommentar dann viele Dekaden später *Canaris* den Stil des systematischen Kommentars in seinem Bankvertragsrecht auf eine neue Stufe hob,¹³ ist eine schöne Fügung der Geschichte.

4 Diese Zeitenwende – zum systematischen Kommentar – ist verbunden mit **der ersten großen Privatrechtskodifikation in Deutschland** im Prozess der Vereinigung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert – **vom ADHGB zum HGB**. Sie erfolgt zugleich in einem Umfeld der Ausbildung der modernen Handelsrechtswissenschaften¹⁴ mit den großen Exponenten *Levin Goldschmidt* und *Otto v. Gierke*, beide – wie *Staub* – in Berlin tätig, an der Berliner Universität,

9 Hervorgehoben von so prominenten Zeitgenossen wie *Paul Laband* und *Max Hachenburg*, vgl. *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (vorige Fn.), bes.S. 226–228. Ab Januar 1896 war *Staub* auch Mitbegründer und Mitherausgeber der *Deutschen Juristenzeitung*. Teils wird der systematische Kommentarstil auf den Stil von Kommentaren im Talmud zurückgeführt und daher anfangs als „talmudische Methode“ beschrieben: *Schindler*, Briss. Mitteilungen der Großloge für Deutschland VIII. U.O.B.B. 1932, S. 98–99, Festnummer zum Ordenstag 1932 (unter Verweis auf von *Staub* selbst getätigte Aussagen) (auch abgedruckt in FS *Staub*, S. 169).

10 Bekanntlich waren die älteren Zivilrechts-Codices, namentlich der französische Code Civil (und seine Nachfolge-Kodifikationen), nach dem sog. Institutionensystem (des Hochklassikers *Gaius* im 2. Jahrhundert) aufgebaut (hierzu *Schulze* (Hrsg.), *Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts*, 1994; *Bucher*, Zu Europa gehört auch Lateinamerika!, ZEuP 2004, 515 (530 f.) auch mit den lateinamerikanischen Kodifikationen), während dann das BGB nach dem sog. Digestensystem aufgebaut erscheint (in der Pandektenwissenschaft vorbereitet): vgl. hierzu und zu den *Digesten* *Horn*, Ein Jahrhundert Bürgerliches Gesetzbuch, NJW 2000, 40; zum Einfluss des römischen Rechts kritisch *O. v. Gierke*, *Deutsches Privatrecht*, 1. Band, 1936.

11 Vgl. etwa *Friedrichs*, *Juristische Kommentare: Literaturformen in rechtsvergleichender Perspektive*, ZEuP 2020, 231; sowie (vor allem auf die fortbestehenden Unterschiede der Kommentartraditionen bezogen): *Kästle-Lamparter/Jansen/Zimmermann* (Hrsg.), *Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich*, 2020.

12 Zu diesem Bild der Kodifikation als umfassender und abschließender Regelung eines Rechtsstoffes siehe exemplarisch *Wieacker*, Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee, in: *Festschrift für Gustav Boehmer*, 1954. S. 34 (34); *Herzog*, Art. „Kodifikation“, in: *Kunst/Grundmann* (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, 1966, Sp. 1074 (1074); zur Unerreichbarkeit dieses Ideals siehe nur *Mertens*, *Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen. Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht*, 2004, S. 325–354, insb. S. 326, 334 f., 336 f., 342 f., 347 f.; zur Unvereinbarkeit dieses Ideals mit einem auf Demokratie und Pluralität gestützten Rechtsstaat vgl. *Kindermann*, Überlegungen zu einem zeitgemäßen Verständnis der Kodifikation, RT 10 (1979), 357 (358 f.). Selbstverständlich wird dieser Anspruch nicht von jedem Kodifikations-Gesetzgeber erhoben, zum starken Rückgang des Vollständigkeitsanspruches (auch wegen der beschriebenen Defizite) vgl. nur *Bühler*, *Gewohnheitsrecht – Enquête – Kodifikation*, 1977, S. 113–117; *K. Schmidt*, Die Zukunft der Kodifikationsidee, 1985, S. 17–21; *Schulze-Fielitz*, *Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung*, 1988, S. 200–203; *Kahl*, Das Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen Kodifikationsidee und Sonderrechtsentwicklung, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann* (Hrsg.), *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2002, S. 67 (102, 104). Dennoch erscheint er als prägend, vgl. hierzu die in dieser Fn. zitierten Texte. Unter den ebenfalls zahlreichen Kritiken etwa, besonders prägnant und für die (in Europa besonders stillbildende) französische und italienische Kodifikation herausragend: *Carbonnier*, *L'hypothèse du non-droit*, in: *Flexible droit – Pour une sociologie du droit sans rigueur*, 10. Aufl. 2001 (1. Aufl. 1969), S. 25; Kontextualisierung und Nachwirkung vgl. *Grundmann* in *Grundmann/Micklitz/Renner*, *New Private Law Theory*, Kapitel 27; sowie *Irti*, *L'età della decodificazione*, 4. Aufl. 1999 (1. Aufl. 1979).

13 Vgl. nur Vorworte zum 10. und 11. Band (5. Auflage) zum Bankvertragsrecht (*Grundmann* – 2015–18) und in *Grundmann*, *Bankvertragsrecht* – 2 Bände, 2020/21.

14 Zu vorangegangenen Systematisierungsschritten namentlich im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Allgemeinen Preussischen Landrechts (unten Rn. 17) *Leiser*, *Schichtspezifisches Privatrecht*, ZRG Germ. Abt. 93

und beide aus einer reichen rechtsgeschichtlichen Tradition schöpfend.¹⁵ Bei Ihnen nun werden als Hauptdimensionen diejenige der Organisation des Unternehmens und die Internationalität des Handels entwickelt (vgl. zu diesen auch unten Rn. 19). Viele der Charakteristika der Handelsrechtswissenschaften, die bis heute in Deutschland prägend blieben und zentrale Fortentwicklungen befördern (etwa das Bild der BGB-Gesellschaft als eigenes Rechtssubjekt und Unternehmensträger), gründen tief in der Wirkkraft des Systemgedankens und der damit verbundenen prominent dogmatisch-systematischen Aufbereitung.

2. HGB – Handels-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, auch transnational

a) Handelsrecht, Unternehmensrecht, Recht der Wirtschaft. Als das Handelsgesetzbuch – in der Nachfolge des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (ADHGB) – in den Jahren vor und nach der Reichsgründung 1871 – verabschiedet wurde (näher unten Rn. 18), unterfiel es in die **Materien**: Handelsstand/Unternehmen (1. Buch), (Personen-)Handelsgesellschaften (2. Buch), Aktiengesellschaften (3. Buch) und Recht der Handelsgeschäfte (4. Buch) – sowie das Seehandelsrecht (5. Buch). Geregelt erschienen also (i) das (Einzel-)Unternehmen mit seinem Netzwerk an Absatzmittlern (1. Buch), (ii) der Kreis der Handelsgesellschaften – einschließlich der (noch jungen) Aktiengesellschaft, freilich unter Ausschluss der gerade erst in Deutschland gesetzgeberisch erfassten kleinen Kapitalgesellschaft, der GmbH,¹⁶ und auch der vergleichbar innovativen und ebenfalls für das deutsche Handelsrecht prägenden Genossenschaft (mit Genossenschaftsgesetz von 1889)¹⁷ – (2. und 3. Buch) sowie (iii) das Recht der Handelsgeschäfte (4. Buch) – in international-moderner Begrifflichkeit: das **gesamte Recht von „Firm and Market“** (*Coase*), das gesamte Spektrum von Unternehmensprivatrecht. In seiner Geschichte wurde allein einer dieser Großblöcke herausgebrochen – Buch 3 zu den Aktiengesellschaften mit Verabschiedung des Aktiengesetzes im Jahr 1937 –,¹⁸ wobei diese Lücke fast fünf Jahrzehnte später mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985 mit der – ebenfalls un-

(1976) 1, insb. 17–19; *Scherner*, Anfänge einer deutschen Handelsrechtswissenschaft im 18. Jahrhundert, ZHR 136 (1972) 465; *Schmoeckel/Maetschke*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2. Auflage 2016, S. 86 ff.

¹⁵ *Levin Goldschmidt* als Rechtsgeschichtler habilitiert, *Otto von Gierke* zeit lebens der große Exponent der germanistischen Sektion in der Rechtsgeschichte. Zu *Levin Goldschmidt* vgl. *K. Schmidt*, Levin Goldschmidt (1829–1897). Levin Goldschmidt in Berlin – Eine Skizze über die Berliner Universitätsjahre 1875–1897, in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 327–342; zu *Otto von Gierke* vgl. *Thiessen*, Otto von Gierke (1841–1921). Rechtsgeschichte, Privatrecht und Genossenschaft in Briefen und Postkarten, in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 343–374; und spezifisch zu seiner Theorie der realen Verbandsperson, kontextualisierend und in der heutigen Bedeutung: *Renner* in *Grundmann/Micklitz/Renner*, New Private Law Theory, Kapitel 19.

¹⁶ Vgl. *Bayer/Habersack* (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel; auch *Hommelhoff/Schubert* (Hrsg.), Hundert Jahre modernes Aktienrecht. Zum GmbH-Gesetz oben Fn. 3.

¹⁷ Zur Geschichte dieser Neuschöpfung und zum Zuschnitt auf (Handels-)Gewerbe vgl. *Beuthien* in *Beuthien* (Hrsg.), Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, 16. Aufl. 2018, Einl. Rn. 1 ff.; *Holthaus/Lehnhoff* in: Lang/Weidmüller (Hrsg.), GenG: Genossenschaftsgesetz, 39. Aufl. 2018, Einf. Rn. 1 f. Zum prägenden Einfluss *Otto von Gierkes* auf den Genossenschaftsgedanken siehe etwa *Peters*, Die Genossenschaftstheorie Otto v. Gierkes (1841–1921), 2001, passim. Zur gegenwärtigen Renaissance des Genossenschaftsrechts in Zeiten der Plattformökonomie *Denga*, Genossenschaften in der digitalen Plattformökonomie. Selbstverantwortung als Mittel europäischer Plattformregulierung?, ZGE 12 (2020), 1; *ders.*, Grundzüge der Genossenschaft, JURA 2021, 1202 (1206 f.) („Neue Einsatzfelder“); siehe ferner die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Zur Geschichte und aktuellen Situation von Genossenschaften“ (WD 1 – 3000 – 001/18), 2018, S. 18 ff. („Aktuelle Entwicklungen“).

¹⁸ Gesetz über die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) vom 30.1.1937, RGBl. I 1937, S. 107.

ternehmensrechtlich ausgerichteten – Sondermaterie des Rechnungslegungsrechts formal wieder geschlossen wurde.¹⁹

- 6 Begrifflich wurde alles zusammengefasst als „Recht des *Handels*“ – **Handelsrecht, Handelsgesetzbuch**. Zur Zeit der Verabschiedung – in den letzten Dekaden des 19. Jahrhunderts – war dies begrifflich schon zu eng. Längst war auch die Produktion industriell, nicht mehr primär rural und im Familienverband organisiert, also gänzlich „gewerblich“.²⁰ Und auch das HGB umfasste mit dem Recht der Absatzmittler, namentlich des Handelsvertreters, sichtlich auf das produzierende Gewerbe zugeschnittene Hauptregeln und -institute und vor allem mit der Aktiengesellschaft auch diejenige Form der Handelsgesellschaft, die als Kapitalsammelstelle primär auf diesen Zweig zugeschnitten und durch ihn notwendig geworden war.²¹ Der Begriff des Handels reflektierte freilich nicht nur die Nobilität alter Handelsfamilien – in dieser Zeit in Romane wie die *Buddenbrooks* gebannt –, sondern vor allem die Geschichte. Ganz auf den Handel fokussiert erschien in der Tat noch die Entwicklung der Stadtrechte und der *lex mercatoria*²² und vor allem das große Vorbild des französischen *Code de Commerce* von 1807, für den ebenfalls der Begriff des Handels (Commerce) gewählt worden war – allerdings in einer Zeit vor dem genannten Umbruch und daher in der Tat mit einem Fokus des Unternehmensrechts (noch) auf dem Handel.²³
- 7 In den letzten Dekaden des 19. Jahrhunderts hätte das Gesetz hingegen also durchaus auch (und sogar präziser) als **Unternehmensgesetzbuch** verabschiedet werden können. Und in der Tat wird Handelsrecht auch als Unternehmensrecht gesehen (nach Ausgliederung des gesamten Kranzes der Kapitalgesellschaften freilich eines Hauptteils beraubt), vor allem auch das Recht der Handelsgeschäfte als *Unternehmensaußenrecht* intituiert.²⁴ Inhaltlich bildet es mit den genannten Materien und vor allem im bis 1937 geltenden Zuschnitt ein **Gesetzbuch zum gesam-**

19 Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) vom 19.12.1985 (BGBl. 1985 I, S. 2355), mit dem in der Bundesrepublik Deutschland die Vierte EG-Richtlinie (Einzelabschluss-Richtlinie), die Siebte EG-Richtlinie (Konzern-Richtlinie) und die Achte EG-Richtlinie (Prüfer-Richtlinie) in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden.

20 Zu diesem fundamentalen Umbruch über das 19. Jahrhundert („Industrialisierung“) vgl. (vor allem aus historischer Sicht) *Wengenroth*, Industrialisierung, in: Sommer/Müller-Wille/Reinhardt (Hrsg.), *Handbuch Wissenschaftsgeschichte*, 2017, S. 294–303, mit einer umfangreichen Bibliographie zu weiterführenden Texten. Zu den umfassenden rechtlichen Implikationen dieser „industriellen Revolution“ vgl. nur die Beiträge in *Maetschke/Mayenburg/Schmoeckel* (Hrsg.), *Das Recht der Industriellen Revolution*, 2013.

21 Zu dieser Ausrichtung der Aktiengesellschaft vgl. etwa *Grigoleit*, *Aktiengesetz Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 32 f.; *K. Schmidt/Lutter*, *AktG*³, Bd. I, § 1 Rn. 2 („Kapitalsammelbecken“); *MünchKommAktG/Habersack*, Einl. Rn. 5 ff. („Kapitalsammelfunktion“); *MünchHdbGesR/Hoffmann-Becking*, Bd. 4, § 2 Rn. 5 („Kapitalsammelbecken“).

22 Zu diesen beiden alten Wurzeln eines Handelsrechts, bei den Stadtrechten freilich vor allem auf einen Export der Infrastruktur für die Streitschlichtung bezogen, vgl. (für die *lex mercatoria*) *Oetker/Oetker*, Einl. Rn. 41 ff.; *Heymann/Horn*, HGB, Einl. III. Rn. 35; für eine weitergehende historische und länderübergreifende Aufarbeitung siehe die Beiträge in *Piergiovanni* (Hrsg.), *From lex mercatoria to commercial law*, 2005; sowie *Wethmar-Lemmer*, *The Development of the Modern Lex Mercatoria: A Historical Perspective*, *Fundamina* 11 (2005), 183; siehe ferner auch *Michaels*, *The True Lex Mercatoria: Law Beyond the State*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 14 (2007), 447. Für die Stadtrechte als Ursprung und Vorgänger des „modernen Handelsrechts“ vgl. *Hopt/Merkt*, HGB, Vor § 1 Rn. 8 (besondere Bedeutung der Rechte der Hansestädte); *MünchKommHGB/K. Schmidt*, Vor § 1 Rn. 20.

23 Zur Namensbildung Handelsrecht/HGB vgl. auch *Heymann/Horn*, HGB, Einl. VI Rn. 1, 13 f., 22 ff.; *Oetker*, in: *Staub*, HGB, 5. Aufl. 2009, Einl., Rn. 14; *Schmoeckel/Maetschke*, *Rechtsgeschichte der Wirtschaft*, 2. Auflage 2016, Rn. 120. Eine vergleichbare Namensgebung findet sich etwa auch in Spanien (*Código de Comercio*), den Niederlanden (*Wetboek van Koophandel*) und Portugal (*Código Comercial*), siehe hierzu auch den Überblick bei *Oetker*, in: *Oetker/Oetker*, Einl. Rn. 22.

24 Vgl. vor allem *K. Schmidt* *Handelsrecht*; den Ansatz kritisch würdigend *Canaris* *Handelsrecht*, § 1 Rn. 23 ff.; jedenfalls nur gewerbliche, nicht freiberufliche Unternehmen; und auf die Ebene des Binnenmarkts projiziert, dabei ungleich stärker auch den regulierenden Teil des Unternehmensrechts betonend: *Grundmann*, *Europäisches Schuldvertragsrecht – das Europäische Recht der Unternehmensgeschäfte*; *ders.*, *ZHR* 163 (1999) 635.

ten Recht der Wirtschaft, freilich nur dem privaten Recht der Wirtschaft (dazu noch unten Rn. 12–14 und 50). Nur gut zwei Dekaden nach Inkrafttreten als „HGB“ am 1. Januar 1900 – zeitgleich mit dem BGB – wird der bei *Levin Goldschmidt* promovierte und bei *August Meitzen* in Berlin habilitierte *Handelsrechtler Max Weber* – nunmehr als einer der Gründungsväter einer Rechts- und Wirtschaftssoziologie – in seinem Hauptwerk denn auch den engen und alten Begriff des Handels durch denjenigen der Wirtschaft ersetzen.²⁵ Zusammenfassend ist daher zu sagen: Als das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch als erste große Privatrechtskodifikation für Deutschland 1861 und dann 1871 (als Reichsgesetz) verabschiedet wurde, war es konzipiert als das **Grundgesetz des Handels und der Wirtschaft (insbesondere Industrie)**. Zur Klarstellung und dennoch: *De lege lata* ist das HGB, solange und soweit die Ausnahme der Freien Berufe aufrecht erhalten bleibt, zwar kein UGB; auch wenn der Überschneidungsbereich zwischen dem Konzept des Kaufmanns und des Unternehmens/Unternehmers den Großteil ausmacht, unten Rn. 33, bilden die Freien Berufen keineswegs nur einen zu vernachlässigenden Nischenbereich (vgl. § 1 PartGG). Die Bereitschaft, auch die Freien Berufe flächendeckend einzubeziehen, fehlte bis zum heutigen Tag rechtspolitisch und mit erheblichen Gründen,²⁶ übrigens auch in Österreich, wo das Parallelgesetz als HGB erlassen wurde, seit 2005 allerdings den Titel eines UGB trägt. Und auch in Deutschland fehlt die Bereitschaft, auch Freie Berufe einzubeziehen, umgekehrt keineswegs flächendeckend. Das MoPeG eröffnet ihnen die Handelsgesellschaft als Rechtsform (§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.; vgl. daneben auch § 84 Abs. 4 HGB, auf den andere Normen teils verweisen). Und das prägende Leitbild des HGB ist (selbst bei solch einer Ausnahme) doch eher das von Unternehmen als ausschließlich das des bloßen Handels, im großen Teilbereich der Gesellschaften als Unternehmensträger seit dem MoPdG nach dem Gesagten sogar unter Öffnung auch für die Freien Berufe, also auch *de lege lata* und streng begrifflich.

b) Referenzgebiete Zivilrecht und Wirtschaftsrecht. Könnte das Handelsgesetzbuch nach dem Gesagten auch als Unternehmensgesetzbuch (in Anlehnung etwa an *K. Schmidt*) oder als Wirtschaftsgesetzbuch (in Anlehnung an *M. Weber*) verabschiedet worden sein und ist zwischen den drei Begrifflichkeiten von den (bei Verabschiedung) erfassten Materien her kein nennenswerter Unterschied zu sehen, so ist Letzteres doch signifikant anders aus der **Perspektive der beiden wichtigsten Referenzgebiete**. Beide stehen einerseits für einen Rückzug des Handelsrechts (gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht, Rn. 9–11 und 47–49) und andererseits für eine als Potential damals angelegte, jedoch letztlich nicht realisierte Ausdehnung des Handelsrechts (in Richtung Wirtschaftsrecht und Regulierung, Rn. 12–14 und 50). Es sind diese beiden Referenzgebiete und das Verhältnis zu ihnen, **welche Umriß und Charakter des Handelsgesetzbuches** und der von ihm (mit-)geregelten Materie so problematisch machen.

Weniger bewusst ist (heute) die erstgenannte Entwicklung, bezogen auf das **Referenzgebiet „allgemeines Zivilrecht“**. Sie hat jedoch noch heute fundamentale Bedeutung für den Charakter der HGB-Regelung. Deutlich wird die Tiefe des Umbruchs vor allem auf dem Hintergrund von Regelwerken aus dem internationalen Raum, die als allgemeine Handelsrechtskodifikationen zu sehen sind. Angesprochen sind namentlich der Uniform Commercial Code (U.C.C.)

²⁵ *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie*, 1922; zu *Max Weber* vgl. nur die Einleitung sowie die gesammelten Texte in der im Auftrag der Kommission für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von *Baier/Hübinger/Lepsius/Mommsen/Schluchter/Winkelmann* herausgegebenen „*Max Weber Gesamtausgabe*“ (2021); für eine prägnante Einführung zu Person und Wirken siehe *Kruse*, *Max Weber: Eine Einführung*, 2012; sowie (kontextualisierend und in der heutigen Bedeutung erörternd): *Renner* in *Grundmann/Micklitz/Renner*, *New Private Law Theory*, Kapitel 2.

²⁶ *C. Schäfer*, Gutachten für den 71. DJT (2016), S. E 31 ff. (unter C. I. 3.); hitzig die vor allem zwischen *K. Schmidt* und *W. Zöllner* unter dem Titel „Wovon handelt das Handelsrecht?“ geführte Debatte: *JBl.* 1995, 341 ff. bzw. *ZGR* 1998, 57 ff. Für den im Folgenden angesprochenen Schritt im MoPeG deswegen kritisch etwa *Schäfer*, *ZIP* 2020, 1149 (1153 f.).

von 1952²⁷ und das (Wiener) UN-Kaufrecht (kodifiziert im CISG) von 1980.²⁸ Das erstgenannte Gesetz – ein Modellgesetz, das heute von allen US-Bundesstaaten mit sehr geringerer inhaltlicher Varianz übernommen wurde – wirkt als **voll ausgestaltetes Handelsgesetzbuch**, mit spezifischen modernen Entwicklungen wie dem Einschluss auch des Insolvenzrechts.²⁹ Maßgeblich gestaltet wurde es von *Karl Llewellyn*, einem der großen Exponenten des „legal realism“, stark auf eine empirisch erforschte Handelsrechtspraxis (mit Kautelarjurisprudenz) hin zugeschnitten.³⁰ Das zweitgenannte Regelwerk findet Anwendung auf (zweiseitige) Handelskäufe und stellt ebenfalls ein voll ausgebildetes, allerdings abwählbares Handelskaufrecht für den internationalen, globalen Rechtsverkehr dar (vgl. noch unten Rn. 70–71). Für das deutsche Recht ist insbesondere sein Modell des Leistungsstörungsrechts (mittelbar) prägend auch für den Handelskauf und alle Handelsgeschäfte geworden. Denn dieses Modell des Leistungsstörungsrechts wurde vorbildlich für dasjenige in der 1999 erlassenen Europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie³¹ und diese wurde ihrerseits zwar im BGB – für das allgemeine, nicht nur das kaufrechtliche Leistungsstörungsrecht – umgesetzt,³² solchermaßen freilich zugleich auch anwendbar auf Handelskauf und allgemeiner das Handelsgeschäftsrecht.

27 Der Uniform Commercial Code (U.C.C) ist der Entwurf eines für die gesamten USA geltenden, vereinheitlichten Handelsrechts. Er wurde vom American Law Institute ab den 1940er Jahren ausgearbeitet und im Jahr 1952 letztlich verabschiedet. Zur Geschichte dieses Regelwerks vgl. etwa *Braucher*, *The Legislative History of the Uniform Commercial Code*, *Columbia Law Review* 58 (1958), 798–814; siehe ferner auch *Ruprecht*, *Das Recht des Warenkaufs im Amerikanischen Uniform Commercial Code*, *RabelsZ* 19 (1954), 427.

28 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 5.7.1989 (BGBl. II S. 586) ratifiziert und trat gem. Bek. v. 23.10.1990 (BGBl. II S. 1477) am 1.1.1991 in Kraft); zu diesem Regelwerk vgl. etwa *Honhold/Flechtner*, *Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention*, 4. Aufl. 2009; *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter* (Hrsg.), *Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG) – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf*, 7. Aufl. 2019; *Staudinger/Magnus/Kaiser*, *Wiener UN-Kaufrecht (CISG)*, Neubearb. 2017.

29 Insolvenzrechtliche Vorschriften finden sich in verschiedenen (der insgesamt elf) Artikel des U.C.C., etwa in Art. 2 (§ 2–502: „*Buyer’s Right to Goods on Seller’s Insolvency, Repudiation, or Failure to Deliver*“ und § 2.702: „*Seller’s Remedies on Discovery of Buyer’s Insolvency*“) Art. 2A (§ 2A-522: „*Lessee’s Right to Goods on Lessor’s Insolvency*“) Art. 4 (§ 4–216: „*Insolvency and Preference*“) Art. 5 (§ 5–117: „*Insolvency of Bank Holding Funds for Documentary Credit*“). Zum Verhältnis von U.C.C. und dem originären U.S. Insolvenzrecht siehe nur *Schwartz*, *The Effect of the Uniform Commercial Code on Secured Financing Transactions and Bankruptcy Transactions and Bankruptcy*, *St. John’s Law Review* 38 (1963), 50 (60 ff.). Interessanterweise ist der zentrale Fortschritt in der Kommentartechnik bei *Canaris* in seinem Bankvertragsrecht (oben Fn. 13) ebenfalls darin zu sehen, dass er die Vertragsverhältnisse – häufig einen Kranz von Vertragsverhältnissen in einem Bankgeschäft – jeweils (nacheinander, nach Vertragsverhältnissen getrennt) von der vorvertraglichen Phase bis in die Insolvenz hinein erörtert. Auch er geht also den ganzen Lebenszyklus ab und dies weist durchaus Ähnlichkeiten zu einem Hauptanliegen des „legal realism“ auf – nämlich tatsächlich praktiziertes Recht in der ganzen Breite zu erfassen.

30 Zu diesem Bezug zum „legal realism“, namentlich der tragenden Rolle *Llewellyns* sowohl bei der Formulierung des U.C.C. als auch im „legal realism“, vgl. etwa *Maggs*, *Karl Llewellyn’s Fading Imprint on the Jurisprudence of the Uniform Commercial Code*, *University of Colorado Law Review* 71 (2000), 541; *Kamp*, *Between-the-Wars Social Thought: Karl Llewellyn, Legal Realism, and the Uniform Commercial Code in Context*, *Albany Law Review* 59 (1995), 325; *Danzig*, *A Comment on the Jurisprudence of the Uniform Commercial Code*, *Stanford Law Review* 27 (1975), 621; ausführlich zu *Karl Llewellyn* als Vertreter eines soziologischen Rechtsrealismus (aus dem deutschen Schrifttum) etwa *Klein*, *Rechtsrealismus und Digitalwirtschaft. Einfluss amerikanischer Rechtstheorie auf Rechtsverständnis und Praxis*, 2020, S. 58 ff.; schöner Überblick zu Restatements, Uniform Acts und Legal Realism auch bei *Thönissen*, *Subjektive Privatrechte und Normvollzug*, 2022 (iE), S. 325 ff.

31 Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, *ABl. EG* 1999, L 171/12.

32 Zum Vorbildcharakter des UN-Kaufrechts für die EG-Kaufrechts-Richtlinie vgl. nur *Grundmann*, *Verbraucherrecht, Unternehmensrecht, Privatrecht – warum sind sich UN-Kaufrecht und EU-Kaufrechts-Richtlinie so ähnlich?* *AcP* 202 (2002) 40 (56 f.); sowie *Junker*, *Vom Bürgerlichen zum kleinbürgerlichen Gesetzbuch – Der Richtlinienvor-*

Heute ist weniger bewusst, dass das ADHGB, 1871 als Reichsgesetz übernommen, diesen internationalen Modellen im formalen Charakter deutlich näherstand als das 1900 verabschiedete HGB. Denn weite Teile der ursprünglich hier enthaltenen sachrechtlichen Materie – insbesondere im Handelsgeschäftsrecht – wurden überführt in das in der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts entworfene und verabschiedete Bürgerliche Gesetzbuch (vgl. zur Entwicklung, namentlich der Abstimmungsagenda und den sonstigen Reformfragen, näher unten Rn. 47–49). Das ADHGB/HGB **veränderte** (im 4. Buch) **seinen Charakter von einem weitgehend ausformulierten Handelsgesetzbuch zu einem Sonderprivatrecht**, bestehend aus punktuellen Modifikationen und Ausnahmen zu der Basisregelung im BGB. Es verlor damit – durchaus grundstürzend – seinen Charakter als eigenständige und flächendeckende Regelung des Handelsrechts, jedenfalls im Recht der Handelsgeschäfte. In der Wahrnehmung von Rechtswissenschaft und -praxis führte dies freilich eher zu einem gegenteiligen Trend zu demjenigen, der in den USA mit dem U.C.C. zu beobachten ist. Dort wird als allgemeines Vertragsrecht vor allem das (Vertrags-)Recht der beruflich Tätigen gesehen und zugleich als kategorial anders im Vergleich zum Verbraucherrecht.³³ Umgekehrt sind in Deutschland allgemeines Vertragsrecht und Verbrauchervertragsrecht ohnehin in einem Gesetz geregelt und werden die handelsrechtlichen Regeln so sehr als nur punktuelle Abweichungen verstanden, dass sie ebenfalls als mit der Basisregelung untrennbar verbunden erscheinen.

Heute ähnelt das Bild des Handelsgeschäftsrecht wegen der genannten Entwicklung vom ADHGB zum HGB – jedenfalls im formalen Zuschnitt – stärker einem anderen internationalen Modell: demjenigen der **(punktuell konzipierten) Vertragsrechtsharmonisierung in EG und EU**. Diese wurde in den frühen Dekaden als eine Regulierung „von den Rändern her“ umschrieben,³⁴ und häufig als pointillistisch oder „piece-meal“ kritisiert³⁵ (wie ja durchaus auch die „fragmentierte“ HGB-Regulierung).³⁶ Offen bleiben kann, ob sich das Bild nicht mit zunehmender Harmonisierung grundlegend geändert hat, jedenfalls in Teilbereichen des EU-Vertragsrechts, etwa bei den Bankverträgen.³⁷ Vergleichbar zwischen beiden Bereichen ist – oder jeden-

schlag über den Verbrauchsgüterkauf, DZWIR 1997, 271 (273 und 277 f.); Wolf, Reform des Kaufrechts durch EG-Richtlinie: Ein Vorteil für die Wirtschaft?, RIW 1997, 899.

33 Für eine rechtsvergleichende Analyse der Verbraucherrechtsentwicklung in den USA und in Europa siehe etwa Gutman, The Development of Consumer Law in the US: Comparisons with the EU Experience, Journal of European Consumer and Market Law 1 (2012), 212. Für die Praxis, vereint im American Law Institute, ist bezeichnend, dass die wie Kodifikationen aufgebauten Kondensate der Praxis in den Restatements in zwei deutlich gesonderte Bereiche unterfallen: einerseits das *Restatement (Second) of the Law of Contracts* (1981) und andererseits das (am 17.5.2022 verabschiedete) *Restatement of the Law of Consumer Contracts* (eine Entwurfsfassung ist abrufbar unter <https://bit.ly/3yTHbFS>, hierzu etwa Pridgen, ALI's Restatement of the Law of Consumer Contracts: Perpetuating a Legal Fiction?, Loyola Consumer Law Review 32 (2020), 540; ausführlich zur Europäischen Sicht auf den Vorschlag Special Issue der European Review of Contract Law (ERCL) 15 (2019), 1–176).

34 Kirchner, Europäisches Vertragsrecht, in: Weyers (Hrsg.), Europäisches Vertragsrecht, 1997, S. 103 (106).

35 Etwa Kötz, Rechtsvereinheitlichung – Nutzen, Kosten, Methoden, Ziele, RabelsZ 50 (1986), 1 (5); differenzierter Letto-Vanamo/Smits, Coherence and Fragmentation in European Private Law, 2012; ausführliche Diskussion in Grundmann, § 9: Systemdenken und Systembildung, in: Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, S. 243; Stürmer, Europäisches Vertragsrecht – Institutionelle und methodische Grundlagen, materielles Recht, Kollisionsrecht, 2021, § 39 (S. 701: Kohärenz und Systembildung im Europäischen Vertragsrecht).

36 K. Schmidt, HGB und die Gegenwartsaufgaben des Handelsrechts, S. 18, 20; aufgenommen diese Kritik auch etwa: Röhrich/Graf von Westphalen/Haas/Röhrich/Graf von Westphalen/Haas, HGB, Einleitung Rn. 19.

37 Systembildung früh anmahnd Grundmann (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten der Harmonisierung – Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Schuldvertragsrecht, 2000 (darin: ders., Das Thema Systembildung im Europäischen Privatrecht – Gesellschafts-, Arbeits- und Schuldvertragsrecht, S. 1); Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003; Schröder, Das Gemeinschaftsrechtssystem – eine Untersuchung zu den rechtsdogmatischen, rechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Systemdenkens im Europäischen Privatrecht, 2002; Tröger, Systemdenken im Europäischen Gemeinschaftsrecht, ZEuP 2003, 525; vgl. außerdem Nachw. oben Fn. 35. Letztlich Kernziel der gesamten (letztlich gescheiterten) Bemühungen um ein (optionales) Europäisches Vertrags- und Privatrecht, namentlich mit dem Entwurf eines Gemeinsamen Referenz-

falls: war – der nur punktuelle Zugriff auf eine flächendeckend ausformulierte Basisregelung. Diese bestand für das HGB im allgemeinen Zivilrecht, für die EU-Vertragsrechtsharmonisierung im nationalen Vertragsrecht. Zwischen beiden Vergleichsmaterien (HGB und EU-Vertragsrechtsharmonisierung) bestehen selbstverständlich auch durchaus erhebliche strukturelle und inhaltliche Unterschiede. Unter diesen ist weniger derjenige der Normhierarchie entscheidend: Wenn sich das EG/EU-Recht kraft Anwendungsvorrang im Mehrebenensystem gegenüber nationalem Recht durchsetzt,³⁸ so gilt Vergleichbares – zwar nicht kraft Normenhierarchie, wohl aber aufgrund des Grundsatzes „lex specialis derogat legi generali“ – auch für die punktuellen Modifikationen durch das 4. Buch des HGB gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht.³⁹ Es wird umgekehrt sogar nicht selten die Frage gestellt, ob und wann die HGB-Normen verallgemeinert und als allgemein zivilrechtlich verstanden werden können – deutlich häufiger als die Frage, ob die HGB-Modifikationen einzuschränken wären.⁴⁰ Auch die Struktur des persönlichen Anwendungsbereichs ist nicht fundamental unterschiedlich. Denn einerseits finden doch die meisten EG/EU-Rechtsakte zum Vertragsrecht auf B2C-Beziehungen Anwendung (teils auch auf B2P-Beziehungen) und ist parallel dazu das 4. Buch – jedenfalls als gesetzlicher Regelfall (§ 345 HGB) – bereits auf das einseitige Handelsgeschäft anwendbar. Und andererseits sind die Unterschiede zwischen beruflich Tätigem und Kaufmann und nicht beruflich Tätigem (Verbraucher) und Nichtkaufmann ebenfalls nicht essentiell. Am grundlegendsten sind daher m.E. die **Unterschiede in der Zielsetzung** und, daraus abzuleiten, in den primär zu findenden Normgehalten. Während nämlich im HGB – 4. Buch – Schnelligkeit und Erleichterungsfunktion (etwa §§ 349, 350 HGB), Rechtssicherheit in der Anwendung (etwa §§ 362 oder 377 HGB) und Transparenz, auch Dritten gegenüber (etwa § 366 HGB), recht einheitlich als Leitziele verstanden werden (näher unten Rn. 43–45), ist das in der EG/EU-Vertragsrechtsharmonisierung doppelt anders. Zum ei-

rahmens (v. Bar/Clive/Schulte-Nölke u.a. für die Studiengruppe für ein Europäisches Zivilgesetzbuch und die Forschungsgruppe für EG-Privatrecht (Acquis-Gruppe) (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference [DCFR]) und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Common European Sales Law – CESL, COM/2011/0635 final – 2011/0284 (COD)). Vgl. (zum CESL) *Beale*, A Common European Sales Law (CESL) for Business-to-Business Contracts, in: Moccia (Hrsg.), *The Making of European Private Law: Why, How, What, Who*, 2013, S. 65; für eine detaillierte Einzelkommentierung der Vorschriften des Verordnungsentwurfs siehe *Schulze* (Hrsg.), *Common European Sales Law (CESL) – Commentary* –, 2012; (zum DCFR); *Grundmann*, *The Structure of the DCFR – Which Approach for Today’s Contract Law?*, *European Review of Contract Law (ERCL)* 4 (2008), 225; siehe auch die Beiträge in *Wagner* (Hrsg.), *The Common Frame of Reference: A View from Law & Economics*, 2009; *Hellwege*, *Allgemeines Vertragsrecht und „Rechtsgeschäfts“-Lehre im Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, *AcP* 211 (2011), 665; siehe ferner auch *Lurger*, *DCFR, CFR, Common Core etc.: Wege oder Irrwege zu einem europäischen Privatrecht?* in: Fischer-Lescano/Rödl/Schmid (Hrsg.), *Europäische Gesellschaftsverfassung. Zur Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa*, 2009, S. 55. Zum (primär EU-rechtlichen) Bestand des Bankvertragsrechts vgl. *Grundmann*, *Bankvertragsrecht – 2 Bde. (Grundlagen, Commercial Banking, Investmentbanking)*, 2020 und 2021.

38 Grundlegend zum Anwendungsvorrang und – damit einhergehend – zur signifikant anderen Auslegungsmethodik und -letztzuständigkeit vgl. *Ruffert* in *Calliess/Ruffert*, *EUV/AEUV Kommentar*, 6. Aufl. 2022, Art. 1 AEUV Rn. 16 ff.; siehe auch unten Rn. 60–69.

39 Für den grundsätzlichen Vorrang der HGB-Regelungen auf der Grundlage dieses Leitsatzes siehe exemplarisch: MünchKommHGB/K. *Schmidt*, Vor § 1 Rn. 17; *Hopt/Merkt*, HGB, Einl. Rn. 3; *Koller/Kindler/Roth/Drüen/Roth*, Einl. Rn. 3.

40 Für solche Verallgemeinerungsdiskussionen (einige wenige paradigmatische Fälle) vgl. etwa vertragliches Wettbewerbsverbot generell für Arbeitnehmer (§ 74 HGB); Handelsbräuche (§ 346 HGB), vgl. *GroßKommHGB/Weber* bzw. *Koller*, Vor § 74 Rn. 2 f., 17 ff. bzw. § 346 Rn. 24–27a (5. Aufl. 2008 bzw. 4. Aufl. 2004). *Canaris* Handelsrecht, S. 332 (§ 21 Rn. 1) geht ein Stück weiter und konstatiert, dass „manche Vorschriften des HGB wie z.B. die §§ 356 f., 361 [HGB] keinerlei spezifisch handelsrechtlichen Gehalt [aufweisen würden] sondern Ausprägungen allgemein-bürgerlich-rechtlicher Rechtsgedanken [darstellten und deshalb] ohne weiteres auf Nichtkaufleute (entsprechend) anzuwenden [sien]“. Zur allgemeinen Wirkung (auch unter Nichtkaufleuten) der Regeln über ein Kontokorrent siehe *Canaris* Handelsrecht, S. 390 f. (§ 25 Rn. 56). Siehe auch *Raisch*, *Zur Analogie handelsrechtlicher Normen*, in: FS Stimpel, 1985, 29. Einschränkungen werden umgekehrt äußerst selten angemahnt, vgl. aber die Kritik an den Haftungsregeln der §§ 25, 28 HGB bei *Canaris* Handelsrecht, § 7 Rn 6–21, 81–86.

nen führt die Kritik am angeblich fragmentarischen Zuschnitt der EG/EU-Vertragsrechtsharmonisierung vielfach dazu, dass auch eine Kohärenz von Leitzielen bezweifelt wird.⁴¹ Zum anderen wird das Leitziel, soweit es doch als kohärent und schlüssig verstanden wird, diametral anders verstanden. Nicht die Erleichterung und Beschleunigung unternehmerischen Handelns oder auch Rechtssicherheit und Anwendungsleichtigkeit bilden das Kernziel (oder doch nur gleichrangig auch dies, unten Rn. 98), sondern die Regulierung und Begrenzung der von Unternehmen ausgehenden Gefahren, zentral Gefahren des Marktversagens, etwa von informationeller Überlegenheit und ihrer Ausnutzung.⁴²

Präsenter in HGB-Literatur und allgemeinem Bewusstsein als die Dimension Rückzug aus einer flächendeckenden Handelsrechtskodifikation ist die zweite Dimension. Im Kern **fehlt dem HGB weitgehend** derjenige Teil des Rechts der Wirtschaft, der auf **Regulierung im öffentlichen Interesse zugeschnitten ist (Wirtschaftsrecht ieS)**.⁴³ Für seine Entstehungszeit in den letzten Dekaden des 19. Jahrhunderts ist das noch wenig verwunderlich, teilt doch das HGB in der 1900 in Kraft getretenen Fassung den Charakter des zeitgleich in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieses umschrieb *Wieacker* bekanntlich als „spätgeborenes Kind des klassischen Liberalismus“.⁴⁴ Daher hätte *Otto v. Gierke* seine ebenfalls auf das BGB bezogene Kritik, diesem fehle der „Tropfen sozialistischen Öls“ – in aktueller Diktion: Es fehle eine Regulierungsstrategie für Marktversagen –, ähnlich gut auf das (von ihm vor allem für die Konzeption des Unternehmens so fundamental geprägte)⁴⁵ Handelsrecht und Handelsgesetzbuch beziehen können (gewisse Ausnahmen ggf. im Recht der Handlungsgehilfen und Lehrlinge).

Während sich dieser Kritikpunkt freilich für das BGB **im Laufe des 20. Jahrhunderts** mit der Einführung eines sozialen Mietrechts, mit dem Ausbau von Instituten wie Treu und Glauben und Wegfall der Geschäftsgrundlage – auch marktstrukturell, d.h. für Massenfälle wie Inflationsbewältigung und Kreditmärkte – grundsätzlich änderte, ist Vergleichbares für das HGB kaum zu konstatieren. Es verlor nicht nur 1937 mit dem Aktienrecht die Materie und Gesellschaftsform, für die Regulierungselemente in großem Umfang nahelagen. Das Rechnungslegungsrecht bildet insofern keinen vergleichbar prominenten Ersatz. Es erscheint als Rechtsgebiet zu peripher. Dies gilt selbst heute noch, obwohl dieses Rechtsgebiet durchaus zentral ist für die Informationsregulierung und mit Blick auf die CSR-Richtlinie und deren nationale Umsetzung in jüngerer Zeit auch eine neue Tendenz begründet (nunmehr bezogen

⁴¹ Vgl. (häufig auch Überregulierung annehmend): *Ben-Shahar*, The Myth of the Opportunity to Read in Contract Law, *European Review of Contract Law* (ERCL) 5 (2009) 1 (7–21); *Martinek*, Unsystematische Überregulierung und kontraintentionale Effekte im Europäischen Verbraucherschutzrecht oder: Weniger wäre mehr, in: *Grundmann* (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken (oben Fn. 5), 511 (520 et passim) (für große Teile von Verbraucherrecht); *Assmann*, Die rechtliche Ordnung des europäischen Kapitalmarkts – Defizite des EG-Konzepts einer Kapitalmarktintegration durch Rechtsvereinheitlichung „von oben“, *ORDO* 1993, 87 (103).

⁴² Namentlich: *Grundmann*, *ZHR* 163 (1999) 635; *Riesenhuber*, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003, S. 218 f. sowie S. 231 f., dann insb. für die Klausel-RL betonend: S. 453, S. 567 f.

⁴³ In diese Richtung etwa auch: *Canaris* Handelsrecht, § 1 IV Rn. 45.

⁴⁴ *Wieacker*, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, 1953, S. 9, 16; Kontextualisierung und Nachwirkung vgl. *Micklitz* in *Grundmann/Micklitz/Renner*, *New Private Law Theory*, Kapitel 5.

⁴⁵ Vgl. oben Fn. 15; für dieses Zitat: *O. v. Gierke*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, 1889/1948, S. 10 („[U]nser Privatrecht muß einen Tropfen sozialistischen Öles durchsickern“); eine grundlegende Rezeption und Analyse dieser Kritik (nicht nur) von *Otto von Gierke* findet sich in der Habilitationsschrift von *Repgen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, 2001 (dort S. 3 ff. zur Aussage *O. v. Gierkes* und deren Ursprüngen, Vorbildern und Hintergründen); siehe ferner hierzu *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 470 Fn. 7; *C. Becker*, Eher Brunner als Gierke? *ZNR* 1995, 264; *Schröder*, Das Bürgerliche Gesetzbuch im 20. Jahrhundert, in: *Juristische Fakultät Potsdam* (Hrsg.), 100 Jahre BGB, 2001, S. 8.

auf Nachhaltigkeit und nicht auf Marktversagen iES),⁴⁶ die sich durch die auf Europäischer Ebene geplante Intensivierung der nichtfinanziellen Berichtspflichten zukünftig noch weiter verstärken wird.⁴⁷ Die Regulierungsausrichtung im HGB verlor jedoch nicht nur mit dem Aktienrecht im 3. Buch ein Hauptgebiet. Vielmehr blieben die regulierenden Eingriffe im Recht des Handelsstandes oder der Handelsgeschäfte (1. und 4. Buch) allgemein äußerst schwach, und der wohl prominenteste von ihnen, die zwingende Einführung eines Ausgleichsanspruches für den Handelsvertreter, bildet (wiederum) die Umsetzung Europäischer Vorgaben (zugegebenermaßen nach eigener Vorläuferregelung im deutschen Recht).⁴⁸ Spätestens seit 1976 wird das Bild noch eindeutiger. Für die BGB-Materien erfolgten seitdem zwei äußerst gewichtige Regelungsschritte, die als strukturell marktregulierend zu verstehen sind. Dies war zunächst das AGB-Recht, das bald ganze Kommentare füllte und dem Vertragsrecht im BGB an Gewicht fast allein Paroli bot.⁴⁹ Zwar erfolgte die Regulierung (bis 2002) in einer eigenen kleinen Kodifikation, dem AGBG, wurde jedoch stets als „BGB“-Vertragsrecht verstanden.⁵⁰

46 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. EU 2014, L 330/1 (in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017, BGBl. 2017 I, S. 802 [in den §§ 289b, 289c, 315b, 315c HGB]). Zur „Regulierungsfunktion“ der nichtfinanziellen Berichterstattung siehe etwa *Hell*, EuZW 2018, 1015 (1017); jüngst ausführlich hierzu auch *Hellgardt/Jouannaud*, Nachhaltigkeitsziele und Privatrecht, AcP 222 (2022), 163 (207 ff. mwN); grundlegend zum Prinzip der Regulierung durch Transparenzpflichten *Loss*, Fundamentals of Securities Regulation, 1983, S. 36. („[p]eople who are forced to undress in public will presumably pay some attention to their figures“). Der EU-Gesetzgeber selbst weist in den Erwägungsgründen (3) und (12) der CSR-RL auf die intendierte Steuerung der Unternehmen in Richtung eines nachhaltigeren Verhaltens hin; ausf. (Zusammenfassung der vielfältigen Kritik) *Kolter*, Nachhaltigkeit durch Transparenz? – Ziele und Modelle einer Regulierung durch nichtfinanzielle Berichtspflichten, 2022 (iE).

47 So soll etwa der Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichtspflichten ausgeweitet und eine Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen eingeführt werden. Darüber hinaus sollen die bereitzustellenden Informationen zukünftig detaillierter angegeben und eine obligatorische Veröffentlichung der Informationen in digitaler Form im Rahmen der Lageberichte eingeführt werden: vgl. hierzu *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM/2021/189 final, S. 6; siehe auch *Fleischer*, DB 2022, 37 (40); zur Entwicklung der Europäischen Rechtssetzung von einer nicht finanziellen Berichterstattung hin zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung jüngst auch *Nietsch*, ZIP 2022, 449.

48 Zum Ausgleichsanspruch des § 89b HGB, seinen Ursprüngen und als Umsetzung von Art. 17–19 der Handelsvertreter-Richtlinie (Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl. EWG 1986, L 382/17) vgl. *Oetker/Busche*, § 89b Rn 2; *Hopt/Hopt*, HGB, § 89b Rn. 1; weiterführend (auch aus rechtsvergleichender Perspektive) siehe die Beiträge in *Saenger/Schulze* (Hrsg.), Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. Beispiel für die Fortentwicklung angeglichenen europäischen Rechts, 2000.

49 Es entstanden eigene Kommentare mit vierstelligen Seitenzahlen, siehe exemplarisch etwa *Wolf/Lindacher/Pfeiffer* (Hrsg.), AGB-Recht Kommentar, 7. Aufl. 2020 (1. Aufl. 1984 herausgegeben von Wolf/Horn/Lindacher und erschienen unter dem Titel „AGB-Gesetz“ mit 1152 S.; heute 2670 S.); *Ulmer/Brandner/Hensen* (Hrsg.), AGB-Recht. Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG, 13. Aufl. 2022 (schon in der 5. Aufl. 1987 herausgegeben von Ulmer/Brandner/Hensen/(Initial.) Schmidt unter dem Titel „AGB-Gesetz: Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ füllte der Kommentar 1056 S.; heute 2236 S.). In der Tat bildet die EG-Klausel-Richtlinie 93/13/EG auch denjenigen Rechtsakt, der in ca. 1/2 der vertragsrechtlichen Judikate des EuGH (für den untersuchten Fünfjahreszeitraum) die/eine Hauptgrundlage rechtlicher Bewertung darstellt: *Kas/Micklitz*, EWS 2013, 314 und 353 (Rechtsprechungsübersicht zum Europäischen Vertrags- und Deliktsrecht (2008–2013)).

50 Die entsprechende Rechtsrealität betonend etwa *MünchKommBGB/Basedow*, Vor § 305 Rn. 18; siehe auch *Basedow*, ZEuP 2001, 433; vgl. auch die Mitbehandlung schon in den Schuldrechtslehrbüchern vor 2002, etwa *Fikentscher*, Schuldrecht, 8. Aufl. 1992, S. 99 ff.; *Medicus*, Schuldrecht I. Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2000; kritisch zur Integration des AGB-Rechts ins BGB demgegenüber etwa *Ulmer*, Das AGB-Gesetz – ein eigenständiges Kodifikationswerk, JZ 2001, 491.

Gänzlich ohne Parallele im HGB blieb dann auch die breiteste Entwicklung hin zu einer breiten Integration regulierender Gehalte, die das BGB erlebte, die Integration des Verbraucherrechts mit der Schuldrechtsmodernisierung 2002. Diese bildete auch einen bewussten, und anfangs gar nicht in den Blick genommenen Schritt, der durch die Umsetzungsvorgabe in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie keineswegs vorgegeben war.⁵¹ Einer der wichtigsten Bereiche von Marktregulierung im Vertragsrecht, vielleicht gar flächendeckend *der* wichtigste und am stärksten das Bild prägende Bereich (noch vor UWG und GWB) war seitdem ins BGB integriert. Dass ohnehin in jedem Privatrecht – also auch dem klassischen Handelsrecht – eine regulierende Dimension eingebettet sein und folglich auch gestärkt werden kann, haben in der letzten Dekade dann die großen Habilitationsschriften von *Hellgardt* und – stärker für Einzelgebiete – u.a. von *Binder*, *Frank*, *Poelzig* und *Schmolke* eindrucksvoll herausgearbeitet.⁵² Freilich ist auch dieser Theoriestrang weitgehend am Kern des HGB vorbeigegangen, allenfalls ist in diesem Kontext mit dem Kapitalmarktrecht (*Binder*) ein handelsrechtliches *Nebengebiet* ebenfalls in den Fokus gerückt worden.

Ein anderes Bild in beiden Hauptpunkten – bloßer Annexcharakter zum allgemeinen Zivilrecht und fehlender Regulierungsstrang – bietet sich in der Tat erst, wenn man einen Blick zugleich auf die **handelsrechtlichen Einzelgebiete („Nebengebiete“)** wirft, die in großen HGB-Kommentierungen herkömmlich ebenfalls breit erörtert werden – namentlich das Bank- oder Bankvertragsrecht und das Transportrecht. Sie werden regelmäßig in der Tat flächendeckend erfasst und kommentiert, auch etwa mit ihren BGB-Regelungen wie dem Kredit- und dem Zahlungsverkehrsrecht (immerhin zwei der drei großen Bankgeschäfte) und auch mit den Sondergesetzen in ihrer ganzen Breite und auf den verschiedenen Ebenen (etwa WpHG oder EU-Prospekt-VO). Selbstverständlich umfasst das auch deren klassisch marktregulierende, etwa die kapitalmarktrechtlichen Teile (wiederum etwa WpHG oder EU-Prospekt-VO; in diesem Kommentar sogar auch allgemein das EU-Bankaufsichtsrecht). **14**

c) Transnationaler Raum. Der Einbettung des HGB in die transnationalen Kontexte ist ein eigener Abschnitt gewidmet (unten IV.). Schon im Überblick auf die Gesamtarchitektur ist freilich auf eine auffällige Spannungslage hinzuweisen. HGB-Kommentierungen behandeln diesen Kontext zwar in den Einleitungen häufig durchaus, beziehen sich freilich im Sonstigen selten **15**

⁵¹ Erstmals vorgeschlagen in: *Medicus*, Verbraucherrecht und Verbrauchsgüterkauf in einem kodifikatorischen System – Bürgerrecht, Handelsrecht und Sonderprivatrecht, in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), Europäisches Kaufgewährleistungsrecht – Reform und Internationalisierung des deutschen Schuldrechts, 2000, S. 219, und *Grundmann*, Generalreferat – Internationalisierung und Reform des deutschen Kaufrechts, in: Grundmann/Medicus/Rolland, a.a.O., 281 (284–288); in der Gesetzgebungsgeschichte dann zwar auch umstritten, aber deutlich weniger als die Leistungsstörungsmodelle und vor allem für das AGB-Recht: vgl. *Ulmer* (vorige Fn.); allgemeiner zu dieser Integration des Verbraucherrechts: *Dörner/Staudinger*, Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, 2002, Rn. 186; auch *Grundmann*, Verbraucherrecht, Unternehmensrecht, Privatrecht – warum sind sich UN-Kaufrecht und EU-Kaufrechts-Richtlinie so ähnlich? AcP 202 (2002) 40.

⁵² *Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht: Staatliche Verhaltenssteuerung mittels Privatrecht und ihre Bedeutung für Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsanwendung, 2016; *Binder*, Regulierungsinstrumente und Regulierungsstrategien im Kapitalgesellschaftsrecht, 2012; *Frank*, Marktordnung durch Haftung: Legitimation, Reichweite und Steuerung der Haftung auf Schadensersatz zur Durchsetzung marktordnenden Rechts, 2016; *Poelzig*, Normdurchsetzung durch Privatrecht, 2012; *Schmolke*, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht: Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, 2014; kritisch *Schweitzer*, Vertragsfreiheit, Marktregulierung, Marktverfassung: Privatrecht als dezentrale Koordinationsordnung, AcP 221 (2021), 544–586; all dies vorweggenommen im internationalen Schrifttum durch das bahnbrechende Werk von *Collins*, Regulating Contracts, 1999; jüngst speziell zu Nachhaltigkeitsregulierung *Hellgardt/Jouannaud*, Nachhaltigkeitsziele und Privatrecht, AcP 222 (2022), 163–216; für eine frühe Abhandlung siehe *Wagner*, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht – Anmaßung oder legitime Aufgabe? AcP 206 (2006), 352–476.

auf ihn – etwa in Literaturoauswahl, Breite der Vergleiche, auch gewählter Methodik etc.⁵³ Dies überrascht, wird doch der Handel als Motor der Globalisierung und besonders international aufgestellt gesehen.⁵⁴ Auch sind die m.E. zentralen – und in der internationalrechtlichen Literatur durchaus gängigen – Großkategorien selten klar geschieden. Sie bestehen m.E. in folgenden drei Dimensionen, die im Folgenden zugrunde gelegt werden: (1) Internationales Handelsrecht als das Kollisionsrecht, das (auf der Grundlage der Rom-I- und Rom-II-VO der EU) als sog. *loi uniforme globale* für die Handelsbeziehungen aus Sicht des deutschen und europäischen Rechts gilt, also das anwendbare Recht für alle globalen Kontexte (vertrags- und schuldrechtlicher Art) EU-weit einheitlich festlegt; (2) das sog. Binnenmarktkollisionsrecht, die Mischung zwischen kollisions- und sachrechtlichen Gehalten, die spezifisch innerhalb der EU gilt, auf dem Internationalen Handelsrecht zwar aufbaut (die Rom-I- und Rom-II-VO gelten auch hier), dieses jedoch signifikant überformt und dies für ca. 2/3 des Außenhandelsvolumens (zudem mit den signifikantesten Festlegungen auch für das Internationale Gesellschaftsrecht); und (3) Internationales Einheitsrecht handelsrechtlichen Zuschnitts, das aus staatlichen, daneben jedenfalls de facto jedoch auch aus privaten (unternehmerischen) Quellen gespeist wird und eine einheitliche sachrechtliche Gestaltung vorsieht (unter Ausblendung oder jedenfalls starker Reduktion kollisionsrechtlicher Elemente).

- 16 Auch im Hinblick auf die Internationalisierung zeigt (allein) ein Blick auf die **handelsrechtlichen Nebengebiete** (namentlich Bankrecht, Transportrecht) wiederum ein anderes Bild – wie schon beim Gewicht regulierender Ansätze und ihrer Verschränkung mit klassisch privatrechtlichen Regeln und wie schon bei der Frage der Eigenständigkeit und breiten Durchformulierung. Diese Bereiche sind auch in der Kommentierung ganz internationalisiert, das Bankrecht ist überwiegend Europäischen Ursprungs, das Transportrecht in großen Teilen gar globalen Zuschnitts. So wäre es wichtig, die Gestalt und das Potential des HGB-Handelsrechts durchaus zentral auch von den Nebengebieten her zu denken (gleichsam „von den Rändern her“ – *Kirchner*⁵⁵).

II. HGB und Zeit

1. Entwicklung bis zur Verabschiedung des HGB

- 17 Das Handelsrecht selbst hat **deutlich ältere Wurzeln** als die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Am prominentesten treten in der nachantiken-abendländischen Geschichte wohl hervor einerseits die Entwicklung der Stadtrechte, die umfangreich auch als Infrastruktur der Handelsstreitschlichtung exportiert wurden, und andererseits die *lex mercatoria*, die transnational aus der Handelspraxis und allgemeinen Rechtsgrundsätzen entwickelt und punktuell in international üblichen Definitions- und Regelwerken (wie den *International Commercial Terms*, kurz *Incoterms*®) niedergelegt wurde.⁵⁶ Auch die erste große, (bereits kodifikatorische) Zusammenstel-

53 Vgl. andernorts schöne Skizze etwa bei *Kramer*, FS Ostheim 1990, S. 299. Für die Methodik und Spezifizierung dieser Aussage vgl. auch noch unten Abschnitt V. 2.

54 *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 11. Auflage 2019, § 2 Rn. 1–3 (S. 7 ff.); von *Weizsäcker*, Zur Logik der Globalisierung, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 2003, Vol. 2, S. 11–18; auch *K. Schmidt* Handelsrecht, § 1 Rn. 70 f. (wohl auch für das HGB).

55 *Kirchner*, Europäisches Vertragsrecht, in: Weyers (Hrsg.), Europäisches Vertragsrecht, 1997, S. 103 (106).

56 Vgl. Nachw. oben Fn. 22. Zu den Incoterms, erstmals verabschiedet im Jahr 1936 (über die Jahre oftmals überarbeitet und den Entwicklungen des internationalen Handels angepasst, zuletzt im Jahr 2019) von der International Chamber of Commerce, Paris: vgl. *Piltz/Bredow*, Incoterms, Kommentar, 2016; siehe auch *G. v. Bernstorff*, Incoterms 2020 der internationalen Handelskammer (ICC), 2019; weiterführend etwa *Müller/Steinmetz*, Internationale Handelsklauseln. Struktur und Einsatz am Beispiel der Incoterms® 2020; siehe auch den Überblick: *MünchKommHGB/Ferrari*, Art. 9 CISG Rn. 18; aus der internationalen Literatur etwa *Bergami/Tichá*, International Journal of Economics and Business Research 23 (2022), 255; *Botoye/Enwukwe/Blessing*, International Journal of Logistics Research and Applications 2 (2022), verfügbar auf SSRN unter <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4077914>.

lung handelsrechtlicher Normen auf deutschem Boden, im Allgemeinen (Preußischen) Landrecht von 1794 (ALR),⁵⁷ reicht weiter zurück. Zudem galt kraft Rezeption in verschiedenen deutschen Ländern links und rechts des Rheins auch bereits der Code de Commerce (1807) in der ersten Jahrhunderthälfte.⁵⁸

Die **Kodifikationsgeschichte des HGB** jedoch hebt erst in der zweiten Jahrhunderthälfte **18** an und zwar als dasjenige Gesetzgebungsvorhaben aus der Paulskirche-Verfassungsinitiative, das (als einziges bzw. zentrales neben dem sachlich nahen Wechselrecht, 1848–52) trotz deren grundsätzlichem Scheitern erfolgreich durchgeführt wurde.⁵⁹ Verhandelt wurde das Gesetzeswerk damals als **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB)** – gleichsam als **Integrationsvorhaben zwischen den weiterhin souveränen deutschen Ländern**. Initiiert durch Beschluss der Bundesversammlung vom 18.12.1856, ausgearbeitet durch Staatenkonferenzen 1857–61, wurde das Gesetz schließlich als Modellgesetz für die deutschen Länder von der Bundesversammlung am 31.5.1861 erlassen, einheitlich übernommen,⁶⁰ und nach der Reichsgründung im Januar 1871 sehr zeitnah auch als bindendes Reichsgesetz verabschiedet⁶¹ – schon damals mit dem noch jungen Aktienrecht. Auch **institutionell** handelte es sich um ein Integrationsregelwerk insofern, als die sachrechtliche Ausgestaltung im ADHGB schon wenige Jahre später flankiert wurde mit der Gründung des Bundesoberhandelsgerichts (1869). Dieses erlangte mit Wirkung vom 5.8.1870 für die Auslegung des ADHGB (sowie diejenige des Wechselrechts) Zuständigkeit.⁶² Anfang 1871 wurde es überführt in das **Reichsoberhandelsgericht** in Leipzig mit Zuständigkeit primär für das einheitliche Handelsrecht (regional bereits auch mit Zuständigkeit in Strafsachen).⁶³ Dieses wiederum wurde 1879 abgelöst vom Reichsgericht, welches seinerseits im Jahr 1950 (nach einer kurzen Übergangs-

57 Vgl. Teil II Titel 8 (Abschnitte 7–15) ALR; zum Privatrecht im ALR etwa *Luig*, Das Privatrecht im „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ von 1794, AcP 194 (1994), 521. Allerdings mit seinen fast 20.000 Paragraphen keine Kodifikation im Sinne von Code Civil/Code de Commerce und BGB/HGB, sondern eher eine geordnete Sammlung der bestehenden und neuen Rechtsvorschriften aus grundsätzlich allen Bereichen durch *Carl Gottlieb Svarez* und *Ernst Ferdinand Klein* im Auftrag Friedrichs II. (abgesehen von der ganz anderen inhaltlichen Ausrichtung, noch für eine ständische Ordnung, naturrechtlich inspiriert und spätabolutistisch).

58 Vgl. dazu etwa *Bergfeld*, Preußen und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, Ius Commune XIV (1987), 101 (104), abrufbar (im Rahmen des „Virtuellen Lesesaals“ des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie) unter https://www.lhlt.mpg.de/2241361/ic14_03_bergfeld.pdf (letzter Abruf 23.5.2022); *Flume*, „Law and Commerce – The Evolution of Codified Business Law in Europe“, Comparative Legal History 2 (2014) 46–84.

59 Dazu etwa *Schlosser*, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2021, S. 309; *Schubert*, Die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze (1869), ZHR 144 (1980), 484.

60 Vgl. sog. Nürnberger Protokolle, 1857–61. Zur Entwicklung, auch zwischenzeitlichen Verabschiedung als Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes (5.6.1869): ausführliche Darstellung, vergleichend mit der Entwicklung der anderen großen Handelsrechtsbücher deutscher Sprache: *Flume/Thiessen* (Hrsg.), Entwicklungsgeschichte des Handelsrechts – Synoptische Darstellung, bestehend aus ADHGB, HGB 1897, UGB; *Schubert*, ZHR 144 (1980), 484.

61 Für das Deutsche Kaiserreich ordnete das Reichsgesetz vom 16.4.1871 (RGBl. S. 63) die Geltung an (für das Königreich Bayern wurde dies durch das Gesetz vom 22. April 1871 (RGBl. 1871, S. 87) angeordnet), vgl. auch vorige Fn.

62 Dazu, seine Zuständigkeit im Handels- und Wechselrecht (und seine Rückführung auf das Reichskammergericht im Heiligen Römischen Reich): *Fischer*, Zur Geschichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland, JZ 2010, 1077 (bes. 1080 f.); Rechtsgrundlage der Zuständigkeit des Bundesoberhandelsgerichtes war die Verordnung vom 22.6.1870 (RGBl. 1870 I, S. 418).

63 Dazu, namentlich zu seiner Spruchfähigkeit über 25 Bände, in deren Tradition sich dann Reichsgericht und auch Bundesgerichtshof sahen, bald freilich nicht mehr auf das Handelsrecht beschränkt: *Fischer*, JZ 2010, 1077 (1080 ff.); vgl. zur Rechtsprechung dieser Gerichte die Sammelbände „Entscheidungen des Bundesoberhandelsgerichts“ (Bde. 1–2 (1871–1872) bzw. „Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts“ (Bde. 3–25 (1871–1880) (typischerweise abgekürzt als BOHGE bzw. ROHGE).

zeit ohne einheitliches deutsches Obergericht nach Ende des Zweiten Weltkrieg 1945) im Bundesgerichtshof aufging.⁶⁴

19 Das Umfeld war dasjenige von noch stark in der **rechtsgeschichtlichen Tradition verwurzelten Handelsrechtswissenschaften** („historische Rechtschule“), wie die herausragenden Persönlichkeiten von *Levin Goldschmidt* und *Otto v. Gierke* belegen.⁶⁵ Gerade *Levin Goldschmidt* gehört auch zu denjenigen, die für die Zeit bis ins 19. Jahrhundert hinein beklagten, dass die Rechtsentwicklung auf der Grundlage des römischen Rechts auf das allgemeine Zivilrecht fokussiert gewesen und – trotz Ausbildung eines Welthandels – an spezifisch handelsrechtlichen Problematiken vorbei gegangen sei.⁶⁶ So sei etwa der große Bereich treuhänderischer Dienstleistungen im allgemeinen Auftragsrecht verankert geblieben und habe sich nicht in einem Handelsvertreter- oder Kommissionsrecht ausdifferenziert.⁶⁷ Trotz Abschwächung über die Dekaden ist dieses Zusammenspiel zwischen Rechtsgeschichte und Handelsrecht auch heute noch durchaus beachtlich. Dies gilt gerade für das Umfeld des *Staub'schen* Großkommentars. So werden noch immer solche fundamentalen neuen Erkenntnisse zutage gefördert, wie die, dass die Aktiengesellschaft als vornehmliche Form der Kapitalsammlung für große globale Handelsunternehmen ab dem 17. Jahrhundert und im Zeitalter der Industrialisierung keineswegs eine gänzlich beispiellose Erfindung der Moderne sei, sondern durchaus seine Parallelgestaltungen bereits in der römischen Antike kannte (*Fleckner*).⁶⁸

20 Die **Hauptentwicklung nach Verabschiedung des ADHGB** (und seiner Verabschiedung als Reichsgesetz) liegt in je einer durchgeführten Reform und Neuausrichtung und auch umgekehrt einer ausgefallenen Reform. Zunächst, namentlich nach den Gründerzeitskandalen, war das **Aktienrecht (3. Buch) Gegenstand sehr grundsätzlicher Reformen**.⁶⁹ In ihnen kam es – neben damals wichtigen Einzelreformen – vor allem und langfristig wirkend auch zum Umschwenken von der Satzungsfreiheit als Grundsatz auf die weitgehende Satzungsstrenge als Grundcharakteristikum⁷⁰ (rechtsvergleichend auch im Bereich der Aktiengesellschaft eher die

⁶⁴ Zur neuzeitlichen Entwicklung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, vom Reichskammergericht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bis zum Bundesgerichtshof, siehe *Fischer*, Zur Geschichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland, JZ 2010, 1077.

⁶⁵ Vgl. neben Nachw. oben Fn. 15 etwa *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, 1864–68; *Laband*, Levin Goldschmidt, Deutsche Juristenzeitung 1897, 296–298; *Pappenheim*, Levin Goldschmidt, ZHR 1898, 1–49; sowie O. von *Gierke*, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches, 1897.

⁶⁶ Vgl. *Goldschmidt*, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891 (Nachdruck 2019), S. 78 f.; vgl. freilich auch Nachw. und Text zu Fn. 15.

⁶⁷ Vgl. näher *Raisch*, Geschichtliche Voraussetzungen und Sinnwandlung des Handelsrechts, S. 47–50.

⁶⁸ Vgl. etwa *Fleckner*, Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft, 2010; *ders.*, Aktienrechtliche Gesetzgebung (1807–2007), in: Bayer/Habersack (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel – Band I, S. 999; *Thiessen*, „Eine Association von Capitalien“ – Gründungsrecht und Finanzverfassung von Kapitalgesellschaften im historischen Kontext zwischen 1861 und 1945, (im Erscheinen); auch *Malmendier*, Societas Publicanorum – Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer, 2002; *Meissel*, Socieas – Struktur und Typenvielfalt des römischen Gesellschaftsvertrages, 2004; *Petrucci*, Profili giuridici delle attività e dell'organizzazione delle banche romane, 2002; sowie *Hingst*, Die societas leonina in der europäischen Privatrechtsgeschichte, 2003; *Mehr*, Societas und universitas – Römischrechtliche Institute im Unternehmensgesellschaftsrecht vor 1800, 2008; auch die schöne, breite und doch kompakte Handelsrechtsgeschichte in *Heymann/Horn*, HGB, Einl.VI. (S. 82 ff.); vgl. auch Nachw. oben Fn. 8 und 15.

⁶⁹ Dazu *Hommelhoff/Schubert* (Hrsg.), Hundert Jahre modernes Aktienrecht ... Aktienrechtsreform 1884; *Bayer/Habersack* (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel, 2007.

⁷⁰ Zur historischen Begründung des Grundsatzes der Satzungsstrenge (Stärkung des Anlegerschutzes wegen zahlreicher betrügerischer Gründungen in der Gründerzeit) siehe etwa *Spindler*, Die Entwicklung der Satzungsstrenge und Satzungsstrenge im deutschen Aktienrecht, in: Bayer/Habersack (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel, Bd. II, S. 995; vgl. auch *Arnold*, in: KölnKomm AktG, § 23 Rn. 130; *Priester*, BB 1996, 333; *C. Schäfer*, NJW 2008, 2536 (2537). Zum Grundsatz der Satzungsstrenge im heutigen AktG siehe etwa *Solveen*, in: Hölters/Weber (Hrsg.), Aktiengesetz Kom-

Ausnahme).⁷¹ Dieser Bereich bildete damit einen Vorreiter eines starken Regulierungsstrangs auch im HGB – freilich ohne signifikante Wirkung in den anderen Teilen des HGB und letztlich auch nur bis zur Ausgliederung in ein eigenes Aktiengesetzbuch im Jahre 1937 (nächste Rn.). Die anderen beiden Entwicklungen bezogen sich im Kern auf das 4. Buch (**Handelsgeschäftsrecht**). Denn mit der 1893 initiierten Reform wurden große Teile des dortigen primär schuld-, teils sachenrechtlichen Normbestandes (etwa § 366 HGB) überführt in das in der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts entworfene und verabschiedete Bürgerliche Gesetzbuch – unter Beibehaltung von punktuellen Abweichungen im HGB, die an den handelsrechtlichen Kernzielen von Schnelligkeit und Erleichterungsfunktion, Anwendungssicherheit und Transparenz, auch Dritten gegenüber, ausgerichtet wurden. So wurde zwar der Grundsatz, dass Bestand und Umfang der Vollmacht grundsätzlich unabhängig ist vom Grundverhältnis (Abstraktheit), im ADHGB entwickelt.⁷² Er wurde dann jedoch ins BGB überführt (sicherlich mit Geltung auch für das HGB und besonderer Bedeutung gerade dort),⁷³ um dann von dort als zentraler Grundsatz des deutschen Gesellschaftsrechts in die Europäische Gesellschaftsrechtsharmonisierung einzugehen (1. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie 68/151/EWG, sog. Publizitäts-Richtlinie)⁷⁴ und so insgesamt für das Europäische Gesellschaftsrecht in der Union für alle Kapitalgesellschaften Verbindlichkeit zu erlangen.⁷⁵ Die 1893 eingesetzte Kommission hatte dabei im Ausgangspunkt zwei Aufträge: denjenigen der **systematisch überzeugenden Abstimmung zwischen HGB und BGB, d.h. der sinnvollen Ausgliederung von Regelungen aus dem HGB** und Überführung ins BGB bei gleichzeitiger Beibehaltung und Neuformulierung besagter „punktueller Abweichungen“ („kleine Lösung“); und denjenigen weiterer inhaltlicher Reformen (neben den aktienrechtlichen), deren Notwendigkeit in der rasanten Wirtschaftsentwicklung der Gründerzeit offensichtlich geworden war („große Lösung“).⁷⁶ Letztlich blieb es freilich allein bei der „kleinen Lösung“, auf der von Anfang an das Schwergewicht lag. Und dieser Teil der Kommissionsarbeit – mit den technischen Fragen der gegenseitigen Abschichtung, aber auch mit der Frage nach der grundsätzlichen Wünschbarkeit einer Ausgliederung und Schaffung von „Sonderprivatrecht“ – war auch Gegenstand einer ungleich stärker grundsätzlichen dogmatischen und rechtspolitischen Diskus-

mentar, 2. Aufl. 2020, § 23 Rn. 29–32; *Vedder*, in: Grigoleit (Hrsg.), Aktiengesetz Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 23 Rn. 36–44; kritisch mit Blick auf die Vereinbarkeit der Satzungsstrenge aus § 23 Abs. 5 AktG und den europäischen Grundfreiheiten *Grundmann/Möslein*, Die Goldene Aktie Staatskontrollrechte in Europarecht und wirtschaftspolitischer Bewertung, ZGR 2003, 317 (363 f.).

71 Vgl. *Grundmann*, European Company Law, § 12 Rn. 7–10; *Lutter/Wiedemann*, Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht, 1998.

72 Dieses Prinzip wurde grundlegend von *Paul Laband* im Jahr 1866 entwickelt: *Laband*, Die Stellvertretung bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem ADHGB, ZHR 10 (1866), 183 (bes. 204 ff.); eine Rezeptionsgeschichte aus jüngerer Zeit findet sich bei *K. Schmidt*, Zur „Abstraktheit“ im Stellvertretungsrecht. Wiedergelesen: *Paul Laband*, ZHR 10 (1866), 183 ff., FS Canaris 2017, S. 117.

73 Zur Abstraktheit der Stellvertretung im (allgemeinen) Bürgerlichen Recht und der Wirkung auch im Handelsrecht siehe etwa *MünchKommBGB/Schubert*, § 164 Rn. 14 ff.; speziell für das Handelsrecht (freilich mit Bezug wiederum auf das BGB) siehe *Oetker/Schubert*, § 54 Rn. 43.

74 Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABL EWG 1968, L 65/8.

75 Vgl. hierzu – auch zum teils, etwa bei der *Ultra-Vires*-Lehre im englischen Recht, erheblichen Veränderungsbedarf sowie dazu, dass das deutsche Recht hier eher alleinstand und vorbildlich wurde – *Grundmann*, European Company Law, § 8 Rn. 18–36; *Grundmann*, Die Struktur des Europäischen Gesellschaftsrechts von der Krise zum Boom, ZIP 2004, 2401; *Wiesner*, Zum Stand des Europäischen Gesellschaftsrechts, RIW 1978, 1.

76 Zu dieser Alternative und dazu, dass und warum letztendlich die kleine Lösung vorgezogen wurde: *Bergfeld*, in: Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III/1, 1986, S. 2852 (2959 ff.), *Oetker/Oetker*, Einleitung Rn. 1.

sion.⁷⁷ Verabschiedet wurde das Handelsgesetzbuch schließlich am 10.5.1897 und trat zum 1.1.1900 – parallel zum BGB – in Kraft.⁷⁸

2. HGB-Entwicklung bis zum Ende des 2. Weltkriegs

- 21 Die HGB-Entwicklung in der ersten Jahrhunderthälfte ist von erheblicher Bedeutung für die heutige Gestalt des Gesetzes nur in einem Punkt: 1937 wurde das **Aktienrecht (3. Buch) in ein eigenes Aktiengesetz ausgegliedert**.⁷⁹ Mit diesem Schritt verlor das HGB diejenige Materie, zu der die tiefgreifenden Reformen in der vorangegangenen Phase ergangen waren, zugleich auch diejenige mit dem stärksten wirtschaftsregulatorischen Potential. Die Geschichte des Aktienrechts ist gut aufgearbeitet,⁸⁰ auch für die Jahrzehnte im HGB, vollzog sich freilich seit inzwischen fast einem Jahrhundert außerhalb desselben. Umgekehrt wurden die Änderungen während des 2. Weltkrieges 1950 auch wieder zurückgenommen und das HGB auf den Zustand von 1939 zurückgeführt.⁸¹ In den anderen Büchern des HGB wirkten sich die großen Verwerfungen der 1920er Jahre nicht nachhaltig aus, da etwa die Antworten auf Weltwirtschaftskrise und Hyperinflation in Sondergesetzen,⁸² vor allem aber mit dem Instrumentarium des BGB – etwa Wegfall der Geschäftsgrundlage – gegeben wurden.

3. HGB-Entwicklung in Bundesrepublik und Europäischer Gemeinschaft/Union

- 22 a) **Rahmen und drei Hauptentwicklungsstränge.** Die HGB-Entwicklung seit dem 2. Weltkrieg vollzog sich in einem **fundamental geänderten Umfeld** – nicht nur im Vergleich zu demjenigen der vorangegangenen 12 Jahre, sondern auch verglichen mit demjenigen der Kaiserzeit und sogar der Weimarer Republik. Geprägt war das Umfeld durch die Großentwicklungen soziale Marktwirtschaft, ordoliberaler Prägung derselben (jedenfalls in den ersten Jahrzehnten) und Entwicklung des Europäischen Gemeinsamen und Binnenmarktes. Sieht man als konstitutiv für **soziale Marktwirtschaft** eine Verbindung von erheblicher Marktfreiheit (mit entsprechend großen Innovations- und Prosperitätsgewinnen) und eines staatlichen Ausgleichs der damit verbundenen Härten durch soziale Umverteilung, ermöglicht durch die Prosperitätsgewinne, jedoch auch un-

77 Vgl. nur damals *Heck*, Weshalb besteht ein von dem bürgerlichen Rechte gesondertes Handelsprivatrecht? AcP 92 (1902), 438; näher unten Rn. 47–49.

78 RGBl. 1897, Nr. 23 S. 219–436 (Einführungsgesetz zum HGB: RGBl. 1897, Nr. 23, S. 437–454). Dazu, den verschiedenen Denkschriften und eingeschalteten Institutionen, namentlich *Schubert/Schmiedel/Krampe*, Quellen zum HGB, 1897; *Fleckner*, Aktienrechtliche Gesetzgebung (1807–2007), in: Bayer/Habersack (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel – Band I, S. 999.

79 Erlass des Aktiengesetzes zum 30.1.1937, RGBl. 1937, S. 107 (Inkrafttreten am 1. Oktober 1937). Dazu ausführlich *Bayer/Engelke*, Die Revision des Aktienrechts durch das Aktiengesetz von 1937, in: Bayer/Habersack (Hrsg.) Aktienrecht im Wandel, Bd. 1, 619; siehe auch *Thiessen*, in: Görtemaker/Safferling (Hrsg.), Die Rosenberg: Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, 2013, 204.

80 *Bayer/Habersack* (Hrsg.), Aktienrecht im Wandel; *Hommelhoff/Schubert* (Hrsg.), Hundert Jahre modernes Aktienrecht; *Fleischer/Koch/Kropff/Lutter* (Hrsg.), 50 Jahre Aktiengesetz, 2016.

81 Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts, des Genossenschaftsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts (Handelsrechtliches Bereinigungsgesetz), vom 18.4.1950, BGBl. I 1950, Nr. 16 S. 90; dazu Begründung BAnz. vom 18.4.1950. Dazu *Meyer*, Das bereinigte deutsche Handelsrecht, JR 1950, 577.

82 Zur HGB-Entwicklung zwischen den beiden Weltkriegen sowie Sondergesetzen (Jahre 1918 bis 1945) vgl. etwa die detaillierte Übersicht der Gesetzesänderungen bis zum Jahre 1980 *Brüggemann*, in: Staub, HGB, 4. Aufl. 1995, Einleitung, Rn. 21; vgl. allgemeiner zur Entwicklung des Handelsrechtes im 20. Jahrhundert (unter Einschluss der Zwischenkriegsjahre und der dortigen Entwicklung): *Heymann/Horn*, HGB, Einl. IV Rn. 34 ff.

verzichtbar zum Erhalt gesellschaftlicher Kohäsion,⁸³ so kann man das HGB in diesem Kontext unschwer verorten. Es ist primär als die Infrastruktur für Marktfreiheit zu verstehen. Dies gilt vor allem für das Handelsgeschäftsrecht mit seiner Beschleunigungsfunktion und Verbürgung gesicherter Abwicklung, Letzteres jedoch durchaus erheblich auch mit den Regeln zum Handelsstand, etwa den Regeln zu Publizität und Publizitätshaftung, und den Regeln zu den Personhandelsgesellschaften als zentralen Trägern insbesondere des Mittelstandes. Parallel, jedoch mit etwas anderer Akzentsetzung ist die **ordoliberalen Prägung** zu sehen. Hier nun ist nicht mehr die Dichotomie zwischen Marktfreiheit/Prosperitätsgewinnen und Redistribution prägend, sondern diejenige zwischen wirtschaftsregulierendem Rahmen und Ausübung der Marktfreiheiten innerhalb dieses Rahmens. Im Bild der „Privatrechtsgesellschaft“ (*Böhm*) wäre dann der Rahmen vor allem außerhalb der HGB-Regelung zu sehen – namentlich im 1958 in Kraft getretenen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (und Art. 85 ff. EWG-Vertrag 1958) –, in der HGB-Regelung wiederum vor allem die Infrastruktur für die privatautonome Nutzung von Marktfreiheiten innerhalb dieses Rahmens.⁸⁴ Schließlich wird die **Schaffung eines Gemeinsamen, dann Binnenmarktes** durch die EWG- bzw. EU-Verträge seit 1958 in durchaus engem Bezug hierzu gesehen. In der Tat erscheinen die Grundfreiheiten – mit ihrem Ziel, die Privatautonomie über die Grenzen des Binnenmarktes zu erstrecken – auch als Instrumente, welche die Mitgliedstaaten an ungerechtfertigten protektionistischen Eingriffen zugunsten der eigenen Anbieter hindern; und dies geht damit einher, dass als die wichtigste (allgemeine) sachrechtliche Politik in den Römischen Verträgen diejenige niedergelegt war, dass auch ungerechtfertigte Wettbewerbsbeschränkungen durch Privatrechtssubjekte zurückzudrängen seien. Insgesamt kann daher durchaus als Kernziel von dem der Errichtung einer „**Wettbewerbs-Union**“ gesprochen werden.⁸⁵

83 Gründungsvater *Müller-Armack* betonte bekanntlich die tiefe Verankerung in der katholischen Soziallehre als konstituierend: vgl. nur *Emunds*, Ungewollte Vaterschaft. Katholische Soziallehre und Soziale Marktwirtschaft, Ethik und Gesellschaft 4 (2010), Nr. 1, S. 1. Bei anderen Protagonisten wie *Ludwig Erhard* oder auch *Walter Eucken* bzw. *Franz Böhm* (nächste Fn.) weniger stark. Zum Konzept der sozialen Marktwirtschaft etwa (mit besonderem Fokus auf *Ludwig Erhard*) *Rhonheimer*, Ludwig Erhards Konzept der sozialen Marktwirtschaft und seine wettbewerbstheoretischen Grundlagen, Zeitschrift für Marktwirtschaft und Ethik 5 (2017), S. 83; (zu ihren philosophischen Grundlagen) *Tuchtfeldt*, Die philosophischen Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 31 (1982), 7; (umfassend aus primär historischer Perspektive) *Löffler*, Soziale Marktwirtschaft und administrative Praxis: das Bundeswirtschaftsministerium unter Ludwig Erhard, 2002.

84 Grundlegend *Böhm*, Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft, ORDO 17 (1966) 75; knapper *Böhm*, Rule of Law in a Market Economy, in: Peacock/Willgerodt (Hrsg.), Germany's Social Market Economy: Origins and Evolution, 1989, S. 46; *Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Aufl. 1990 (1. Aufl. 1952), bes.S. 241–270, 291–299 et passim; Kontextualisierung und zur Folgeentwicklung in *Grundmann*, in Grundmann/Micklitz/Renner (Hrsg.), New Private Law Theory, Kapitel 6. Dieser Rahmen soll also den Erhalt materialer Vertragsautonomie verbürgen, welche die Parteien gestaltend nutzen: so wohl *Böhm* a.a.O.; aber auch etwa *Wolf*, Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und vertraglicher Interessenausgleich, 1970, S. 8 ff.; 59 ff.; *Canaris*, Wandlungen des Schuldvertragsrechts – Tendenzen zu seiner „Materialisierung“, AcP 200 (2000), 273 (277 f.); für das Verbraucherrecht: *Drexel*, Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers, 1998, S. 282 f.; allgemeiner im internationalen Umfeld der sog. *capacitas* Ansatz, vgl. Beiträge in: *Deakin/Supiot* (Hrsg.), *Capacitas: Contract Law and the Institutional Preconditions of a Market Economy*, 2009.

85 Zum Bild der Grundfreiheiten als eines Instruments, mit dem die Privatautonomie über Grenzen erstreckt wird: *Müller-Graff*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und Privatrecht – das Privatrecht in der europäischen Integration, NJW 1993, 13 (14); grundlegend und breiter *Lütringhaus*, Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt. Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO, 2018; zur Interpretation der frühen Entwicklung des Binnenmarktes als stark dem ordoliberalen Modell verpflichtet („Wettbewerbs-Union“) etwa *Mestmäcker*, Auf dem Wege zu einer Ordnungspolitik für Europa, FS v. der Groeben 1987, S. 9; zuvor *ders.*, Macht – Recht – Wirtschaftsverfassung, ZHR 137 (1973), 97; *Behrens*, Europäisches Marktöffnungs- und Wettbewerbsrecht – Eine systematische Darstellung der Wirtschafts- und Wettbewerbsverfassung, 2017; *Grundmann*, The Concept of the Private Law Society after 50 Years of European and European Business Law, ERPL 2008, 553; *Micklitz*, in Grundmann/Micklitz/Renner (Hrsg.), New Private Law Theory, Kapitel 24; und Nachw. vorige Fn.

23 Sieht man das Handelsrecht des HGB in diesem Umfeld und mit dieser Funktion, werden die Entwicklungslinien deutlicher, wenn man **drei parallele Stränge voneinander scheidet** – und den Blick zwischen ihnen hin- und herwandern lässt: das Recht des Unternehmens (Handelsstand) und der Personenhandelsgesellschaften (1. und 2. Buch); das Rechnungslegungsrecht als Spezialmaterie mit vielfach eigenem Charakter (3. Buch); und das Handelsgeschäftsrecht (4. Buch). In den meisten wirtschaftsrechtlichen Regulierungsgesetzen (von Bank- und Kapitalmarktrecht über Wettbewerbs- bis hin zum Transportrecht u.a.) finden sich in dieser Periode dann *auch* einige Regeln zur entsprechenden Anpassung des Rechnungslegungsrechts (3. Buchs) und häufig des Registerrechts oder sonstiger handelsrechtlicher Institute der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (1. Buch). Sie machen zwar wohl schon die Mehrheit der Veränderungen des HGB aus, zentrale Veränderungen brachten diese freilich eher nur in einer Minderheit der Fälle. Detaillierte **Auflistungen aller Änderungsgesetze** – mit den einzelnen geänderten HGB-Normen – finden sich bereits an verschiedenen Stellen.⁸⁶ Im Folgenden sollen daraus die Hauptentwicklungen hervorgehoben werden, zumal unter den zahlenmäßig so dominanten Änderungen des Register- und Rechnungslegungsrechts, die häufig nur Annexe zur Europäischen Harmonisierung oder Vereinheitlichung des Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrechts bilden oder auch zu autonomen Entwicklungen in diesen Gebieten, teils auch der Digitalisierung des Handelsregisters geschuldet sind oder Folge von Entwicklungen bei den einzutragenden Akten.

24 b) Handelsstand (Unternehmen) und Personenhandelsgesellschaften (1. und 2. Buch).

Im Bereich Handelsstand und Personenhandelsgesellschaften ragen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – **vor der großen Handelsrechtsreform 1998** (nächste Rn.) – zwei Entwicklungsstränge hervor. Der erste betrifft das Ringen um die **Kaufmannseigenschaft, namentlich mit Einbeziehung neuer Gruppen**, der Handwerker (1953)⁸⁷ und des Bereichs der Land- und Forstwirtschaft (1976).⁸⁸ Der zweite Entwicklungsstrang betrifft den Schutz abhängiger Arbeit – als Arbeitnehmer oder mit zwingenden Schutzinstrumenten, die dem Abhängigkeitsstatus Rechnung tragen –, namentlich mit Einführung eines vollausgebildeten Regimes für den **Handelsvertreter** (1953) – bereits mit Ausgleichsanspruch –⁸⁹ und mit seiner nochmaligen Novellierung nach Verabschiedung der EG-Handelsvertreter-Richtlinie (zur Anpassung an deren Vorgaben)⁹⁰ und zum Handlungsgehilfen und Abschaffung des sog. Handlungslehrlings (1969).⁹¹ Ersteres fungierte ab Harmonisierung des Handelsvertreterrechts als Umsetzung der entsprechenden Eu-

⁸⁶ Vgl. vor allem Baumbach/*Hopt*³⁹, HGB, Einl. Rn 10–15 (für die Zeit bis 2000) sowie *Hopt/Merkt*, HGB, Einl. Rn 12–20 (für die Zeit ab der großen HGB-Reform 1998); *Habersack* (Hrsg.) (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze, Stand 11/2022 191. EL, Ordnungsnummer 50. HGB.

⁸⁷ Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.3.1953, BGBl. 1953 I, S. 106; dazu GroßkommHGB/*Brüggemann*, 4. Aufl. 1995, Vor § 1 Rn. 11 ff.

⁸⁸ Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vom 13.5.1976 (BGBl. 1976 I, S. 1197); dazu etwa *Hofmann*, Die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten. Reform des § 3 HGB, NJW 1976, 1297; v. *Olshausen*, Die Kaufmannseigenschaft der Land- und Forstwirte – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Kann-Kaufmannschaft –, ZHR 141 (1977), 93; *Raisch*, Bedeutung und Wandlung des Kaufmannsbegriffs in der neueren Gesetzgebung, FS Ballerstedt, 1975, S. 443 (451 ff.).

⁸⁹ Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) vom 6.8.1953, BGBl. 1953 I, S. 771; substantiell geändert durch BGBl. 1976 I, S. 1197 (vorige Fn.); dazu *J. v. Gierke*, Das neue Recht der Handelsvertreter, ZHR 117 (1955), 138; GroßkommHGB/*Emde*, 5. Aufl. 2008, Vor § 84 Rn. 9–11.

⁹⁰ Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter, BGBl. 1989 I, S. 1910; zum Gesetz überblicksartig: *Eckert*, Das neue Recht der Handelsvertreter – Die Umsetzung der EG-Richtlinie in deutsches Recht, NZA 1990, 384; *Ankele*, Das deutsche Handelsvertreterrecht nach der Umsetzung der EG-Richtlinie, DB 1989, 2211.

⁹¹ Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) (über Verweis) und Bundesbildungsgesetz (§ 106), jeweils vom 14.8.1969, BGBl. 1969 I, S. 1106 bzw. 1112; BeckOGK/*Günther*, 1.2.2022, BGB § 626 Rn. 3, 4.

ropäischen Schutzvorgaben und war und ist seitdem nach europaprivatrechtlichen Vorgaben auszulegen.⁹² Hinzu kommt – als Solitär, jedoch von besonderer Wichtigkeit – die Regelung der positiven und negativen **Handelsregister-Publizität** in § 15 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 HGB (wiederum in Form von Umsetzungsgesetzgebung). Diese erfasst von der Europäischen Vorgabe her zwar allein die Kapitalgesellschaften, wurde jedoch in Deutschland (wie in den übrigen Staaten der Europäischen Union; eine Ausnahme stellte etwa das Vereinigte Königreich dar⁹³) als allgemeines Handelsrecht, d.h. für alle Kaufleute (und Handelsgesellschaften), umgesetzt, so dass sie im gesamten Regelungsgehalt in der Auslegung Europäischer Methodik folgt⁹⁴ für den gesamten Bereich der Handelsgeschäfte ebenso wie des Handelsgesellschaftsrechts.

Eine grundlegende Neuorientierung im Recht des Handelsstandes – vor allem für die Definition der **Kaufmannseigenschaft** als Grundnorm – bedeutete das **Handelsrechtsreformgesetz 1998**, mit dem das heute geltende System begründet wurde.⁹⁵ Entsprechend umfangreich war die Vorarbeit seit 1994, namentlich in Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum Handelsrecht.⁹⁶ Das neue System des Handelsstandes⁹⁷ zeichnet sich aus durch ungleich größere Einfachheit als zuvor, damit auch durch größere Transparenz und Gleichbehandlung/Gerechtigkeit, indem es die Kaufmannseigenschaft nur noch anhand von Größe und Komplexität definiert, nicht mehr (außer bei den freien Berufen) von Berufen und gewerblichen Segmenten abhängig macht. Den zweiten Hauptkomplex bildet das Firmenrecht, das liberalisiert wurde, insbesondere flächendeckend auch Fantasiefirmen zuließ, und nur nach dem Grundsatz der Firmenwahrheit (hinsicht-

92 Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl. EG 1986 L 382/17.

93 Einen Überblick zu den Umsetzungsakten der übrigen Mitgliedsstaaten findet sich bei *Hohloch*, in *Hohloch*, EU-Handbuch Gesellschaftsrecht, Supranationales Recht Rn. 12.

94 Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts, vom 15.8.1969, BGBl. 1969 I, S. 1146 (mit weiteren Regeln vor allem zum Registerrecht und den Geschäftsbriefen); ursprünglich Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9.3.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. EG 1968 L 65/8 (sog. Publizitätsrichtlinie); heute insbes. Art. 9 ff. der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. EU 2017 L 169/46; zu dieser Umsetzungsgeschichte und der daraus folgenden Auslegungsmethodik vgl. *Grundmann*, *European Company Law*, § 8 Rn. 21–36 und § 5 Rn. 16–23; *Habersack/Verse*, § 3 Rn. 70–84 und § 5 Rn. 1–10; ausf. *GroßKommHGB/Koch/Harnos*, § 15 Rn. 6–8, 12–17.

95 Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG, BGBl. 1998 I, S. 1474; zum Gesetz überblicksartig *Lieb* (Hrsg.), *Die Reform des Handelsstandes und der Personengesellschaften*, 1999; *Bülow/Arzt*, *Neues Handelsrecht*, JuS 1998, 680; *Bydlinski*, *Zentrale Änderungen des HGB durch das Handelsrechtsreformgesetz*, ZIP 1998, 1169; *K. Körber*, *Änderungen im Handels- und Gesellschaftsrecht durch das Handelsrechtsreformgesetz*, Jura 1998, 452; *Priester*, *Handelsrechtsreformgesetz – Schwerpunkte aus notarieller Sicht*, DNotZ 1998, 691; *Saenger*, *Die Reform des deutschen Handels- und Transportrechts*, FS Leser 1998, S. 199; *Schaefer*, *Das Handelsrechtsreformgesetz nach dem Abschluß des parlamentarischen Verfahrens*, DB 1998, 1269; *K. Schmidt*, *Das Handelsrechtsreformgesetz*, NJW 1998, 2161; *ders.*, *Fünf Jahre neues Handelsrecht*, JZ 2003, 585 (erste Zwischenbewertung); *Treber*, *Der Kaufmann als Rechtsbegriff im Handels- und Verbraucherrecht – Überlegungen zum Handelsrechtsreformgesetz*, AcP 199 (1999) 525 (530 ff.).

96 Vgl. zur Geschichte der Reform: *BMJ* (Hrsg.), *Reform des Handelsrechts und Handelsregisterrechts*, 1994 (Auszüge ZIP 1994, 1407 und 1898 – ZIP 1996, 1401 (RefE); BT-Dr. 13/8444 und 13/10, 332 (RegE und Rechtsausschuss); zu den Vorarbeiten: *Niederleithinger*, *Handels- und Wirtschaftsrecht in der 13. Legislaturperiode*, ZIP 1995, 597 (598 f.); *K. Schmidt*, *HGB-Reform im Regierungsentwurf*, DB 1994, 515; zur Diskussion im Gesetzgebungsverfahren: *Henssler*, *Der Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsanwalts-GmbH*, ZHR 161 (1997), 13 (44 ff.); *Kögel*, *Entwurf eines Handelsrechtsreformgesetzes*, BB 1997, 793; *Krebs*, *Reform oder Revolution? – Zum Referentenentwurf eines Handelsrechtsreformgesetzes*, DB 1996, 2013; *K. Schmidt*, *HGB-Reform im Regierungsentwurf*, ZIP 1997, 909.

97 Vgl. zur Neukonzeption des Regimes der Kaufmannseigenschaft: *Dreher* bzw. *E. Schäfer* in: *Lieb* (Hrsg.), *Die Reform des Handelsstandes und der Personengesellschaften*, 1999, S. 1–22 bzw. 23–29; *GroßKommHGB/Oetker*, § 1 Rn. 2–6, s. ferner auch Rn. 11; sowie § 2 Rn. 1–3.

lich Größe, Gegenstand und – besonders präzisiert – Rechtsform) und Irreführungsprävention (Abgrenzungskraft) ausgerichtet bleibt. Daneben stehen noch eine Vertiefung der Angaben auf Geschäftsbriefen (§§ 37a, 125a HGB) und gewisse Modifikationen im Beendigungsregime der Personenhandelsgesellschaften.⁹⁸ In der Folge sind die Änderungen entweder – punktuell – auf das Recht des Handelsvertreters bezogen⁹⁹ oder gelten – ganz vorwiegend – dem **Registerrecht** (teils auch mit Regeln schwerpunktmäßig im Rechnungslegungsrecht, unten Rn. 27 f., und registerrechtlichen Annexregeln).¹⁰⁰ Hierbei bildet die Digitalisierung desselben eine inhaltliche Reformagenda hervorragender Bedeutung und fand im EHUG 2006 ihren (ersten großen) Kulminationspunkt.¹⁰¹ Dieses beruht auf den Europäischen Vorgaben in der EG-Publizitäts-(Änderungs-) und der EG-Transparenz-Richtlinie, und regelt die Rahmenbedingungen eines elektronischen Handels- und eines elektronischen Unternehmensregisters, daneben jedoch die Sanktionen bei Verstößen gegen die (registerrechtlichen) Veröffentlichungspflichten, namentlich eine ex officio Sanktionsmöglichkeit auch bei nicht kapitalmarktorientierten (Kapital-)Gesellschaften.¹⁰² Umgekehrt haben eine Reihe von sonstigen Änderungen eher annexhaften Charakter: Dies gilt für die Novelle zum Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagegesetz (2011), mit der § 8b Abs. 2 Nr. 7 HGB (Pflicht zur Haltung der WpHG-Informationen auf Homepage) auch auf das (neue) Vermögensanlagegesetz erstreckt wurde,¹⁰³ weniger jedoch für das

98 Zu den durchaus tiefgreifenden Änderungen im Firmenrecht: GroßKommHGB/Burgard, Vor § 17 Rn. 12–15; zu denjenigen im Beendigungsregime bei den Personenhandelsgesellschaften: Roth bzw. Möller bzw. Habersack, in: Lieb (Hrsg.), Die Reform des Handelsstandes und der Personengesellschaften, 1999, S. 31–64 bzw. 65–71 bzw. 73 ff.; GroßKommHGB/C. Schäfer, 5. Aufl. 2009, § 105 Rn. 9 sowie § 131 Rn. 2 ff.

99 Zu den Änderungen im Recht der Handelsvertreter vgl. oben Rn. 24 sowie – darüber hinaus – Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzung von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31.7.2009, BGBl. 2009 I, S. 2512; in Umsetzung der dahingehenden Auslegung in EuGH v. 26.3.2009 – Rs. C-348/07 (Semen), Slg. 2009 I, 2341; vgl. Christoph, Muss der Handelsvertreterausgleich neu berechnet werden?, NJW 2010, 647; Thume, Der neue § 89b Abs. 1 HGB und seine Folgen, BB 2009, 2490; ders., Der alte und der neue Ausgleichsanspruch des Versicherungsververtreters und der anderen Vertriebsmittler, VersR 2012, 665; Wauschkuhn/Fröhlich, Der nachvertragliche Provisionsanspruch des Handelsvertreters, BB 2010, 524.

100 Überblick über die wesentlichen Änderungen auch bei MünchKommHGB/K. Schmidt, Vor § 1 Rn. 27.

101 Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), vom 10. November 2006, BGBl. 2006 I, S. 2553; BT-Drs. 16/960 (RegE); zum Gesetz überblicksartig etwa Christ/Müller-Helle, Veröffentlichungspflichten nach dem neuen EHUG, 2007; GroßKommHGB/Koch, § 8 Rn. 7–10; Dauner-Lieb/Linke, Digital gleich optional?! – Der Regierungsentwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) –, DB 2006, 767; Decker/Seibert, Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) – Der „Big Bang“ im Recht der Unternehmenspublizität, DB 2006, 2446; Leuring, EHUG – Umfassende Transparenz von Unternehmensdaten, NJW-Spezial 2006, 555; Meyding/Bödeker, Gesetzentwurf über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) – Willkommen im Online-Zeitalter!, DB 2006, 1009; Noack, Das EHUG ist beschlossen – elektronische Handels- und Unternehmensregister ab 2007, NZG 2006, 801; Spindler, Abschied vom Papier? Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, WM 2006, 109; Wiedemann, Die Praxis der elektronischen Registeranmeldung – Die Umsetzung des EHUG aus notarieller und richterlicher Sicht, NJW 2007, 2439.

102 Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABL. EG 2003 L 221/13; Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABL. EG 2004 L 390/38. Zu den Inhalten Nachw. vorige Fn.

103 Vgl. Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I, S. 2481; hierzu Jäger, Das Gesetz über Vermögensanlagen und seine Folgen für den Finanzvertrieb, ZVertriebsR 2012, 223; Reinholz/Hanten, Das Vermögensanlagegesetz, ZBB 2012, 36; Bußalb/Vogel, Das Gesetz über Vermögensanlagen – neue Regeln für geschlossene Fonds, WM 2012, 1416; nochmalige Änderung von § 8b HGB dann durch Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015,

Gesetz zur Verknüpfung von Registern in der EU, mit dem (und namentlich dem neu eingeführten § 9b HGB) das Potential grenzüberschreitender Vernetzung von elektronischen (nationalen) Registern ausgeschöpft wurde (2014).¹⁰⁴ Wichtig war in diesem Zusammenhang, dass bereits 2011 die Trennung von elektronischem und analogem Bundesanzeiger aufgehoben und entsprechend auch im HGB Verweise allgemein auf „Bundesanzeiger“ umgestellt worden waren (Art. 2 (39)).¹⁰⁵ Mit dem neuen § 10a HGB wurde 2017 das Auskunftsrecht nach Art. 15 EU-DSGV zu persönlichen Daten im Hinblick auf Einträge ins Handelsregister ausgestaltet.¹⁰⁶ Zuletzt brachte das **Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (2021) fundamentale, vor allem registerrechtliche Neuerungen** und Rahmenbedingungen für eine rein elektronische Gründung von Kapitalgesellschaften. Es wird einerseits die Pflichtpublizität allein auf online-Publikation (ohne Print-Medium wie Bundesanzeiger und ohne Abrufgebühr) umgestellt und andererseits die rein elektronische (grenzüberschreitende) Gründung von Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen erleichtert durch die Verpflichtung zu Online-Fazilitäten (einschließlich Dokumenten und für die GmbH notarielle Beurkundung im Wege der Video-Kommunikation), schließlich auch der (grenzüberschreitende) Datenaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer.¹⁰⁷

Jenseits der zuletzt genannten Neugestaltung am Schnittpunkt zwischen Gesellschaftsrecht **26** (ohnehin vor allem Kapitalgesellschaftsrecht) und Registerrecht blieb das **Recht der Person-handelsgesellschaften** in all diesen Entwicklungen eher peripher – mit Ausnahmen beim Handelsrechtsreformgesetz (Beendigungsregime) und bei zwei Änderungen, die das **Regime der Typenmischung mit Kapitalgesellschaften**, besonders das Haftungs- und (Vor-)Insolvenzregime betreffen: das MoMiG 2008, das neben seinem Schwerpunkt im Gesellschaftskollisions- und GmbH-Recht auch registerrechtliche Anpassungsvorschriften brachte (vorige Rn.) und zur Überführung der Regelungsgehalte von §§ 130b und 172a HGB a.F. in § 15a InsO sowie zur Neufassung

BGBl. 2015 I, S. 2029; sowie dann nochmals in Art. 16 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG) vom 30. Juni 2016, BGBl. 2016 I, S. 1514 im Hinblick auf das vom WpHG in die EU-Marktmissbrauchs-Verordnung transferierte Marktmissbrauchsregime.

104 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union vom 22. Dezember 2014, BGBl. 2014 I, S. 2409; BT-Drs. 18/2137 (RegE); hierzu *Heinemann*, Entwicklungen im Registerverfahrensrecht (Teil I), FGPrax 2015, 1; *Stiegler*, Die Regelung zur europäischen Registervernetzung im deutschen Recht, NotBZ 2015, 329; neben § 9b HGB auch die Pflicht zur Sicherstellung von grenzüberschreitender Informationsweiterleitung an Zweigstellen in § 13e HGB.

105 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011, BGBl. 2011 I, S. 3044.

106 Eingeführt durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 I, S. 2541.

107 Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021, BGBl. 2021 I, S. 3338; dazu *Linke*, Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), NZG 2021, 309; *Heckschen/Knaier*, Das DiRUG in der Praxis, NZG 2021, 1093; *Meier/Szalai*, Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), ZNotP 2021, 306; zur Entwurfsfassung etwa J. Schmidt, DiRUG-Reffe: Ein Digitalisierungs-Ruck für das deutsche Gesellschafts- und Registerrecht, ZIP 2021, 112; *Stelmaszczyk/Kienzle*, GmbH-Digital – Online-Gründung und Online-Verfahren für Registeranmeldungen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum DiRUG, ZIP 2021, 765; beruhend auf Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht; ABL.EU 2019 L 186/80; dazu *Bormann/Stelmazyk*, Digitalisierung des Gesellschaftsrechts nach dem EU-Company Law Package, NZG 2019, 601; *Lieder*, Die Bedeutung des Vertrauensschutzes für die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, NZG 2020, 81; *Omlor*, Digitalisierung im EU-Gesellschaftsrechtspaket: Online-Gründung und Registerführung im Fokus, DStR 2019, 2544; und zu Entwurfsfassungen *Knaier*, Digital first, Bedenken second?, GmbHR 2018, 1324; *Lieder*, Digitalisierung des Europäischen Unternehmensrechts, NZG 2018, 1081; *Noack*, Online-Gründung von Kapitalgesellschaften in Europa – Der neue Richtlinienvorschlag im Company Law Package, DB 2018, 1324; *J. Schmidt*, EU Company Law Package 2018, Der Konzern 2018, 229.

von § 130a HGB führte,¹⁰⁸ welcher (nach weiteren redaktionellen Anpassungen im Zuge der Aktienrechtsnovelle 2016, die jedoch vor allem die Anmeldungspflicht nach § 108 HGB bei Wechsel der Geschäftsanschrift im Inland abmilderte)¹⁰⁹ mit dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz 2020 seinerseits in § 15b InsO überführt wurde. Dabei wurde § 177a HGB neu gefasst, mit dem gemeinsamen Ziel, die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Durch- und Umsetzung vorgerichtlicher Sanierungen und zur Vermeidung von Insolvenzverfahren zu schaffen.¹¹⁰ Diese relative Zurückhaltung im Kernpersonengesellschaftsrecht änderte sich mit dem großen Reformwerk, das nach Empfehlungen durch den Deutschen Juristentag im sog. Mauracher Entwurf Gestalt annahm.¹¹¹ Eine grundlegende Neuorientierung im Recht der Personenhandelsgesellschaften – und vor allem im gesamten Personengesellschaftsrecht – bedeutet, darauf fußend, das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts 2021**, das am 1.1.2024 in Kraft treten soll¹¹² – für viele Autoren die gewichtigste Neufassung des Personengesellschaftsrechts seit einem Jahrhundert. Das Gesetz betrifft zwar vor allem die BGB-Gesellschaft, deren durch die BGH-Rechtsprechung initiierte Fortentwicklung zu einer Rechtsform mit Rechtsfähigkeit für Außengesellschaften (als Unternehmensträger) aufgenommen und legislativ bestätigt und ausgestaltet wird (mit Möglichkeit der Registrierung, wichtig auch für den

108 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008, BGBl. 2008 I, S. 2026; aus dem überreichen Schrifttum zum Gesetz überblicksartig *Altmeyen*, Das neue Recht der Gesellschafterdarlehen in der Praxis, NJW 2008, 3601; *Kindler*, Grundzüge des neuen Kapitalgesellschaftsrechts, NJW 2008, 3249; spezifisch zu den genannten Änderungen im HGB Baumbach/Hopt/Hopt³⁴, HGB, § 130a Rn. 1; *Pentz*, EBJS, HGB § 13 Rn. 11.

109 Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016) vom 22. Dezember 2015, BGBl. 2015 I, S. 2565; dazu *Götze*, Aktienrechtsnovelle – und ein (vorläufiges) Ende!, NZG 2016, 48; *Stöber*, Die Aktienrechtsnovelle 2016, DStR 2016, 611; *Harbarth/Plettenberg*, Aktienrechtsnovelle 2016: Punktuelle Fortentwicklung des Aktienrechts, AG 2016, 145; *Daghles*, Die Aktienrechtsnovelle 2016, GWR 2016, 45.

110 Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 22.12.2020, BGBl. 2020 I, S. 3256; BT-Drs. 19/24181 (RegE); beruhend auf RL (EU) 2019/1023; zum Gesetz überblicksartig *Bitter*, Überraschender Fortschritt im Regierungsentwurf eines SanInsFoG, GmbHR 2020, 1157; *Klöhn/Franke*, Grund- und Gegenwartsfragen des Sanierungsrechts – Ein Beitrag zu der europäischen Restrukturierungsrichtlinie und dem deutschen SanInsFoG –, ZeuP 2022, 44; *Taras/Suchan*, SanInsFoG – Ein Überblick, NJW-Spezial 2021, 21.

111 Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages 2016, Bd. I (Gutachten), Bd. II/2 Sitzungsberichte und Beschlüsse (O 115 ff. und O 219 ff.); Einsetzung der Expertenkommission (*Dauner-Lieb*, *C. Schäfer*, *Wiedemann*, *Wertenbruch*, *Grunewald* sowie *Bergmann*, *Roskopf*, *Liebscher* und *Hermanns*) im Herbst 2018 und Bericht von 20.4.2020.

112 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10.8.2021, BGBl. 2021 I, S. 3436; dazu näher *C. Schäfer*, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022; *Lieder/Hilser*, Die Reform des Personengesellschaftsrechts, NotBZ 2021, 401; sowie (zum Mauracher Entwurf) etwa *Altmeyen*, Kritischer Zwischenruf zum „Mauracher Entwurf“, NZG 2020, 822; *Bachmann*, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), NZG 2020, 612; *Bergmann*, Der Mauracher Gesetzentwurf der Expertenkommission für die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, DB 2020, 994; *Fleischer*, Leitbildwandel im Recht der BGB-Gesellschaft – ein erster Rundgang durch den Mauracher Entwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, DB 2020, 1107; *ders.*, Ein Rundgang durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, DStR 2021, 430; Handelsrechtsausschuss des DAV, NZG 2020, 1133; *Geybel*, Mauracher Entwurf zum Personengesellschaftsrecht, ZRP 2020, 137; *Habersack*, Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – aber wie?, ZGR 2020, 539, 560 f.; *Noack*, Von Maurach in die Welt – Der Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Überblick, NZG 2020, 581; *Punte/Klemens/Sambulski*, Der „Mauracher-Entwurf“ zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – was lange währt, wird endlich gut?, ZIP 2020, 1230; *C. Schäfer*, Grundzüge des neuen Personengesellschaftsrechts nach dem Mauracher Entwurf, ZIP 2020, 1149; *ders.*, Beschlussfassung und Beschlussanfechtung in der Personenhandelsgesellschaft nach dem MoPeG-RegE, ZIP 2021, 1527; *ders.*, Grundsatzfragen bei der anstehenden Reform des Personengesellschaftsrecht, FS Seibert 2019, S. 723; *ders.*, Insolvenzzrechtliche Implikationen des neuen Personengesellschaftsrechts nach dem Mauracher Entwurf, ZRI 2020, 333; *Wertenbruch*, Schloss Maurach zur Reform des Personengesellschaftsrecht, GmbHR 2020, R 196; *Westermann*, Zum Stand der »Modernisierung« des Personengesellschaftsrechts, DZWIR 2020, 321.

Statuswechsel, § 707c BGB n.F.).¹¹³ Wichtig sind jedoch daneben, wenn auch deutlich weniger einschneidend (neben der klarstellenden Bezug- und Aufnahme in §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB –Verweisnormen) –¹¹⁴ auch die weiteren Änderungen im OHG-Recht selbst (§§ 110–115 HGB und §§ 120–122 HGB), namentlich zur (praktisch bereits üblichen) Stimmkraft nach Beteiligungsverhältnissen (§ 709 Abs. 3 BGB n.F., § 120 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.), zu Beschlussverfahren und -mängeln (§§ 109, 110 ff. n.F. HGB, besonders gewichtig) sowie zu Gewinnermittlung und -verteilung (§ 120 ff. n.F. HGB), außerdem mit Reduktion der Nachhaftung (§ 137 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. iVm § 728b 1 S. 2 BGB) und Neufassung der Informationsrechte des Kommanditisten (§ 166 HGB) sowie Regelungen zur Kapitalgesellschaft & Co. KG (§§ 172, 179 HGB n.F. zur Verwaltungsrechtsausübung in der GmbH durch die Kommanditisten und Koordinierung in der Simultaninsolvenz), schließlich auch, praktisch besonders wichtig, die Öffnung der OHG für die freien Berufe (§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.) und die Klarstellung, dass für im Inland registrierte Gesellschaften (unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt) deutsches Recht gewählt werden darf (§ 706 S. 2 BGB n.F.).¹¹⁵

c) (Europäisches) Rechnungslegungsrecht. Mit der Umsetzung des Europäischen Richtlinienpakets zum Rechnungslegungsrecht (mit Abschlussprüfung)¹¹⁶ wurde nicht nur das seit 1937 (durch die Ausgliederung des Aktienrechts) verwaiste **3. Buch wieder aktiviert**. Schon dadurch

113 Vgl. zu diesem Hauptregelungsgehalt näher aus dem überreichen Schrifttum *Späth-Weinreich*, Update: Das MoPeG wurde verabschiedet – Im Blickpunkt: Die beschlossenen Änderungen im materiellen Personengesellschaftsrecht, *BWNotZ* 2022, 2; *Hermanns*, Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – Entstehung und Überblick, *DNotZ* 2022, 3; *Fleischer*, Leitbildwandel im Recht der BGB-Gesellschaft – Ein erster Rundgang durch den Mauracher Entwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts –, *DB* 2020, 1107 und *ders.*, Ein Rundgang durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, *DStR* 2021, 430; *Noack*, Von Maurach in die Welt – Der Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Überblick, *NZG* 2020, 581; *C. Schäfer*, Grundzüge des neuen Personengesellschaftsrechts nach dem Mauracher Entwurf, *ZIP* 2020, 1149.

114 Vgl. zu diesem Hauptregelungsgehalt für das HGB näher aus dem ebenfalls reichen Schrifttum *C. Schäfer*, Beschlussfassung und Beschlussanfechtung in der Personenhandelsgesellschaft nach dem MoPeG-RegE, *ZIP* 2021, 1527; dort auch zu den zentralen Änderungen bei Beschlussfassung und zu Beschlussmängeln; vgl. auch *ders.* Empfiehl sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts?, *Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages* (Gutachten Teil E), 2016; *ders.*, Grundzüge eines Beschlussmängelrechts für die Personengesellschaft, in: *FS K. Schmidt* 2019, S. 323; zur Frage der schiedsgerichtlichen Klärung von Streitigkeiten s. auch *Habersack*, Personengesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, in: *FS Graf-Schlicker* 2018, S. 37.

115 Zu den Änderungen im OHG-Recht (neben den Neuauflagen der Standardkommentare zu den genannten Normen) *Bachmann*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, *NJW* 2021, 3073; *C. Schäfer*, Beschlussfassung und Beschlussanfechtung in der Personenhandelsgesellschaft nach dem MoPeG-RegE, *ZIP* 2021, 1527. Zu den genannten Änderungen in der Kapitalgesellschaft & Co. KG: *C. Schäfer* bzw. *Habersack* in: *C. Schäfer*, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, S. 24 und 102 ff.; *Bialluch-von Allwörden*, Übertragung von Kommanditanteilen – aufschiebend bedingte Abtretung durch MoPeG passé?, *NZG* 2022, 791; *Wertenbruch*, Die Einheits-GmbH & Co. KG nach MoPeG, *GmbHR* 2021, 1181; *ders.* Zum Stimmrecht der Komplementärin in GmbH & Co. KG und Einheits-GmbH & Co. KG nach MoPeG, *NZG* 2022, 939. Zur genannten Öffnung des Anwendungsbereichs: *Bachmann*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, *NJW* 2021, 3073; *Wertenbruch* in: *C. Schäfer*, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, S. 313 ff.

116 Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates v. 25.7.1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, *ABl.* 1978 L 222/11; Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates v. 13.6.1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß, *ABl.* 1983 L 193/1; beide aufgehoben und ersetzt durch einen Rechtsakt, der das Rechnungslegungsrecht des Einzelunternehmens ebenso wie des Konzerns in sich vereint („Kodifikation“): Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/

markiert das **Bilanzrichtlinie-Gesetz 1985** eine Wegmarke.¹¹⁷ Vielmehr erscheint oder jedenfalls erschien die Materie zwar deutlich technischer und tendenziell auch weniger gewichtig als das Aktienrecht, und konnte mit der Hereinnahme auch der Umstand nicht behoben werden, dass die volumenstärkste Handelsgesellschaft außerhalb des HGB geregelt wird. Umgekehrt jedoch erhielt das HGB wieder einen deutlichen Regulierungsschwerpunkt und es konzentrierte sich fortan die Änderungsgesetzgebung zum HGB – wegen der tendenziell doch deutlich dynamischeren Entwicklung im Bereich Regulierung als im Bereich Handelsstand, Personengesellschaften und Handelsgeschäfte – in gerade diesem Bereich. Die Unterschiede in der Dynamik zwischen Europäischem und nationalem Gesetzgeber werden deutlich – und zwar umgekehrt zu dem, was die häufig beschworene Versteinerungsgefahr supranationaler Rechtssetzung vermuten ließe.¹¹⁸ Mit der Entwicklung in der letzten Dekade – und der Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsaspekte – erscheint inzwischen derzeit dieser Bereich sogar mit an der Spitze der Entwicklung (Rn. 28 f.). **Nach 1985 und bis zur Einführung der IFRS** als globales Modell, genauer: der IFRS-VO 2002, blieb die Entwicklung moderat,¹¹⁹ so dass auch für das 3. Buch (wie für das 1. und auch 2. Buch) eine Wasserscheide um die Jahrtausendwende unverkennbar ist. Das Transparenz- und Publizitätsgesetz (2002) brachte in Art. 2 umfangreiche Anpassungen des Rechnungslegungsrechts sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss bei der Erfassung der vom EG-Transparenz- und Publizitätsregime erfassten und neu regulierten Finanzinstrumente.¹²⁰ Unter dem eher unscheinbaren Namen eines Bilanzrechtsreformgesetzes (2004) vollzog der deutsche Gesetzgeber einen der fundamentalsten Umbrüche im Europäischen Rechnungslegungsrechts nach,¹²¹ die Annäherung

EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. EU 2013 L 182/19; konsolidierte Version abrufbar unter <https://bit.ly/3sWy0lc> (abgerufen am 25.5.2022). Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates v. 10.4.1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen, ABl. 1984 L 126/20; aufgehoben durch Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EG 2006, L 157/87; mehrfach geändert, konsolidierte Fassung abrufbar unter <https://bit.ly/3LNrZOa> (letzter Abruf 25.5.2022).

117 Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. 1985 I, S. 2355; *Küting*, Das deutsche Bilanzrecht im Spiegel der Zeiten – Zugleich eine Einordnung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in das aktuelle und historische Bilanzrecht, DStR 2009, 288 (mit dem Hinweis auf die bemerkenswerten, durch das BiRiLiG vorgenommenen, Verlagerung des Rechnungslegungsrechts ins HGB); vgl. auch (noch zum Entwurf) *Müller*: Eine neue Rechnungslegung: Fortschritt oder Rückschritt? ZIP 1985, 1427 ff.; *GroßKommHGB/Kindler*, Vor § 290 Rn. 13–21.

118 Zur (Angst vor) Versteinerung im supranationalen Bereich vgl. etwa *Teichmann*, Ein Europäisches Zivilgesetzbuch – Notwendigkeit, Utopie, Illusion?, in: *Dörr/Dreher*, Europa als Rechtsgemeinschaft, 1997, S. 22; *Streinz*, Richterrecht in der europäischen Integration – Die Rolle der Verfassungsvergleichung, in: *Herzig/Klamert/Palmstorfer* ua (Hrsg.), *Europarecht und Rechtstheorie*, 2017, S. 47 (52).

119 Zur Entwicklung des Rechnungslegungsrecht zwischen 1985 und der Jahrtausendwende vgl. etwa *Küting*, Das deutsche Bilanzrecht im Spiegel der Zeiten – Zugleich eine Einordnung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in das aktuelle und historische Bilanzrecht, DStR 2009, 288 f. (auch mit dem Hinweis darauf, dass die wenigen Änderungen, die es gab, von der Bedeutung und Tragweite her nicht mit dem BiRiLiG vergleichbar waren, sondern vielmehr ausgewählte Einzelaspekte behandelten).

120 Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) vom 19. Juli 2002, BGBl. 2002 I, S. 2681; dazu etwa *Bormüller*, Starker Aufsichtsrat – Die Neuerungen im Aktienrecht, BuW 2003, 242; *Seibert*, Das „TransPuG“, NZG 2002, 608; *Velte*, Entwicklung und Perspektiven des Maßgeblichkeitsprinzips, Ubg 2015, 26.

121 Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 4. Dezember 2004, BGBl. 2004 I, S. 3166; dazu etwa *Stahlschmidt*, Überblick über das Bilanzrechtsreformgesetz, StuB 2004, 993.

an die Regelungen in internationalen Rechnungslegungsstandards, mit der IFRS-VO vor allem für kapitalmarktorientierte Konzerne.¹²²

Seit der Ausbildung des heute geltenden Gesamtsystems – einschließlich und **ab Erlass der IFRS-VO 2002/04** (vorige Rn.) – sind die **wichtigsten Änderungsakte** in Folgenden zu sehen: Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG, 2009) wurde der Aufsichtsrat stärker in die Pflicht genommen, die Effektivität der Kontrollsysteme, der internen Auditsysteme und des Risikomanagements selbst aktiv zu gewährleisten,¹²³ wohingegen das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung aus dem gleichen Jahr für das HGB nur Aufdeckungspflichten der für das Angemessenheitsurteil geregelten Vergütungsbestandteile auch in der Rechnungslegung brachte (§§ 285 Nr. 9 und 314 HGB).¹²⁴ Umfangreiche Entlastungen von Rechnungslegungspflichtigen brachte schließlich – in Umsetzung von Richtlinie 2012/6/EU – das entsprechende Umsetzungsgesetz für Kleinstkapitalgesellschaften (iSv § 267a HGB), um ihnen vergleichbare Entlastungen zu gewähren (2012) wie zuvor das BilMoG (2009) den Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften.¹²⁵ Es folgte eine Neujustierung der Sanktionen bei Verstoß gegen Veröffentlichungspflichten (2013).¹²⁶ Schließlich sind nach und neben der – schlechterdings epochalen – (EU) CSR-Richtlinie (2014) und ihrer Umsetzung (nächste Rn.) als weitere durchaus signifikante Fortentwicklungen – und Umsetzungen – des (EU) Rechnungslegungsrechts zu nennen: Während für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in 2015 wiederum nur die Durchführung der Vorgaben im Rechnungslegungsrecht nachzuvollziehen war (§§ 289a, 336 Abs. 2 HGB),¹²⁷ wirkte das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz 2015 flächendeckend, nachdem

122 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABL. EG 2002 L 243/1; Änderung ABL. EG 2008 L 97/62; zu diesem Regime (namentlich dem komplexen Regime seiner Anwendbarkeit auf kapitalmarktorientierte Konzerne und seiner ins Mitgliedstaatenemessen gestellten Anwendbarkeit auf [sonstige] Einzel- und Konzernabschlüsse) Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Böcking/Gros § 315e Rn. 1 ff.; BeckHdB IFRS⁶/Lübbig/Kühnel, § 2. Rn. 11; Grundmann, European Company Law, § 18.

123 Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009, BGBl. 2009 I, S. 1102; BT-Drs. 16/10067 (RegE); dazu *Handelsrechtsausschuss des DAV*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), NZG 2008, 183; *Herzig*, Modernisierung des Bilanzrechts und Besteuerung, DB 2008, 1; *Luttermann*, Zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, ZIP 2008, 1605.

124 Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009, BGBl. 2009 I, S. 2509; zuvor Art. 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009, BGBl. 2009 I, S. 2479 mit wenigen redaktionellen Änderungen zu §§ 274a Nr. 5, 285 und 314 HGB; zum VorstAG *Lingemann*, Angemessenheit der Vorstandsvergütung – Das VorstAG ist in Kraft, BB 2009, 1918; *Dauner-Lieb/Preen/Simon*, Das VorstAG – Ein Schritt auf dem Weg zum Board-System?, DB 2010, 377; *Hohaus/Weber*, Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung gem. § 87 AktG nach dem VorstAG, DB 2009, 1515; *Gaul/Janz*, Das neue VorstAG – Veränderte Vorgaben auch für die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat der GmbH, GmbHR 2009, 959.

125 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) vom 20. Dezember 2012, BGBl. 2012 I, S. 2751; BT-Drs. 17/11292 (RegE); zu diesem Komplex *Theile*, Vereinfachte Jahresabschlüsse für Kleinstkapitalgesellschaften, GmbHR 2012, 1112; *Müller/Kreipl*, Rechnungslegungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften und Tochterunternehmen ausländischer Konzernmütter durch das MicroBilG, DB 2013, 73; *Zwirner*, MicroBilG in Kraft getreten: Kein umfassender Mehrwert erkennbar – im Gegenteil, DB 2013, Heft 3, M1.

126 Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4. Oktober 2013, BGBl. 2013 I, S. 3746; BT-Drs. 17/13617 (RegE); zu diesem Komplex *Kaufmann/Kurpat*, Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen – Das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB aus Sicht der Rechtsprechung, MDR 2014, 1; *Petersen/Busch*, Neuregelung des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens – Erleichterungen vor allem für kleine Unternehmen, WPg. 2013, 905.

127 Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015, BGBl. 2015 I, S. 642; dazu *Seibt/Kraack*, in: Hohenstatt/Seibt (Hrsg.), Geschlechter- und Frauenquoten in der Privatwirtschaft, 2015, Rn. 247 ff.; *Schüppen/Walz*, „Mitbestimmungs-lücke“ und mangelhafte Berichterstattung über die „Frauenquote“, WPg. 2015, 1155; *Seidler*, Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben eines Unternehmens zur Frauenquote: Pflichten des Abschlussprüfers?, BB 2016, 939.

das gesamte EU Rechnungslegungsrecht 40 Jahre nach den Anfängen kodifiziert worden war,¹²⁸ wenn auch mit keinen grundstürzenden inhaltlichen Änderungen.¹²⁹ Zeitnah folgten weniger gewichtige Änderungen. Das (erste) Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2015) führte zum bloßen rechnungslegungsrechtlichen Nachvollzug der in der EU-Richtlinie neu justierten Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.¹³⁰ Ein weiterer Komplex war – in Reaktion auf die Defizite, die in der Finanzkrise deutlich geworden waren – der Schärfung der Abschluss- und Wirtschaftsprüfung und der Aufsicht über diese gewidmet (2016), jeweils auf EU-rechtlicher Grundlage, mit einem Reformgesetz zur Abschlussprüfung selbst (AReG) und einem zur Aufsicht über diese (APAReG).¹³¹ Das ARUG II (2019) brachte in seinem Art. 3 (Folge-)Änderungen namentlich von § 289f (Vergütungsbericht auf Internetseite) und § 325a HGB (nur

128 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl.EU 2013 L 182/19; Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU [...] und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG [...] und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17. Juli 2015, BGBl. 2015 I, S. 1245; BT-Drs. 18/4050 (RegE); umfangreiches Gesetzgebungsverfahren, Anwendung erstmals für die Geschäftsjahre, die nach dem 31.1.2015 beginnen. Verstärkt wird die Systematisierung der Rechnungslegung, namentlich für die vorher relativ freie Anhangberichtserstattung, dabei für kleine Kapitalgesellschaften reduziert, für Mittlere und Große hingegen erweitert (wobei Größengrenzen heraufgesetzt und der EU-Höchstrahmen ausgenutzt wurden). Zwischensummen (wichtig namentlich für das außerordentliche Ergebnis) entfielen in der reinen Gewinn- und Verlustrechnung.

129 Aus der reichen Literatur vgl. *Hirte*, Gesetzliche Neuerungen im Bereich des Bilanzrechts und der Abschlussprüfung in Deutschland im Jahre 2015, NZG 2016, 819; *Kreipl/Müller*, Die EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in Deutschland aus dem Blickwinkel der Corporate Governance – Chancen und Risiken des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG), ZCG 2014, 235; *Lüdenbach/Freiberg*, BilRUG-RefE: Nur „punktuelle Änderungen“? BB 2014, 2219; *Oser/Orth/Wirtz*, Neue Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – Anmerkungen zum Referentenentwurf, BB 2014, 1877; *Zwirner*, Reform des HGB durch das BilRUG – mehr als nur eine Rechnungslegungsreform – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen zwischen Referentenentwurf und Regierungsentwurf, DStR 2015, 375; *ders.*, Reform des HGB durch das BilRUG – Ein Überblick über die wesentlichen Detailänderungen im Einzelabschluss, DStR 2014, 1784; *ders.*, Reform des HGB durch das BilRUG – Ein Überblick über die wesentlichen Detailänderungen im Konzernabschluss, in: DStR 2014, 1843; *ders.*, Reform durch das BilRUG – Sonstige Änderungen – Wesentliche Änderungen über den handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschluss hinaus (Abschlussprüfung, Offenlegung, Straf-/Bußgeldvorschriften, GmbHG, PublG, AktG u.a.), DStR 2014, 1889; *Zwirner/Busch*, Neuerungen in der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG), Der Konzern 2016, 113; *Zwirner/Petersen*, Wie reformiert das BilRUG das Bilanzrecht? – Wesentliche Änderungen für Einzel- und Konzernabschluss sowie Offenlegung, WPg. 2015, 811.

130 Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015, BGBl. 2015 I, S. 2029; zu diesem Gesetz (für die registerrechtlichen Inhalte) bereits oben Fn. 103; zu weiteren kleineren Änderungen im HGB-Rechnungslegungsrecht 2015/16 vgl. *Oetker/Oetker*, Einleitung Rn. 6 (Fn. 35).

131 Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) vom 10. Mai 2016, BGBl. 2016 I, S. 1142; Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG) vom 31. März 2016, BGBl. 2016 I, S. 518. Zu den Inhalten, namentlich Vermeidung von Interessenkonflikten durch (interne) Rotation, Verschärfung der Kontrollen und Haftungsschärfung, vgl. etwa *Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell*, Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz, WPg 2016, 60; *Boecker/Zwirner*, Das APAReG wurde verabschiedet, DStR 2016, 90; *Hayn/Oser*, Eckpfeiler der EU-Abschlussprüferreform, BOARD 1/2016, 9–13.

einmalige Pflicht der Offenlegung bei mehreren Zweigniederlassungen von Auslandsgesellschaften),¹³² das (zweite) Umsetzungsgesetz zur Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (2020).¹³³

Vom praktischen Gewicht her herausragend und konzeptionell nicht weniger als eine Neu- 29
ausrichtung begründend (oder konsolidierend) ist die **Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie (sog. nicht-finanzielle Berichterstattung) im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**.¹³⁴ Die CSR-Richtlinie (2014), im Verbund mit der sog. Taxonomie-VO,¹³⁵ bildet (neben der zweiten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie) den wohl wichtigsten Rechtsakt des Europäischen Gesellschaftsrechts oder jedenfalls Unternehmensrechts (jenseits des EU-Kapitalmarktrechts) nach der globalen Finanz-

132 Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, BGBl. 2019 I, S. 2637; aus der überreichen Literatur zum ARUG II vgl. nur *Florstedt*, Die wesentlichen Änderungen des ARUG II nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses, ZIP 2020, 1; *Zipperle/Lingen*, Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie im Überblick, BB 2020, 131; *Zwirner/Vodermeier*, ARUG II: Neuerungen für börsennotierte Aktiengesellschaften, IRZ 2020, 53; *Orth/Oer/Philippsen/Sultana*, ARUG II: Zum neuen aktienrechtlichen Vergütungsbericht und sonstigen Änderungen im HGB, DB 2019, 2814.

133 Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte vom 12. August 2020, BGBl. 2020 I, S. 1874 (ESEF-Umsetzungsgesetz); dazu *Zwirner*, ESEF-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten, StuB 2020, 673; zum RegE *R. Schmidt*, ESEF – Endlich mehr Klarheit, DB 2020, 513.

134 Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017, BGBl. 2017 I, S. 802; BT-Drs. 18/9982 (RegE); zur Umsetzungsdiskussion siehe etwa *Roth-Mingram*, Corporate Social Responsibility (CSR) durch eine Ausweitung der nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen, NZG 2015, 1341 (1342f.); *Nietsch*, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unternehmensbereich ante portas – der Regierungsentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, NZG 2016, 1330; *Seibt*, CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit, DB 2016, 2707; siehe auch *Hell*, Grundsatzfragen der Ausgestaltung der nichtfinanziellen Unternehmenspublizität, EuZW 2018, 1015.

135 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl.EU 2014, L 330/1. Dazu aus der überreichen Literatur aus jüngerer Zeit monographisch und mit umfassender Analyse *Hell*, Offenlegung nichtfinanzieller Informationen. Nichtfinanzielle Publizitätspflichten im Spannungsfeld von Informations- und Regulierungsfunktion im europäischen, deutschen und US-amerikanischen Aktien-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht, 2020; passim (mwN); siehe etwa auch *Bachmann*, CSR-bezogene Vorstands- und Aufsichtsratspflichten und ihre Sanktionierung bzw. *Henrichs*, Die Grundkonzeption der CSR-Berichterstattung und ausgewählte Problemfelder, ZGR 2018, 231 bzw. 206 (und das ganze Sonderheft); *Eufinger*, Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, EuZW 2015, 424; *Roth-Mingram*, Corporate Social Responsibility (CSR) durch eine Ausweitung der nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen, NZG 2015, 1341; *Schön*, Der Zweck der Aktiengesellschaft – geprägt durch europäisches Gesellschaftsrecht?, ZHR 180 (2016), 279; *Spießhofer*, Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen – Paradigmenwechsel oder Papiertiger?, NZG 2014, 1281; zur Implementierung von CSR in der Lieferkette *Fleischer/Hahn*, Berichtspflichten über menschenrechtliche Standards in der Lieferkette, RIW 2018, 397 und *Rühmkorf*, Corporate Social Responsibility in der Lieferkette: Governance und Verantwortlichkeiten, ZGR 2018, 410; umfassend zu CSR *Hilty/Henning-Bodewig*, Corporate Social Responsibility, Verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts? 2014; zur Nachhaltigkeit als neuem EU-Rechtssprinzip vgl. den Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, Europäische Kommission COM(2018) 97 final; dazu *Möslein/Mittwoch*, Der Europäische Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, WM 2019, 481; sowie Verordnung EU 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.6.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl.EU, L 198/13, dazu etwa *Lamy/Bach*, Die EU-Taxonomie-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft, EnWZ 2020; 348; grundlegend jetzt *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 2022.

krise, und befindet sich schon nach wenigen Jahren im Novellierungsprozess.¹³⁶ Kernidee ist es, den global agierenden Unternehmen für ihre Zulieferketten insoweit eine Verantwortung (und „Due Diligence“-Pflichten) aufzuerlegen, als sie ihre Strategie zu Fragen der Umwelt- und Menschenrechtsverträglichkeit aufzudecken haben, die sich beim Handeln ihrer globalen Zulieferkette, deren Akteure und ihrer zulieferbezogenen Tätigkeiten (unabhängig vom Standort), stellen.¹³⁷ Der Hauptstreit entzündet sich an der Frage nach der Wirksamkeit solch eines Informationsmodells, insbesondere ob es bisher (i) weit genug in die Kette hineinreichte, ob (ii) Unternehmen ihre Strategie nicht breitflächig schönschreiben (können), den zentralen Fragen auch ausweichen können (hierzu vor allem die EU-Taxonomie-VO) und wie (iii) die Adressaten, namentlich die Aktionäre, aber ggf. auch Abnehmer oder (politische) Öffentlichkeit, wirklich auf diese Berichte, namentlich auch weniger positive, reagieren.¹³⁸

30 d) Handelsgeschäftsrecht, Spezielle Handelsgeschäfte. Auch im Handelsgeschäftsrecht kann man einen Einschnitt um die Jahrtausendwende konstatieren. Vor dieser blieben die Änderungen äußerst punktuell, und betrafen namentlich das Speditionsgeschäft¹³⁹ und das Fracht- und Lagerrecht.¹⁴⁰ **Nach der Jahrtausendwende** waren die ersten tiefgreifenden Änderungen primär indirekter Art, denn das mit der (BGB-)Schuldrechtsmodernisierung fundamental erneuerte Leistungsstörungen- und Verjährungsregime¹⁴¹ entfaltete mit dem zweiten Teil erhebliche Wirkung im

136 Zum derzeitigen Novellierungsprozess (vor allem Standardisierung und Schärfung eines Mindestangabenregimes) vgl. *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM/2021/189 final, S. 6; dazu aus der reichen Literatur etwa *Fleischer*, Klimaschutz im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht, DB 2022, 37 (40); *Nietsch*, Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Eine Momentaufnahme zum Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive, ZIP 2022, 449; *Hosp/Kraft*, Zur Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung, WPg 2021, 825; *Velte*, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach dem Entwurf einer „CSR-Richtlinie 2.0“, WPg 2021, 613.

137 Besonders im internationalen Schrifttum: *Hart*, A Natural-Resource-Based View of the Firm, 20 *The Academy of Management Review* (1995), 986; *Johns*, Deconstructing Corporate Social Responsibility, 22 *A Journal of Policy Analysis and Reform* (2005), 369 (bes. 370); *Garriga/Melé*, Corporate Social Responsibility Theories: Mapping the Territory, 53 *Journal of Business Ethics* (2004), 51; *Humbert*, Sustainability Reporting: A Critical Assessment of the E.U. CSR Directive and Its German Implementation from a Human Rights Perspective, 71 *Schmalenbach Business Review* (2019), 279; sowie Nachw. nächste Fn.

138 Etwa *Humbert*, 71 *Schmalenbach Business Review* (2019), 279; *Venturelli/Fasan/Pizzi*, Rethinking non-financial reporting in Europe: challenges and opportunities in revising Directive 2014/95/EU, 23 *Journal of Applied Accounting Research* (2022), 1; im Erscheinen die breite, auch interdisziplinäre Analyse in *Kolter*, Nichtfinanzielle Berichterstattung, 2022.

139 Änderung des Speditionsgeschäfts durch Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), siehe hierzu etwa *Blaschczok*, Deregulierung und Desorientierung im Eisenbahnfrachtrecht, *VersR* 1994, 783.

140 Änderungen der Regeln über die Wertpapiere im Fracht- und Lagerrecht (Güterpapier), konkret § 363 Abs. 2 HGB durch das Seerechtsänderungsgesetz vom 21.6.1972 (BGBl. I 1972 S. 966).

141 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, BGBl. 2001 I, S. 3138; aus der Grundsatzliteratur zum Reformprozess etwa *Grundmann/Medicus/Rolland* (Hrsg.), Europäisches Kaufgewährleistungsrecht – Reform und Internationalisierung des deutschen Schuldrechts, 2000; *Ernst/Zimmermann* (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform – zum Diskussionsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz, 2001; *Schulze/Schulte-Nölke* (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, 2001; und spezifisch zum Verjährungsregime *Peters/Zimmermann*, Der Einfluss von Verjährungsfristen auf Schuldverhältnisse, Möglichkeiten der Vereinheitlichung von Verjährungsfristen in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bd.I, 1981, S. 77; *Zimmermann*, Schuldrechtsmodernisierung?, in: *Ernst/Zimmermann* (Hrsg.) a.a.O., S. 1–24. Zu allem heute die Standardkommentare.

HGB (Handelsstand und Handelsgeschäftsrecht) mit der Neufassung/Einführung der verjährungsrechtlichen Regeln in §§ 26 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 2, 159 Abs. 4, § 375 Abs. 2 (außerdem Aufhebung von §§ 378, 382 HGB und Erstreckung von § 381 HGB auch auf herzustellende Waren, dort Abs. 2).¹⁴² Ganz im BGB umgesetzt wurde die Zahlungsverzugs-Richtlinie (namentlich § 288 Abs. 2 BGB) – obwohl materiell vor allem zweiseitige Handelsgeschäfte betreffend –¹⁴³ und Vergleichbares ist im Bankgeschäftsrecht für den Zweig Commercial Banking zu konstatieren (nächste Rn.). Größere Bedeutung für die HGB-Regeln zum **gesetzlichen Pfandrecht** (namentlich mit Neufassungen von § 366 Abs. 3 und 368 Abs. 2 HGB) hatte sodann – wiederum eher vermittelt – das Reformgesetz zum Seehandelsrecht von 2013,¹⁴⁴ das die gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs (§ 397 HGB), Frachtführers (§ 441 HGB), Spediteurs (§ 464 HGB), und Lagerhalters (§ 475b HGB) einbezog.

Umgekehrt sind **Bankrecht und Transportrecht** Gegenstand eigener geschichtlicher Entwicklungen, stark geprägt von einer zunehmenden und heute dominanten Europäisierung und Regulierung (Bankrecht)¹⁴⁵ und Internationalisierung, seit Anfang, und auch Europäisierung (Transportrecht).¹⁴⁶ Im **Bankrecht** sind beispielsweise von den drei großen Geschäftsbereichen der Zahlungsverkehr flächendeckend europäisiert für alle heute noch wichtigen Zahlungsinstrumente (Zahlungsdienstrecht, umgesetzt in §§ 675c ff., 676a–676c BGB), das Kreditgeschäft immerhin für den gesamten Bereich der Verbraucherkredite, getrennt für die ungesicherten und die grundpfandrechtl. gesicherten (EU-Verbraucherkredit- und EU-Wohnimmobilien-Richtlinie, umgesetzt in §§ 491–515 BGB, punktuell mit Sondervorschriften für Immobilienkredite etwa §§ 503, 505c BGB), wohingegen der Bereich des Investment Banking in großen Teilen sogar durch EU-Verordnungen geregelt ist und vor allem die Haftung und die Anlageberatung noch dem Modell Europäischer Harmonisierung und Umsetzung im deutschen Recht folgen (namentlich Prospektgesetz und Wertpapierhandelsgesetz). Die zwei grundlegenden Reformen im

¹⁴² Vgl. zu diesen Regeln etwa *Mansel*, Die Neuregelung des Verjährungsrechts, NJW 2002, 89; *Leenen*, Die Neugestaltung des Verjährungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, DStR 2002, 34; *Witt*, Schuldrechtsmodernisierung 2001/2002 – Das neue Verjährungsrecht, JuS 2002, 105.

¹⁴³ Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. EG 2000, L 200/35, umgesetzt durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl I, S. 3138 (neugefasst durch Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. EU 2011, L 48/1, ihrerseits umgesetzt durch das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, vom 22. Juli 2014, BGBl. 2014 I, S. 1218). Zur Umsetzung der ursprünglichen Richtlinie siehe etwa *Schmidt-Kessel*, Die Zahlungsverzugsrichtlinie und ihre Umsetzung, NJW 2001, 97; zur Umsetzung im BGB statt im HGB siehe *Oelsner*, Die Neufassung der Zahlungsverzugsrichtlinie, EuZW 2011, 940 (945 f.), nach welchem sich eine Umsetzung im HGB nicht anbiete, „da dessen Vorschriften über beiderseitige Handelsgeschäfte den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht ausreichend abdecken“; zur Umsetzung der (zweiten) Zahlungsverzugsrichtlinie im europäischen Vergleich siehe *Rojahn/Teichmann*, Die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie im europäischen Vergleich, ZVertriebsR 2014, 359. Zur Geschichte des § 288 Abs. 2 BGB und dessen Entwicklung vor dem Hintergrund der europäischen Richtlinien siehe etwa: *Münch-KommBGB/Ernst*, § 288 Rn. 1.

¹⁴⁴ Gesetz zur Reform des Seehandelsrecht vom 20.4.2013, BGBl. 2013 I, S. 831 (näheres unten bei Fn. 131); zum Pfandrecht besonders die Beiträge von *K. Schmidt*, Neues über gesetzliche Pfandrechte an Sachen Dritter, NJW 2014, 1; *Wilhelm*, Durchbruch für den gutgläubigen Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts, DB 2014, 406.

¹⁴⁵ Vgl. nur in diesem Kommentar Bände 10 und 11 (5. Auflage, 2014–2018), Rn. 1/29 bis 1/106 und 5. Teil (alles *Grundmann*) sowie 7. Teil (*Binder*) – und – vergleichbar aufgeteilt – Sonderausgabe 2020/2021; sowie etwa *Langenbacher*, BankR-Hdb.

¹⁴⁶ Vgl. nur in diesem Kommentar Bände 12 und 13 (5. Auflage, insb. Band 12/2, § 407 Rn. 4, 63–72); sowie Band 14 zur CMR (5. Auflage 2016); außerdem etwa *Koller*, Transportrecht – Kommentar zu Land-, Luft- und Binnengewässers-transport von Gütern, Spedition und Lagergeschäft, 10. Aufl. 2020, Einl. Rn 1, 3.

Transportrecht und (im *Staub'schen* Großkommentar ausgeklammerten) **Seehandelsrecht** stammen aus den Jahren 1998 und 2013.¹⁴⁷

III. HGB und seine Gegenstände und Ziele

- 32 Wenn nach Herkunft und Entwicklung von HGB und Handelsrecht fortan die **Gegenstände von HGB und Handelsrecht** in den Blick genommen werden, so betrifft das zunächst nur die Gegenstände des HGB selbst (unten 1.–3., die ersten vier Bücher), ihre Zielrichtung (unten 4.) und ihre Bezüge zu den beiden wichtigsten Referenzgebieten, dem allgemeinen Zivilrecht (unten 5. a) und dem Wirtschaftsrecht (unten 5. b). All dies soll primär einen **Überblick** geben. **Nicht angesprochen** werden zunächst die Wirkung dieser Regelungen und Regelungsgegenstände im internationalen Raum, obwohl Handel vielfach, heute vielleicht zumeist grenzüberschreitend verfasst ist (insgesamt unten IV.), und auch nicht die Kategorisierung verschiedener Regelungswirkungen und -ebenen, die nochmals systematisch – für das Handelsrecht insgesamt – aufgenommen werden soll (unten IV. 1.).

1. (Einzel-)Unternehmen und sein Netz

- 33 Das **1. Buch des HGB** betrifft das (Einzel-)Unternehmen – Kaufmann –, seine Definition, seine Publizität, den Namen (Firma), unter dem es auftritt, und sein organisatorisches Netz. Ausgangspunkt ist im **1. Abschnitt der Kaufmannsbegriff (§§ 1–7 HGB)**. Zwar ist der Begriff des Unternehmers (§ 14 BGB) und des Kaufmanns ein unterschiedlicher (dazu sogleich) und zwar ist eine zunehmende Anknüpfung primär an den Unternehmensbegriff zu konstatieren – namentlich für die marktregulierenden Normbestände und das (ebenfalls marktregulierende)¹⁴⁸ Verbraucherrecht, aber auch darüber hinaus – und dies nicht zuletzt, weil es sich um das im EU-Recht zugrunde gelegte Konzept der Definition der beruflichen Seite handelt.¹⁴⁹ Seit der großen Handelsrechtsreform von 1998 sind die Unterschiede jedoch deutlich reduziert, weil die wichtigste Stoßrichtung der Reform dahinging, an die Stelle einer Einzelaufzählung von Professionen und Segmenten – mit ursprünglich zahlreichen Ausnahmen, die bereits zunehmend zurückgedrängt worden waren, namentlich in Land- und Fortwirtschaft – eine allgemeingültige Definition anhand von einkommenserzielender Ausrichtung und Größen- und Komplexitätskri-

147 Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts (Transportrechtsreformgesetz – TRG) vom 25.6.1998, BGBl. 1998 I, S. 1588; BT-Drs. 13/8445 (RegE); dazu Überblick *Basedow* ZHR 161 (1997) 186; *Herber*, NJW 1998, 3297. Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts vom 20.4.2013, BGBl. 2013 I, S. 831; BT-Dr. 17/10309 und 17/11884 (RegE und Rechtsausschuss); dazu (Reform, auch Abschaffung überholter Institute) *Czerwenka*, TransR 2011, 249; *Herber*, TranspR 2009, 445 (Entwürfe) und 2012, 269; *Koller*, VersR 2011, 1209; *Rabe*, TranspR 2011, 323; speziell zur Dimension einer Anpassung an internationale Regelwerke: *Paschke*, RdTW 2013, 457; auch *Paschke/Ramming*, RdTW 2013, 1; *Ramming*, RdTW 2013, 303; und zur Harmonisierung (auch des nicht seehandelsbezogenen Transportrechts) mit dem EU-Recht die beiden Aufsätze von/mit *Ramming* a.a.O. Zusammenfassend zu beiden *Oetker/Oetker*, Einleitung Rn. 4.

148 Zu dieser Sicht des Verbraucherrechts vgl. *Micklitz*, The Visible Hand of European Regulatory Private Law – The Transformation of European Private Law from Autonomy to Functionalism in Competition and Regulation, Yearbook of European Law 2009, 3 (28 et passim), der, unter Einschluss der regulierten Industrien, ein breiteres Konzept eines „(EU) regulatory private law“ postuliert und entwickelt; *Grundmann*, Information, Party Autonomy and Economic Agents in European Contract Law, (2002) 39 CMLR 269; *ders.*, The Concept of the Private Law Society after 50 Years of European and European Business Law, ERPL 2008, 553 (565–566; 575–577).

149 Zu diesem Konzept – namentlich im EU-rechtlichen Kontext – vgl. auch *Leczykiewicz/Weatherill* (Hrsg.), The Images of the 'Consumer' in EU Law – Legislation, Free Movement and Competition Law, 2016; krit. *Schüller*, The definition of consumers in EU law, in: *Devenney/Kenny* (Hrsg.), European Consumer Protection, 2012, 123.

terien treten zu lassen.¹⁵⁰ Der fortbestehende zentrale Unterschied liegt darin, dass der Unternehmensbegriff die freien Berufe umfasst, während sie aus dem Kaufmannsbegriff weiter ausgeklammert sind.¹⁵¹ Heute jedoch überlappen sich Kaufmanns- und Unternehmensbegriff sehr weitgehend und fallen aufgrund der genannten Entwicklung in den meisten Fällen in der Praxis zusammen. Insbesondere für Verbraucherschützende Normen ist es zudem überzeugend, die freien Berufe nicht zu privilegieren.¹⁵²

Der **2. Abschnitt (§§ 8–16 HGB) ist der Registerpublizität** des kaufmännischen Unternehmens gewidmet. Dabei wurde im HGB – wie meist in Kontinentaleuropa – dafür optiert, dieses nicht auf Kapitalgesellschaften zu beschränken (wie in der Europarechtlichen Vorgabe in der 1. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 1968 und auch beispielsweise in England).¹⁵³ In der Tat scheinen die Publizitätsgegenstände, etwa Vertretungsverhältnisse, allgemein für Unternehmen, auch Einzelkaufleute, öffentlichkeitsrelevant. Diese autonom-überschießende Umsetzung – Handelsregister statt bloßes (Kapital-)Gesellschaftsregister – zeitigt nicht zuletzt deswegen erhebliche Wirkung, weil auch weitere Kernstücke des (Handels-)Registerrechts europarechtlich konditioniert sind.¹⁵⁴ Dies gilt für die positive Publizität nach § 15 Abs. 3 HGB, welche die im deutschen Recht bereits bestehende sog. negative Publizität nach § 15 Abs. 1 und 2 HGB ergänzte, vor allem jedoch damit auch das gesamte diesbezügliche Gutgläubensregime und seine Ausgestaltung.¹⁵⁵ Dies gilt gleichermaßen für die Digitalisierung des Handelsregisters (bei gleichzeitiger vorantriebener Europäischer Standardisierung), mit der zugleich auch die EU-weite Vernetzung und Abrufbarkeit vorbereitet und 2014 durchgesetzt wurde (oben Rn 25). Wie kaum ein anderer Bereich wird dieser Abschnitt durch eigene Regelwerke zu Verfahrensvorschriften flankiert, namentlich Handelsregister-Verordnung und FamFG (näher unten Rn. 84). Die auch rechtspolitische Brisanz der Registerpublizität – etwa im Bereich (ggf. auch nur angenommener) Geschäftsgeheimnisse – belegt(e) nicht zuletzt das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik im Bereich der Offenlegung der GmbH-Rechnungslegung¹⁵⁶ – früher Verbote eines Verständnisses des Rechnungslegungsrechts als Kernbereichs der Unternehmensinformation, die sich auch in Bereiche wie die Nachhaltigkeitsberichtserstattung hin entwickeln kann.

Der **3. Abschnitt (§§ 17–37a HGB) ist der Firma** gewidmet, unter der das kaufmännische Unternehmen auftritt. Zentral ist zunächst ein Komplex, der im Kern des Firmenrechts steht – als eines Rechts zum Namen, unter dem das Unternehmen auftritt, den es ins Handelsregister eintragen zu lassen und zu führen hat (vor allem §§ 29, 33, 37a HGB) und der daher für den Handelsverkehr relevant und möglichst aussagestark sein soll. Diese Vorgaben sollen die Aussa-

150 Zu dieser Zielrichtung vgl. bereits Nachw. oben Fn. 93 und 95; sowie *K. Schmidt*, Das Handelsrechtsreformgesetz, NJW 1998, 2161 (2162), der jedoch die Auswirkung mit Blick auf die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz beibehaltene Unterscheidung zwischen gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen einschränkt; *Struck*, Der Verbraucher-/Unternehmerbegriff im BGB, MittBayNot 2003, 259 (260).

151 Zur Einbeziehung im Unternehmensbegriff, nicht aber im Kaufmannsbegriff, vgl. *MünchKommBGB/Micklitz*, § 14 Rn 21.

152 Ebenso etwa *Faber*, Elemente verschiedener Verbraucherbegriffe in EG-Richtlinien, zwischenstaatlichen Übereinkommen und nationalem Zivil- und Kollisionsrecht, ZeuP 1998, 854 (873); *Unternehmer und Verbraucher als „situationsbezogene Rechtsbegriffe“*: *K. Schmidt*, ‚Unternehmer‘ – ‚Kaufmann‘ – ‚Verbraucher‘, BB 2005, 837 (838); vgl. breitere Diskussion bereits oben Rn. 7.

153 Für eine (teils auch rechtsvergleichende) Darstellung und zu diesem Schritt vgl. *Gemberg-Beuerle/Schillig*, Comparative Company Law, 2019, S. 8–26; *Grundmann*, European Company Law, § 9 bes. Rn. 54 und 58–59; *Habersack/Verse*, S. 108 f.; allgemein rechtsvergleichend *Siems/Cabrelli*, Comparative Company Law: A Case-Based Approach, 2013.

154 Zur überschießenden Umsetzung der Publizitätsrichtlinie auch *Oetker/Preuß*, § 15 Rn. 5.

155 Zur Europarechtlichen Konditionierung und ihren Auswirkungen allgemein *Habersack/Verse*, S. 108, 117 f.; *MünchKommHGB/Krebs*, § 15 Rn 8. Aus der EuGH Rechtsprechung zur Registerpublizität etwa EuGH, Urt. v. 9.3.2017, Rs. C-398/15, ECLI:EU:C:2017:197, Rn. 60, 63; EuGH, Urt. v. 12.11.1974, Rs. C-32/74, ECLI:EU:C:1974:116, Rn. 6; EuGH, Urt. v. 1.6.2006, Rs. C-435/04, ECLI:EU:C:2006:347, Rn. 33 ff.

156 EuGH Urt. v. 29.9.1998 – C-191/95, ECLI:EU:C:1998:441, vgl. Anm. von *Bohl*, EuZW 1998, 78 (762 f.).

gekräft der Firma gewährleisten, ohne zugleich die Autonomie und Gestaltungsfreiheit übermäßig zu beschneiden. Es handelt sich hier um einen Bereich, in dem die regulatorischen Vorgaben über das 20. und beginnende 21. Jahrhundert einmal (eher ausnahmsweise) abnahmen, jedenfalls tendenziell, und beispielsweise Phantasiebezeichnungen zugelassen wurden (nicht mehr „der echte Name steht für den Inhaber“), jedoch auch weitere Vorgaben liberalisiert wurden.¹⁵⁷ Zentral ist heute noch der Grundsatz der Firmenwahrheit – keine irreführenden Aussagen, etwa über Größe oder Gegenstand und zwingender Rechtsformzusatz –, mit dem der Verkehr geschützt werden soll, wobei umgekehrt dem Bestandsschutz großes Gewicht zukommt (insgesamt §§ 17–24 HGB), und (als Konkurrentenschutz) der Grundsatz der Unterscheidbarkeit (§§ 30, 31 HGB). Eingeschoben zwischen diese unmittelbar firmenrechtlichen Regelungen (Aussagekraft, Führungs- und Eintragungspflicht) sind Regeln, die primär die Haftung für Verbindlichkeiten beim Übergang des Handelsgeschäfts betreffen, welche im deutschen Handelsrecht jedoch maßgeblich von der Firmenfortführung beeinflusst wird (§§ 25–28 HGB). Die Regelung fußt nicht in einem Grundsatz, dass die Haftung der Verfügungsmacht über die zugrundeliegende Vermögensmasse folge.¹⁵⁸ Vielmehr wird versucht, die Verbindlichkeit grds. beim ursprünglichen Schuldner zu belassen (als ein Ausfluss vor allem des Grundsatzes *pacta sunt servanda*), zugleich jedoch dem Rechtsschein, der von einer Firmenfortführung ausgeht, durch Anordnung einer Mithaftung gerecht zu werden – freilich nur mangels privatautonomer Anordnung (soweit im Handelsregister eingetragen).¹⁵⁹

36 Schließlich sind (nach dem aufgehobenen Abschnitt 4) die **Abschnitte 5–8 (§§ 48–104 HGB) der Infrastruktur** gewidmet, auf die sich das Unternehmen stützt. Diese Regelung ist relativ heterogen in ihrer Natur: im Recht der Prokura (§§ 48–58 HGB) primär vertretungsrechtlichen Inhalts (sehr weitreichende, grds. nicht beschränkbar-standardisierte, wenn auch privatautonom eingeräumte Vertretungsmacht – also Vollmacht), daneben Handlungsvollmacht;¹⁶⁰ im Recht des Handlungsgehilfen vor allem arbeitsrechtlicher Art (§§ 59–83 HGB);¹⁶¹ im Recht des Handelsvertreters eine Regelung treuhänderischer Fremdgeschäftsführung mit Eigenabschlüssen für fremde Rechnung, zugleich mit einer Regelung nachvertraglicher Wettbewerbs-

¹⁵⁷ Zu diesem und anderen firmenrechtlichen Liberalisierungsschritten vgl. etwa *Bokelmann*, Die Neuregelungen im Firmenrecht nach dem Regierungsentwurf des Handelsrechtsreformgesetzes, GmbHR 1998, 57; Münch-KommHGB/*Heidinger*, Vor § 17 Rn 5; *Roth* in Die Reform des Handelsstandes und der Personengesellschaft, 1999, 31 (33 f.); *C.Schaefer*, Das neue Kaufmanns- und Firmenrecht nach dem Abschluß der Beratungen des Handelsrechtsreformgesetzes im Deutschen Bundestag, ZNotP 1998, 170 (175); *ders.*, Handelsrechtsreformgesetz, 1999, S. 13.

¹⁵⁸ Für solch eine Parallelisierung von Verfügungsmacht über das Betriebsvermögen und Tragung der Verbindlichkeiten, die auf dessen Grundlage eingegangen wurden, vgl. etwa *Flume*, Vermögenstransfer und Haftung, 2008, 194 ff.; *K. Schmidt*, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 7 Rn. 36 ff., 50 ff. Rechtsvergleichend in diese Richtung etwa *Bruch*, Erwerberhaftung kraft Gesetzes bei Unternehmens- und Vermögensveräußerung: eine rechtsvergleichende und internationalprivatrechtliche Studie, 1964; *Müller-Feldhammer*, Die Erwerberhaftung bei rechtsgeschäftlicher Unternehmensübertragung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Grundfragen des zivil- und handelsrechtlichen Gläubigerschutzes beim Wechsel des Unternehmensträgers, 2001; *K. Schmidt*, Der Entwurf eines Unternehmengesetzbuches – eine rechtspolitische Analyse, JBl. 2004, 31 (36).

¹⁵⁹ Zur Konzeptbildung für diese HGB-Regelung vgl. ähnlich RGZ, 169, 133 (138); BGH – II ZR 44/54 – BGHZ 18, 248 (250 f.); BGH – II ZR 32/56 – BGHZ 22, 234 (239) = NJW 1957, 179; *Oetker*, Handelsrecht, 8. Auflage 2019, § 4 Rn. 82 (S. 112 f.). Teils wird die Regelung auch als Übertragung der (vermuteten) internen Vereinbarung (Erfüllungsübernahme) auf das Außenverhältnis verstanden: *Reuschle*, *EBJS*⁵, § 25 Rn. 5, 21. Teils wird die Regelung auch als Übertragung der (vermuteten) internen Vereinbarung (Erfüllungsübernahme) auf das Außenverhältnis verstanden: *Reuschle*, *EBJS*⁵, § 25 Rn. 5, 21. Durchaus häufig kritische Stellungnahmen, etwa von *K. Schmidt* Handelsrecht, § 7 Rn. 19 und von *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1983, 131 f.; *ders.*, Handelsrecht, 24. Auflage 2020, § 7 Rn. 15 (S. 104), der die Regelung als rechtspolitisch verfehlt kritisiert.

¹⁶⁰ Zu diesem Regime (vor allem Prokurist) etwa *Drexler/Mentzel*, Handelsrechtliche Besonderheiten der Stellvertretung, Jura 2002, 289 und Jura 2002, 375; *Honsell*, Die Besonderheiten der handelsrechtlichen Stellvertretung, JA 1984, 17; *Hübner*, Die Prokura als formalisierter Vertrauensschutz, FS Klingmüller, 1974, 173.

¹⁶¹ Dazu etwa *K. Schmidt*, Handlungsgehilfenrecht und Handelsgesetzbuch, FS Söllner, 2000, 1047; *S. Wagner*, Die Besonderheiten beim Arbeitsverhältnis des Handlungsgehilfen, 1993.

verbote und der Zuteilung der Werte der kreierte Information (vor allem Klientel), etwa durch Ausgleichsanspruch (§§ 84–92c HGB);¹⁶² schließlich, Letzterem nahestehend, der Handelsmakler (§§ 93–104 HGB). Im Kern ist hierin ein frühes Regelungsbeispiel für Vertragsnetze – um das Unternehmen herum – zu sehen, freilich nur mit den Partnern, die im ausgehenden 19. Jahrhundert bereits wichtig erschienen, konzentriert auf der Absatzseite, doch hier beispielsweise noch ohne den selektiven Vertrieb oder (gebundene und exklusive) Vertragshändler,¹⁶³ und umgekehrt noch ganz ohne Zulieferketten.¹⁶⁴

2. Unternehmensrecht (Handelsgesellschaftsrecht)

Die Kontextualisierung des Rechts der Personenhandelsgesellschaften (2. Buch) im gesamten 37 Unternehmensrecht findet sich andernorts.¹⁶⁵ Vorliegend kann daher der Fokus allein auf den **Materien des 2. und 3. Buches** liegen. Auszugehen ist vom **allgemeinen Personenhandelsgesellschaftsrecht der OHG und KG**. Diese Gesellschaftstypen sind zu sehen im Verhältnis zur BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB), und die Hauptentwicklung ging in Richtung zunehmender allgemeiner Parallelisierung (oben Rn. 26 und unten Rn. 49). Die Abgrenzung erfolgt allein anhand des Kriteriums, ob die Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt oder nicht (vgl. §§ 105, 123 HGB)¹⁶⁶ – wobei der Übergang automatisch mit Aufnahme bzw. Aufgabe des Handelsgewerbes erfolgt,¹⁶⁷ ein zentrales Argument für die angesprochene Parallelisierung. Beide Gesellschaftsformen sind demnach als Außengesellschaft möglich – im HGB mit Eintragungspflicht (§§ 106–108 HGB) –, nur die BGB-Gesellschaft auch als reine Innengesellschaft.¹⁶⁸ Die zentralen Strukturmerkmale (namentlich der OHG) bilden: die klare Trennung und divergierende Regelung von Innen- und Außenverhältnis (auch nach Titeln getrennt, mit weitestgehender Vertragsfreiheit nach innen und zwingenden Regeln nach außen, namentlich auch beim Umfang der Vertre-

162 Zum Schutzregime für Handelsvertreter und ihren Beschränkungen namentlich bei Beendigung des Verhältnisses *Löwisch*, *EBJS*, Vor §§ 84–92c Rn. 2; *Port/Schnorberger/Wauschkuhn*. Die inländische Kapitalgesellschaft als Vertriebsmittler im internationalen Konzern – Rechtliche und steuerliche Gestaltungsüberlegungen, *ZVertriebsR* 2012, 17 (23–25); gesehen als gesetzlich-abgewogene Allokation gemischter Informationsbeiträge mit treuhänderischem Bezug bei: *Grundmann*, *Der Treuhandvertrag – insbesondere die werbende Treuhand*, 1997, Kapitel 10.

163 Dazu namentlich *Löwisch*, *EBJS*, Vor §§ 84–92c Rn. 1; *Port/Schnorberger/Wauschkuhn* (vorige Fn.), S. 23 f.; *Thume*, Editorial, *ZVertriebsR* 2012, 1: „Vorerst muss sich bekanntlich die Rechtsprechung in Deutschland noch mit der analogen Anwendung der gesetzlichen Regelungen des Handelsvertreterrechts behelfen“; bahnbrechend *P. Ulmer*, *Der Vertragshändler. Tatsachen und Rechtsfragen kaufmännischer Geschäftsbesorgung beim Absatz von Markenwaren*, 1969.

164 Dazu namentlich – Governance, Langfrist- und Netzverträge – *Bremenkamp*, *Rechtliche Governance von Zulieferverträgen – Eine vergleichende Untersuchung in der Automobilindustrie zum deutschen, italienischen und englischen Recht*, 2020; *Fleischer*, *Grundstrukturen der Lieferkettenrechtlichen Sorgfaltspflichten*, *CCZ* 2022, 205 (insb. 212); *Wellenhofer-Klein*, *Zulieferverträge im Privat- und Wirtschaftsrecht*, 1999.

165 So unter den HGB-Kommentierung speziell diejenige im *Baumbach/Hopt* über viele Auflagen hinweg, heute *Hopt/Merkel*, *HGB*, Vor § 1 Rn. 48–91 (auch 92–101); siehe auch *C. Schäfer*, in: *Staub, HGB*, Band 3, 5. Aufl. 2009, Vor § 105 Rn. 3–7.

166 Näher hierzu etwa, auch zum Schutz des Vertrauens in die Handelsregistereintragung: *Wertenbruch*, *EBJS*, § 105 Rn. 10, 25; *Schöne* in: *BeckOK BGB*, 62. Ed. 1.5.2022, *BGB* § 705 Rn. 38; *Quinke* in: *MHdB GesR I*, 5. Auflage 2019, § 46 Rn. 7; § 50 Rn. 1–5; *C. Schäfer*, in: *Staub, HGB*, Band 3, 5. Aufl. 2009, § 105 Rn. 23–27, 31; *Canaris Handelsrecht*, § 3 II Rn. 45.

167 Unstreitig, vgl. etwa *BGH – II ZR 205/52 – BGHZ* 10, 91 (97) = *NJW* 1953, 1217 (1218); *BGH – VIII ZR 195/64 – NJW* 1967, 821; *Oetker/Lieder*, § 105 Rn. 7; *C. Schäfer*, in: *Staub, HGB*, Band 3, 5. Aufl. 2009, § 105 Rn. 27; *Wertenbruch*, *EBJS*, § 105 Rn. 10, 166; *K. Schmidt*, 4. Aufl. 2002, *Gesellschaftsrecht*, S. 102.

168 Näher hierzu namentlich *Denga*, *Zur Definition der Außen-GbR*, *ZFPW* 2021, 73; *MünchKommHGB/Fleischer*, § 105 Rn 13; *ders.*, *Rechtsquellen des OHG-Rechts und Reichweite der OHG-Regeln*, *DStR* 2020, 2137 (2141 f.); *Hopt/Roth*, *HGB*, vor § 105 Rn. 11; *C. Schäfer*, in: *Staub, HGB*, Band 3, 5. Aufl. 2009, § 105 Rn. 1, 46. Aus der Rechtsprechung etwa *BGH – II ZR 157/52 – BGHZ* 10, 44 = *NJW* 1953, 1548 (1549).